ACSP, PT19950908-6

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

CSU

ANTRÄGE

59. Parteitag 1995
der Christlich-Sozialen Union
8./9. September 1995, München

Text 94/4

ACSP, PT19950908-6

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Herausgeber: CSU-Landesleitung, Franz Josef Strauß-Haus
Nymphenburger Straße 64, 80335 München

Verantwortlich: Erich Schmid, Landesgeschäftsführer

Redaktion: Geschäftsbereich Öffentlichkeitsarbeit

Auflage: August 1995

Wir danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag für die gute Zusammenarbeit.

ACSP, PT19950908-6

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antragskommission

Die Antragskommission hat am 14. August 1995 gemäß § 47 Abs. (2) der Satzung der Christlich-Sozialen Union über die Anträge zum 59. CSU-Parteitag 1995 beraten und dazu Stellung genommen. Der Antragskommission gehören gemäß § 24 Abs. (2) f) der Satzung der CSU folgende Personen an:

Vorsitzender:

Eduard Oswald, MdB
Parlamentarischer Geschäftsführer der
CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Mitglieder:

Reinhold Bocklet, MdL
Bayerischer Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Landesvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaft

Paul Diethei

Adolf Dinglreiter, MdL
Verkehrspolitischer Sprecher der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Maria Eichhorn, MdB
Landesvorsitzende der Frauen-Union der CSU

Dr. Gerhard Friedrich, MdB
Stellvertretender Vorsitzender der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Dr. Ingo Friedrich, MdEP
Vorsitzender der CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament
Stellvertretender Parteivorsitzender der CSU

ACSP, PT19950908-6

Josef Göppel, MdL
Landesvorsitzender des Arbeitskreises
Umweltsicherung und Landesplanung der CSU

Wolfgang Gröbl, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Gerda Hasselfeldt, MdB

Ernst Hinsken, MdB
Landesvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU

Peter Keller, MdB
Landesvorsitzender der Arbeitnehmer-Union (CSA) der CSU

Markus Sackmann, MdL

Christian Schmidt, MdB
Außenpolitischer Sprecher der
CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Barbara Stamm, MdL
Staatsministerin im Bayerischen Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit
Stellvertretende Parteivorsitzende der CSU

Dr. Manfred Weiß, MdL
Stellvertretender Vorsitzender der
CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Hans Zehetmair, MdL
Bayerischer Staatsminister für Unterricht,
Kultus, Wissenschaft und Kunst

Alfons Zeller, MdL
Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen
Bezirksvorsitzender der CSU Schwaben

Hergestellt im Archiv für christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Inhaltsverzeichnis

	Antrag Nr.	Seite
CSU-Parteivorstand		
CSU-Mitgliedschaft von EU-Bürgern	1	12
Aufnahmeverfahren für wohnsitzfremde Mitgliedschaften	2	13
Urwahl der Bewerber zu Gemeindewahlen	3	14
Redaktionelle Änderungen in der CSU-Satzung	4	16
Nominierung der Bewerber für öffentliche Wahlen	5	17
Stimmberechtigung bei der Nominierung der Bewerber für öffentliche Wahlen	6	18
Beitragsabführung - Stimmrecht	7	20
Beschlußfähigkeit von Mitgliederversammlungen	8	21
Durchführung von Wahlen	9	22
Inkompatibilität bei Mitgliedern von Schiedsgerichten	10	24
Änderung des Finanzstatuts, § 6	11	25
Änderung des Finanzstatuts, § 7	12	27
Änderung des Finanzstatuts, § 8	13	28
Änderung der Beitragsordnung, Art. 1, "Familienbeitrag"	14	29
Änderung der Beitragsordnung, Art. 2	15	31

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

	Antrag Nr.	Seite
Ergänzung des Finanzstatuts, § 8	16	32
Ergänzung des Finanzstatuts, § 10	17	33
Ergänzung des Finanzstatuts, § 11	18	34
Satzung		
EG-Mitglieder in die CSU (Antrag zum 57. Parteitag 1993)	1	35
CSU-Mitgliedschaft für EU-Bürger	2	37
CSU-Mitgliedschaft für EU-Bürger	3	38
CSU-Mitgliedschaft für EU-Bürger	4	39
Begrenzung ortsfremder Mitgliedschaften in Orts- und Kreisverbänden	5	40
Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen (Antrag zum 58. Parteitag 1994)	6	42
CSU-Familienbeitrag	7	43
Einführung eines Familienbeitrages	8	45
Ermäßigte Beiträge für Familienmitglieder	9	46
Familienmitgliedschaft	10	47
Erweiterung der Liste der Arbeitsgemeinschaften der CSU (Antrag zum 57. Parteitag 1993)	11	48
Erweiterung der Liste der Arbeitsgemeinschaften der CSU	12	49

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

	Antrag Nr.	Seite
Erweiterung der Liste der Arbeitsgemeinschaften der CSU	13	51
Mitgliedschaft in CSU-Vorständen	14	52
Mitgliedschaft in CSU-Vorständen	15	54
Seniorenarbeit der CSU	16	56
Seniorenbeauftragte	17	59
Senioren-Union	18	61
Führungspositionen und politische Ämter für Frauen	19	63
Ergänzung der CSU-Satzung, § 50	20	65
Ergänzung der CSU-Satzung, § 50	21	66
Verrechnung von CSU- und JU-Beiträgen	22	67
Außen- und Europapolitik		
Positionsbeschreibung zur Regierungskonferenz 1996	1	68
Ziele und Forderungen zur Regierungskonferenz 1996	2	71
Wahl des Präsidenten der EU-Kommission	3	74
Konvergenzkriterien auch nach der Währungsunion	4	75
Klagerecht für den Ausschuß der Regionen	5	79
Kommunale Selbstverwaltung als Strukturprinzip der EU	6	81
Reduzierung der Anzahl der EU-Kommissare	7	83

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

	Antrag Nr.	Seite
Deutsch-tschechisches Jugendwerk	8	84
Gemeinsame Sicherheitspolitik der EU	9	85
Weiterentwicklung der NATO	10	87
UN-Schutzzonen im ehemaligen Jugoslawien	11	90
Militärische Aktivitäten in Kroatien, Bosnien und Serbien	12	91
Kriegsgebiet Kroatien und Bosnien-Herzegowina	13	92
Gesellschafts- und Sozialpolitik		
Für ein gerechtes Miteinander	1	94
Die Familie als Keimzelle der Gesellschaft	2	97
Familienförderung	3	101
Bundeserziehungsgeld	4	104
Kindersteuerabzugsbetrag statt Kindergeld	5	105
Wohngeld verbessern. Familien fördern. Sozialhilfe entlasten.	6	107
Neuregelung des § 218 StGB	7	110
Neuregelung des § 218 StGB	8	112
Reform des Sozialhilferechts	9	114
Absenkung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	10	120
Förderung der Teilzeitarbeit	11	121

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

	Antrag Nr.	Seite
Berufliche Wiedereingliederung von Frauen	12	123
3. Stufe der Gesundheitsreform	13	125
AIDS-Prävention verbessern. Die Menschen schützen.	14	128
Gegen die Freigabe von Drogen	15	131
Steuer- und Finanzpolitik		
Grundsätzliche Steuerreform zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland	1	135
Abschaffung der Gewerbesteuer	2	139
Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform	3	141
Senkung der Staatsquote	4	143
EG-einheitliche Regelung zur Zinsbesteuerung	5	144
Wirtschaftspolitik		
Arbeit heute	1	146
Subventionierung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern	2	153
Investitionshilfen in den neuen Bundesländern	3	154
Förderbedingungen in den neuen Bundesländern	4	155
Privatisierung und Bürokratieabbau	5	156

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

	Antrag Nr.	Seite
Fördermaßnahmen der EU für den Mittelstand	6	158
Zugang zu Risikokapital für kleinere und mittlere Unternehmen	7	159
Ladenschlußgesetz	8	161
Festschreibung der VOB auch für privatrechtliche Gesellschaften mit Beteiligung der öffentlichen Hand	9	163
Verkehrs- und Umweltpolitik		
Brenner-Basis-Tunnel	1	168
Zugverbindung Paris-Stuttgart-Augsburg-München-Wien	2	170
Elektrifizierung durch die Deutsche Bahn AG in Ostbayern	3	171
Bau der A 6	4	173
Telematik im Verkehr	5	175
Mehr Sicherheit im Straßengüterverkehr	6	178
Bezuschussung von umwelt-freundlichen Gasbussen für den ÖPNV	7	180
Meeresverschmutzung der Nordsee durch die bestehenden Bohrinseln	8	182
Landwirtschaft		
Schutz der bäuerlich strukturierten Landwirtschaft	1	183

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

	Antrag Nr.	Seite
Flächen- und Produktionsobergrenzen	2	185
Agrarförderung in den neuen Bundesländern	3	186
Waldbauliches Förderprogramm	4	188
Bildungspolitik		
Gleichstellung von beruflicher und allgemeiner Bildung	1	190
Sechsstufige Realschule	2	191
Bildungsprogramme für Schüler und Arbeitnehmer im europäischen Ausland	3	193
Bücherstipendium	4	194
Wissenschaftliche Mitarbeiter an Universitäten	5	196
Selbstverteidigung als Schulsport	6	197
Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik	7	198
Ergänzung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes	8	200
Verschiedenes		
Verhältnismäßigkeit der Gesetzgebung	1	202
Änderung der Verwaltungsverfahren und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	2	204
Verbesserter Opferschutz	3	206
Auktionen für Lizenzen	4	208

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

	Antrag Nr.	Seite
Medienpolitik	5	211
"Online Bayern"	6	214
Nachforschungen über sowjetische Gefangene	7	215
Abschaffung ehebenachteiligender Regelungen	8	216
Abgeordnetenzahl im Deutschen Bundestag und im Bayerischen Landtag	9	218
Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der CSU und bei den Scientologen	10	220
Versicherung für Arbeitsgemeinschaften	11	221

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Vorbemerkungen

Vorliegende Anträge "Parteivorstand" und Anträge "Satzung":

Den CSU-Parteitagen 1993 und 1994 lagen mehrere Anträge zur CSU-Satzung (Stand: 1. Januar 1993) vor, die durch jeweiligen Beschluß der Parteitagsdelegierten an die Satzungskommission der CSU überwiesen wurden. Weiterhin waren mittlerweile verschiedene Satzungsfragen zu behandeln, die sich aus den Erfahrungen mit der neuen Satzung seit Januar 1993 ergeben hatten.

Die Satzungskommission der CSU hat das Ergebnis ihrer Beratungen dem Parteivorstand zur Sitzung am 12. Juni 1995 vorgelegt. Das Ergebnis der Beratungen und die Beschlüsse des Parteivorstandes zu den Vorschlägen der Satzungskommission sind in den nachfolgenden Anträgen festgehalten:

* Unter Parteivorstand Nr. 1 - 15 werden entsprechende Anträge als Vorschläge des Parteivorstandes zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt.

* Die Stellungnahmen der Satzungskommission zu den Anträgen Satzung Nr. 1, 6, 11 wurden vom Parteivorstand zustimmend zur Kenntnis genommen. Diese Anträge werden unter dem Namen der jeweiligen Antragsteller, ergänzt durch die Stellungnahmen der Satzungs- bzw. Antragskommission, vorgelegt.

Querverweise erleichtern die Abstimmung zu gleichgerichteten Anträgen.

Berichterstattung zu den Anträgen an den CSU-Parteitag 1994:

Auch in diesem Jahr verzichten wir darauf, die Berichterstattung zu den Anträgen an den Parteitag 1994 als gedruckte Dokumentation automatisch an alle Teilnehmer und Delegierten des Parteitages zu verteilen. Wir bitten Sie um Verständnis.

Auf Wunsch erhalten Sie diesen Berichts-Band aber jederzeit gerne zugesandt. Schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an:
CSU-Landesleitung, Öffentlichkeitsarbeit, Franz Josef Strauß-Haus, Nymphenburger Str. 64, 80335 München, Tel. 0 89 / 12 43-295, Fax 0 89 / 12 43-258.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Parteivorstand Nr. 1 CSU-Mitgliedschaft von EU-Bürgern	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Parteivorstand der CSU	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

§ 3 der CSU-Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

Mitglied der CSU kann werden, wer
* die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,
* bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
* keiner anderen politischen Partei angehört,
* das 16. Lebensjahr vollendet hat,
* die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und
* nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

Begründung:

Die Öffnung der CSU-Mitgliedschaft für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist eine logische Folge neuer Wahlrechtsregelungen. An der Wahl zum Europaparlament und an den Kommunalwahlen - letzteres ab 1996 - können nunmehr Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten teilnehmen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Siehe folgende Anträge zum gleichen Sachverhalt:
* Antrag Satzung Nr. 1 (Junge Union Bayern)
* Antrag Satzung Nr. 2 (CSU-Bezirksverband Nürnberg-Fürth)

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

* Antrag Satzung Nr. 3 (Frauen-Union der CSU)
* Antrag Satzung Nr. 4 (Thomas Schmatz, Delegierter)

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Parteivorstand Nr. 2 Aufnahmeverfahren für wohnsitzfremde Mitgliedschaften	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Parteivorstand der CSU	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

§ 4 Abs. (4) Satz 1 der CSU-Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

Wird ein Aufnahmeantrag nach Abs. 1 abgelehnt (...)

Begründung:

Die Begründung einer wohnsitzfremden Mitgliedschaft sollte nur bei Zustimmung aller beteiligten Verbände möglich sein. Die gelegentlich praktizierte Ersetzung der Zustimmung eines Ortsverbandes durch den übergeordneten Kreisverband widerspricht diesem Grundsatz. Dies soll durch die vorgeschlagene Änderung klargestellt werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung

Siehe folgenden Antrag zum gleichen Sachverhalt:
* Antrag Satzung Nr. 5 (Wolfgang Wiehle, Delegierter, u.a.)

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	**8./9. September 1995**
Antrag Parteivorstand Nr. 3 Urwahl der Bewerber zu Gemeindewahlen	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Parteivorstand der CSU	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

§ 13 Abs. (2) der CSU-Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

(2) Haben die Ortsverbände zusammen mehr als 1.000 Mitglieder, so setzt sich die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung aus den Delegierten der Ortsverbände zusammen. In diese Versammlung wählen die Ortshauptversammlungen je angefangene fünf Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten und eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten.

Begründung:

Nach den Wahlgesetzen müssen die Bewerberinnen und Bewerber für öffentliche Wahlen in Versammlungen der Mitglieder oder der von den Mitgliedern gewählten Delegierten gewählt werden. Nur dies ist als Urwahl zugelassen, nicht aber sonstige schriftliche Wahlformen, wie z.B. Briefwahl. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Wahlverfahren u.a. folgendes ausgeführt: "Die Wahl eines Wahlkreiskandidaten durch die Mitglieder- oder die Vertreterversammlung einer Partei hat zur Voraussetzung, daß sich bei mehreren Bewerbern eine Auswahl an den Kriterien der Persönlichkeit und des politischen Programms des Kandidaten orientieren kann. Aus diesem Grund wird es regelmäßig notwendig sein, daß die Kandidaten sich persönlich in gebotener Zusammenfassung vorstellen und programmatische Aussagen machen können." (Leitsatz 4 zum Beschluß des Zweiten Senats vom 20. Oktober 1993 - 2 BvC 2/91 - sogenanntes Hamburger Urteil). Auch diesem Anspruch kann nur eine Versammlung der Mitglieder bzw. Delegierten gerecht werden.

Der Parteivorstand ist überzeugt, daß eine Versammlung, bei der die Teilnehmer die Möglichkeit zu einer eingehenden Diskussion mit den Bewerbern haben sollen,

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

nur auf Gemeindeebene praktikabel ist, nicht jedoch für den Bereich eines Landkreises, Landtagsstimmkreises oder Bundestagswahlkreises mit z.T. mehreren tausend Mitgliedern.

Die vorstehenden Satzungsänderung erweitert deshalb die Möglichkeit der Urwahl in den Gemeinden, in denen Gemeinde- bzw. Stadtversammlungen der CSU bestehen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Siehe folgenden Antrag zum gleichen Sachverhalt:

* Antrag Satzung Nr. 6 (Junge Union Bayern)

Der von der Jungen Union beim Parteitag 1994 eingebrachte Antrag fordert, darüber hinaus die Möglichkeit zu schaffen, daß auch die Direktkandidaten für die Bundestags- und die Landtagswahlen unmittelbar durch die Parteimitglieder bestimmt werden können. Diesem weitergehenden Vorschlag kann sich der Parteivorstand nicht anschließen. Die Gründe sind - neben dem oben genannten, daß in einer Versammlung mit unter Umständen mehreren tausend Mitgliedern die gebotene eingehende Vorstellung und Diskussion kaum geordnet möglich sein wird - vor allem die folgenden:

* Wenn es nur darauf ankommt, möglichst viele Mitglieder zu mobilisieren, kann es, wenn in einigen Teilen des Stimmkreis- oder Wahlkreisgebietes deutlich mehr mobilisiert wird, zu einem Ungleichgewicht in der Vertretung der Gebietsteile in der Versammlung kommen. Spannungen und Feindseligkeiten können, nach der Lebenserfahrung, die Folge sein.

* Im Ergebnis würde die Wahl von solchen Mitgliedern entschieden werden, die das ganze Jahr über wenig für die Partei tun. Die Aktiven - und das sind in der Regel die gewählten Delegierten - wären in der Minderzahl.

Hergestellt im Archiv für christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nur in unbearbeiteter Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Parteivorstand Nr. 4 Redaktionelle Änderungen in der CSU-Satzung	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Parteivorstand der CSU	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

In Anpassung an die Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes werden in der CSU-Satzung folgende Begriffe durch die entsprechenden gesetzlichen Begriffe ersetzt:

* "Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen" durch Gemeindewahlen.

* "Kreistags- und Landratswahlen" durch Landkreiswahlen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Parteivorstand Nr. 5 Nominierung der Bewerber für öffentliche Wahlen	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Parteivorstand der CSU	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Zur Klarstellung der Aufgaben- und Zuständigkeitsregelungen für Orts- und Kreisverbände bei der Nominierung der Bewerber für öffentliche Wahlen werden in der CSU-Satzung folgende redaktionellen Änderungen durchgeführt:

1. § 12 Abs. (2) g) wird wie folgt neu gefaßt:

g) die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen nach dem 4. Abschnitt der Satzung, soweit nicht die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung zuständig ist; in Großstädten die Wahl der Bezirksausschußmitglieder.

2. § 13 Abs. (4) wird wie folgt neu gefaßt:

(4) Aufgaben der Gemeinde- bzw. Stadtversammlung sind:
* die Behandlung der politischen Probleme der Gemeinde,
* die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Gemeindewahlen.

3. § 16 Abs. (3) h) wird wie folgt neu gefaßt:

h) die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen nach dem 4. Abschnitt der Satzung.

4. § 16 Abs. (3) i) wird ersatzlos gestrichen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Begründung:

Im 4. Abschnitt der CSU-Satzung ist im einzelnen geregelt, welche Organe für die Wahl der Delegierten und der Bewerberinnen und Bewerber für öffentliche Wahlen jeweils zuständig sind. Die grundsätzliche Aufgabenzuweisung an die Orts- bzw. Kreisverbände ist im 3. Abschnitt enthalten. Die bisherigen Formulierungen im 3. Abschnitt vermengen teilweise Aufgabenzuweisungen und detaillierte Zuständigkeitsregelungen. Durch die vorstehenden Änderungen soll dies redaktionell bereinigt werden. Inhaltlich werden dadurch die Aufgaben und Zuständigkeiten nicht geändert.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	**8./9. September 1995**
Antrag Parteivorstand Nr. 6 Stimmberechtigung bei der Nominierung der Bewerber für öffentliche Wahlen	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Parteivorstand der CSU	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

§ 38 Abs. (3) der CSU-Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

(3) Stimmberechtigt bei einer Delegiertenversammlung sind nur die in diese Versammlung gewählten wahlberechtigten Delegierten. Eine Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Delegierten anwesend ist.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Begründung:

Nach den wahlrechtlichen Bestimmungen für die Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sind die Bewerber für diese Wahlen in einer Mitgliederversammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts für die jeweilige Wahl wahlberechtigten Mitgliedern zu wählen. Alternativ kann die Wahl auch durch eine Delegiertenversammlung erfolgen, deren Mitglieder jedoch wiederum durch eine Mitgliederversammlung gewählt sein müssen, wie dies z.B. bei den von den Ortsverbänden gewählten Delegierten der Kreisvertreterversammlung der Fall ist. Die Mitglieder kraft Amtes, wie z.B. die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften usw. erfüllen diese Voraussetzungen grundsätzlich nicht, sofern sie nicht gleichzeitig gewählte Delegierte sind.

Im Sinne des Wahlrechts soll mit der Neuregelung klargestellt werden, daß bei der Wahl von Delegierten bzw. von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen durch Delegiertenversammlungen nur die gewählten Delegierten stimmberechtigt sind.

Durch den neuen Satz 2 des Abs. (3) wird klargestellt, daß zur Beschlußfähigkeit mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Delegierten anwesend sein muß. Aus der bisherigen Formulierung geht dies nicht eindeutig hervor.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Hergestellt im Archiv für christlich Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Parteivorstand Nr. 7 Beitragsabführung - Stimmrecht	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Parteivorstand der CSU	

Der Parteitag möge beschließen:

§ 41 Abs. (5) der CSU-Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

(5) Ist ein Verband mit der Abführung seiner Beitragsanteile länger als drei Monate im Rückstand, so ruht das Stimmrecht aller seiner Vertreter in den übergeordneten Organen.

Begründung:

Nach Art. 2 Abs. (6) Beitragsordnung sind die Beitragsanteile monatlich an die Berechtigten weiterzuleiten. Die derzeitige Frist von 6 Monaten sollte auf 3 Monate gekürzt werden, um eine satzungsgemäße Beitragsabführung zu fördern.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Parteivorstand Nr. 8 Beschlußfähigkeit von Mitgliederversammlungen	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Parteivorstand der CSU	

Der Parteitag möge beschließen:

§ 43 Abs. (1) Satz 1 der CSU-Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Die Beschlußfähigkeit bei Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder gegeben.

Begründung:

Art. 43 Abs. (1) Satz 1 legt fest, daß die Beschlußfähigkeit bei Orts- und Kreishauptversammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder gegeben ist. Diese Regelung sollte dem Sinn nach für alle Mitgliederversammlungen gelten. Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 43 Abs. (1) Satz 1 soll dies klargestellt werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Parteivorstand Nr. 9 Durchführung von Wahlen	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Parteivorstand der CSU	

Der Parteitag möge beschließen:

1. § 45 Abs. (4) der CSU-Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

(4) Auf Nein lautende Stimmen sind außer bei Stichwahlen und Sammelabstimmungen gültige Stimmen.

2. In § 45 Abs. (5) f) wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Die Versammlung kann beschließen, daß bei Sammelabstimmungen anstelle von Stichwahlen Losentscheid erfolgt.

3. § 45 Abs. (6) a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der letzte Halbsatz nach dem Strichpunkt "dies gilt auch bei Stimmengleichheit." wird ersatzlos gestrichen.

4. § 45 Abs. (6) a) Satz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Begründung:

1. Die Gültigkeit von Nein-Stimmen wurde zum 01.01.1993 neu in die Satzung aufgenommen. Nachdem eine Gegenrechnung, d.h. ein Abzug der für einen Bewerber abgegebenen Nein-Stimmen von den für ihn abgegebenen Ja-Stimmen, nicht erfolgt, können Nein-Stimmen nur bei Einzelabstimmungen mit ab-

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

soluter Mehrheit die Wahl eines Bewerbers verhindern. Bei Sammelabstimmungen, die immer mit relativer Mehrheit durchzuführen sind, haben die Nein-Stimmen nur statistische Bedeutung, führen dagegen jedoch, wie die Praxis zeigt, zu Auslegungs- und Auszählschwierigkeiten, die dazu in keinem Verhältnis stehen.

Stichwahlen, die immer von mindestens zwei Bewerbern bestritten werden müssen, sollen als Ergebnis die Wahl eines Bewerbers ermöglichen. Dies könnte theoretisch durch die Abgabe von Nein-Stimmen verhindert werden, was dem Sinn dieser Wahlen zuwiderläuft.

Aus diesen Gründen sollte die Gültigkeit von Nein-Stimmen auf Einzelabstimmungen beschränkt werden.

2. Stichwahlen sind vor allem bei Wahlen einer größeren Zahl von Delegierten in Sammelabstimmung häufig nicht mehr durchführbar, da die Stimmberechtigten die lange Auszählzeit nicht abwarten. Es sollte deshalb eine legitime Möglichkeit geschaffen werden, in einem solchen Fall statt einer Stichwahl einen Losentscheid zu beschließen.

3. Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung, als Folge der nachfolgenden Änderung des § 45 Abs. (6) a) Satz 4.

4. Ziel der Stichwahl ist die Wahl eines Bewerbers (s.a. Nr. 2), nicht die Verhinderung der Wahl. Diese Änderung bewirkt in diesem Sinne, daß bei einer Stichwahl keine absolute Mehrheit erforderlich und somit regelmäßig die Wahl eines Bewerbers gesichert ist.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Hergestellt im Archiv für Christlich Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Parteivorstand Nr. 10 Inkompatibilität bei Mitgliedern von Schiedsgerichten	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Parteivorstand der CSU	

Der Parteitag möge beschließen:

§ 53 Abs. (1) und (2) der CSU-Satzung werden wie folgt neu gefaßt:

(1) Mitglied eines Schiedsgerichtes darf nicht sein, wer Mitglied irgendeines anderen Organes der Partei einschließlich ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen ist.

(2) Die Mitglieder eines Schiedsgerichtes dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei, zu einem Gebietsverband, zu einer Arbeitsgemeinschaft oder zu einem Arbeitskreis stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.

Begründung:

Bereits die bestehenden Formulierungen des § 53 Abs. (1) und (2) wurden so interpretiert, daß auch Organe von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen der CSU Parteiorgane im Sinne des § 53 Abs. (1) CSU-Satzung sind. Dies ist darin begründet, daß die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise Untergliederungen der CSU sind, die nur aufgrund ihrer Aufnahme in die Satzung der CSU durch den CSU-Parteitag (Arbeitsgemeinschaften - § 27 Abs. 1) oder durch Beschluß des Parteivorstandes (Arbeitskreise - § 28 Abs. 1) gebildet werden können. Auch wahlrechtlich werden sie als Gliederungen der Partei behandelt. Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll dies im Satzungstext klargestellt werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Parteivorstand Nr. 11 Änderung des Finanzstatuts, § 6	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Parteivorstand der CSU	

Der Parteitag möge beschließen:

§ 6 des Finanzstatuts wird wie folgt geändert:

1. In Abs. (2) werden folgende Sätze 3 und 4 hinzugefügt:

Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind auch bei eigener Kassenführung nicht berechtigt, Spendenquittungen auszustellen. Die Ausstellung obliegt dem jeweiligen CSU-Verband auf gleicher Ebene.

2. Abs. (3) Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Das Spendenannahmeverbot nach § 25 Abs. 1 Parteiengesetz ist zu beachten.

3. In Abs. (3) werden folgende Sätze 3 bis 5 hinzugefügt:

Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei, auch über Amts- und Mandatsträger der Partei oder Wahlbewerber, dienen der Finanzierung der staatspolitischen Aufgaben der Partei. Spenden, die nicht unmittelbar der Partei zugehen, sind unverzüglich einem Verband der CSU oder einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Arbeitskreises anzuzeigen und bei ihm einzuzahlen.

Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, die Abschnitte der Spendenquittungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

4. Abs. (4) wird wie folgt neu gefaßt:

(4) Für die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise gelten die Abs. (1) und (3) entsprechend, mit der Maßgabe, daß die Spenden

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

* auf Konten von CSU-Gebietsverbänden gebucht oder
* bei eigener Kassenführung als Spenden gebucht, im Rechenschaftsbericht nach den Richtlinien der Landesgeschäftsstelle ausgewiesen werden und die ordnungsgemäße Verbuchung dem quittierenden CSU-Verband nachgewiesen wird.

5. Folgender Abs. (5) wird neu angefügt:

(5) Spenden an Parteien können auch als Sachspenden oder Sachleistungen geleistet werden (§ 25 Abs. 1 i.V. m. § 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 3 Parteiengesetz). Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten:

* Aus der Spendenbescheinigung müssen Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende ersichtlich sein (Abschnitt 112 Abs. 2 Satz 4 EStR).

* Bei Sachspenden oder Sachleistungen, die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes gespendet werden, ist der Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) als Wert einzusetzen. Dieser Wert ist vom Spendengeber jeweils zu erfragen.

* Bei Sachspenden oder Sachleistungen die außerhalb eines Geschäftsbetriebes gespendet werden (natürliche Personen) ist der gemeine Wert , der der Sachspende verkehrsüblich beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen.

* Bei Sachspenden oder Sachleistungen durch Verzicht auf Auszahlungen von Kostenerstattungen an Mitglieder und Helfer kann eine Spendenbescheinigung nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Beschluß eingeräumt worden ist; ein solcher Anspruch kann nicht für Leistungen eingeräumt werden, die von Mitgliedern üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Anspruch ist nachzuweisen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind erforderlich, um das Finanzstatut den aktuellen Bestimmungen des Parteiengesetzes im Bereich der Parteienfinanzierung und der Rechenschaftslegung anzupassen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe, Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	**8./9. September 1995**
Antrag Parteivorstand Nr. 12 Änderung des Finanzstatuts, § 7	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Parteivorstand der CSU	

Der Parteitag möge beschließen:

§ 7 des Finanzstatuts wird in Abs. 1 wie folgt neu gefaßt:

(1) Die CSU und ihre Gebietsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind zur Rechnungslegung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung der Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet. Die Rechnungslegung umfaßt die Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind erforderlich, um das Finanzstatut den aktuellen Bestimmungen des Parteiengesetzes im Bereich der Parteienfinanzierung und der Rechenschaftslegung anzupassen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe, nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Parteivorstand Nr. 13 Änderung des Finanzstatuts, § 8	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Parteivorstand der CSU	

Der Parteitag möge beschließen:

§ 8 des Finanzstatuts der CSU wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz wird als Abs. (1) neu eingefügt:

(1) Die CSU und ihre Gebietsverbände sowie die kassenführenden Verbände der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind nach dem Parteiengesetz verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht zu erstellen.

Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung.

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 Parteiengesetz eine lükkenlose Aufstellung aller im Berichtsjahr erlangten Zuwendungen (Spenden und Beiträge) je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Abweichend von § 24 Abs. 1 Parteiengesetz brauchen in den Rechenschaftsberichten für die Jahre 1994 und 1995 die Namen und Anschriften der Zuwender bei Zuwendungen bis zur Höhe von 200 Deutsche Mark nicht angegeben zu werden, wenn versichert wird, daß die Zuwendungen je Zuwender die Grenze der steuerlichen Abzugsfähigkeit nicht überschreiten (§ 40 Abs. 2 Parteiengesetz).

2. Die bisherigen Abs. (1) und (2) werden zu den Abs. (2) und (3).

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Parteivorstand Nr. 14 Änderung der Beitragsordnung, Art 1 "Familienbeitrag"	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Parteivorstand der CSU	

Der Parteitag möge beschließen:

Art. 1 der Beitragsordnung der CSU wird wie folgt geändert:

1. Abs. (2) wird wie folgt neu gefaßt:

(2) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitgliedes gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.

2. Folgender Abs. (3) wird neu eingefügt:

(3) Für Familienangehörige kann ein Familienbeitrag beantragt werden. Liegt ein solcher Antrag vor, wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für alle weiteren Mitglieder die Hälfte des Mindestbeitrages erhoben; für in Ausbildung befindliche Kinder gilt dies längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

3. Folgender Abs. (4) wird neu eingefügt:

(4) Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände entsprechend Art. 3 bleibt von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 unberührt. Mindereinnahmen werden von der nach Art. 2 für die Einhebung des Beitrages zuständigen Stelle getragen.

4. Der bisherige Abs. (3) wird zu Abs. (5).

Begründung:

Die Beitragsordnung sieht derzeit in Abs. (2) einen Familienbeitrag in Höhe des Mindestbeitrages als Sollbestimmung vor.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Durch die Einführung des Familienbeitrages auf Antrag in Höhe der Hälfte des Mindestbeitrages soll es Familienmitgliedern finanziell erleichtert werden, der CSU beizutreten. Die CSU soll auf diese Weise mehr Mitglieder erhalten.

Daß die entsprechenden Beitragsminderungen von den beitragseinziehenden Verbänden getragen werden und die Beitragsabführung unberührt bleiben soll, ist darin begründet, daß die Beitragsabführung nur vom Mindestbeitrag (6,-- DM) erfolgt. Der Regelbeitrag ist jedoch nicht der Mindestbeitrag, sondern der jeweilige Beitrag nach Selbsteinschätzung (Art. 1 Abs. 1 Beitragsordnung). Der Verband, der den Beitrag einzieht, wird also bei ordnungsgemäßem Vollzug der Beitragsordnung durchschnittlich je Mitglied Beitragseinnahmen erzielen, die über dem Mindestbeitrag liegen. Die über den Mindestbeitrag hinaus erzielten Beitragseinnahmen verbleiben in voller Höhe bei dem Verband, der den Beitrag einzieht. Über diese Mehreinnahmen kann ein Ausgleich für Beitragsminderungen entsprechend den vorgeschlagenen Bestimmungen erfolgen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Erfolgt mündlich.

<u>Siehe folgende Anträge zum gleichen Sachverhalt:</u>

* Antrag Satzung Nr. 7 (CSU-Bezirksverband Oberbayern)
* Antrag Satzung Nr. 8 (Frauen-Union der CSU)
* Antrag Satzung Nr. 9 (CSU-Bezirksverband Schwaben)
* Antrag Satzung Nr. 10 (CSU-Kreisverband Ostallgäu)

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Parteivorstand Nr. 15 Änderung der Beitragsordnung, Art 2	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Parteivorstand der CSU	

Der Parteitag möge beschließen:

Art. 2 Abs. (7) der Beitragsordnung der CSU wird wie folgt neu gefaßt:

(7) Ist ein Verband mit der Abführung seiner Beitragsanteile länger als drei Monate im Rückstand, so ruht das Stimmrecht aller seiner Vertreter in den übergeordneten Organen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die vorgeschlagene Änderung des § 41 Abs. (5) der CSU-Satzung (siehe Antrag Parteivorstand Nr. 7: Beitragsabführung - Stimmrecht).

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Parteivorstand Nr. 16 Ergänzung des Finanzstatuts, § 8	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Parteivorstand der CSU	

Der Parteitag möge beschließen:

1. In § 8 des Finanzstatuts der CSU wird folgender Abs. (2) eingefügt:

(2) Erstellt ein Gebietsverband trotz Mahnung seinen Rechenschaftsbericht nicht bis zur mitgeteilten Mahnfrist, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht auf den übergeordneten Verband über. Dies beinhaltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichtes durch den übergeordneten Verband.

2. Der bisherige Abs. (2) wird Abs. (3).

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Parteivorstand Nr. 17 Ergänzung des Finanzstatuts, § 10	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Parteivorstand der CSU	

Der Parteitag möge beschließen:

1. § 10 des Finanzstatuts der CSU wird wie folgt ergänzt:

§ 10 Selbstkontrahierung und Haftung

(1) Geschäfte, die ein Orts-, Kreis- oder Bezirksverband mit seinem Vorsitzenden oder seinem Schatzmeister vornehmen will, bedürfen der Genehmigung des Landesschatzmeisters, wenn ihr Volumen den Betrag von 5.000,-- DM überschreitet.

Dasselbe gilt für den Fall, daß der Vertrag mit einer Firma abgeschlosssen werden soll, in der der Vorsitzende oder der Schatzmeister eine leitende Tätigkeit ausübt.

(2) (bisheriger Text, unverändert)

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Parteivorstand Nr. 18 Ergänzung des Finanzstatuts, § 11	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Parteivorstand der CSU	

Der Parteitag möge beschließen:

1. Im Finanzstatut der CSU wird folgender § 11 neu eingefügt:

§ 11 Mitteilungspflicht und Zustimmung bei Verschuldung

(1) Beabsichtigt ein Gebietsverband, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die das bestehende Reinvermögen um mehr als die regelmäßigen Jahreseinnahmen überschreiten (Verschuldung), so hat er dazu die Zustimmung des nächsthöheren Verbandes einzuholen. Bei der Entscheidung ist das regelmäßige Beitrags- und Spendenaufkommen des antragstellenden Verbandes angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Zustimmungserklärungen sind auf Verlangen der Landesgeschäftsstelle zu melden.

2. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden zu den §§ 12 und 13.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Satzung Nr. 1 EG-Mitglieder in die CSU (Antrag zum 57. Parteitag 1993)	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

1. § 3 der Satzung der CSU erhält folgende neue Fassung:

Mitglied der CSU kann werden, wer

* die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,
* bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
* keiner anderen deutschen Partei bzw. deren Untergliederungen angehört,
* keiner anderen europäischen Partei bzw. deren Untergliederungen angehört, außer einer solchen, die einem gleichen europäischen Parteienbündnis wie die CSU angehört,
* das 16. Lebensjahr vollendet hat,
* die Staatsangehörigkeit eines EG-Mitgliedstaates besitzt und
* nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

2. § 8 Abs. (1) der Satzung der CSU erhält folgende neue Fassung:

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod,
b) Austritt,
c) Streichung,
d) Ausschluß,
e) Eintritt in eine andere deutsche Partei,
f) Eintritt in eine andere europäische Partei, die nicht einem gleichen Parteienbündnis wie die CSU angehört.

In den Fällen der Buchstaben d), e) und f) endet auch die Mitgliedschaft in den Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen der CSU.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Begründung:

Durch den Maatsrichter Vertrag haben alle EG-Bürger, die in Bayern leben, dort aktives und passives Wahlrecht. Diese Wählergruppe kann nicht aus politischen Parteien ausgegrenzt werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Dem Antrag wird zugestimmt, soweit er die Mitgliedschaft von EU-Bürgern in der CSU betrifft.

Abgelehnt wird der Vorschlag, den in § 3 verwendeten Begriff der "anderen politischen Partei" näher zu beschreiben. Eine solche Beschreibung würde eine der Praxis nicht gerecht werdende Bindung bei der Aufnahme von Mitgliedern bedeuten.

Siehe Antrag Parteivorstand Nr. 1.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Satzung Nr. 2 CSU-Mitgliedschaft für EU-Bürger	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Nürnberg-Fürth	

Der Parteitag möge beschließen:

§ 3 der CSU-Satzung wird im Spiegelstrich 5 wie folgt geändert:

(...) die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (...).

Stellungnahme der Antragskommission:

Siehe Antrag Parteivorstand Nr. 1.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Satzung Nr. 3 CSU-Mitgliedschaft für EU-Bürger	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Frauen-Union der CSU	

Der Parteitag möge beschließen:

Mitglied der CSU kann jede natürliche Person werden, die die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der EU (Alternative: oder eines Staates, der Antrag auf Mitgliedschaft in der EU gestellt hat) besitzt.

Begründung:

Mit diesem Antrag soll daran erinnert werden, daß die Landesversammlung der Frauen-Union bereits 1992 diesen Antrag beim Parteitag stellte, der allerdings mit überwältigender Mehrheit abgelehnt wurde, obwohl damals im Maastricht-Vertrag bereits das aktive und passive Wahlrecht für EU-Staatsangehörige vereinbart worden war. Jetzt, zur Kommunalwahl 1996, ist es wirklich höchste Zeit, sich dieses Mitgliederpotential zu erschließen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Siehe Antrag Parteivorstand Nr. 1.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Satzung Nr. 4 CSU-Mitgliedschaft für EU-Bürger	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Thomas Schmatz, Delegierter	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU hat sich in ihrem Grundsatzprogramm vom 9. Oktober 1993 zu Recht als "die Europa-Partei" bezeichnet (Abschnitt 3, Ziff. 9). Es wäre unverständlich, wenn sie Bürgern der EU, die in Bayern ihren dauernden Wohnsitz genommen haben und sich zu den Zielen der Partei bekennen, die Mitgliedschaft verweigern wollte.

Die Satzung der CSU wird in § 3 Punkt 5 wie folgt geändert:

* wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

Begründung:

Die Möglichkeit der Mitgliedschaft in der CSU muß EU-Bürgern aus folgenden Gründen offenstehen:

Das Recht der EU gewährt allen EU-Bürgern das kommunale Wahlrecht in den Kommunen aller Mitgliedstaaten, in denen sie ihren Wohnsitz genommen haben.

Es liegt im Interesse der CSU, solche EU-Bürger, die die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennen und bereit sind, ihre Ziele zu fördern, unmittelbar in die Parteiarbeit einzubinden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Siehe Antrag Parteivorstand Nr. 1.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Satzung Nr. 5 Begrenzung ortsfremder Mitgliedschaften in Orts- und Kreisverbänden	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Wolfgang Wiehle, Delegierter, u.a.	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

1. An § 4 Abs. (2) der CSU-Satzung werden folgende Sätze angefügt:

Beträgt der Anteil der Mitglieder des aufnehmenden Ortsverbandes, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Ortsverbandes liegt, 25 v.H. oder mehr, so kann dieser Ortsverband jedoch keine weiteren Mitglieder aufnehmen, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Ortsverbandes liegt. Über Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen entscheidet der Vorstand des dem Ortsverband übergeordneten Bezirksverbandes.

2. An § 4 Abs. (3) der CSU-Satzung werden folgende Sätze angefügt:

Beträgt der Anteil der Mitglieder des aufnehmenden Kreisverbandes, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisverbandes liegt, 25 v.H. oder mehr, so kann dieser Kreisverband jedoch keine weiteren Mitglieder aufnehmen, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisverbandes liegt. Über Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen entscheidet der Vorstand des dem Kreisverband übergeordneten Bezirksverbandes.

Begründung:

In § 4 Abs. (2) und (3) der CSU-Satzung ist eine sinnvolle Ausnahmeregelung für den Fall geschaffen worden, daß ein Mitglied einem anderen als dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Orts- bzw. Kreisverband beitreten will. Diese Regelung findet besonders häufig in städtisch geprägten Verbänden Anwendung, in denen die Ortsverbände für Stadtteile zuständig sind, manche Bürger aber mehr Bezug zur Stadt als Ganzem haben als zu einem Stadtteil.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Die Ausnahme darf allerdings nicht zur Regel werden. Ortsverbände mit einem hohen Anteil ortsfremder Mitglieder könnten die Rückkopplung zur örtlichen Bevölkerung verlieren und sich zu nahezu abgeschlossenen Zirkeln entwickeln. Einer solchen Entwicklung soll ein Riegel vorgeschoben werden, der ortsfremde Mitgliedschaften in einem vernünftigen Rahmen toleriert, extreme Entwicklungen aber wirksam verhindert. Die neuen Bestimmungen werden direkt an die Absätze angefügt, die die Ausnahmeregelungen enthalten. Das ist auch deshalb sinnvoll, weil damit die Verweisungen aus § 5 Abs. (3) korrekt bleiben, der den Übertritt eines Mitglieds in einen anderen Ortsverband regelt. Auf diesen Fall muß sich die Neuregelung auch erstrecken, um wirksam zu sein.

Ausnahmen von der beantragten Neuregelung sollen nur in "besonders begründeten Einzelfällen" möglich sein, das heißt vor allem, daß eine Begründung vorliegt, die über die Behauptung hinausgeht, der Beitrittswillige würde der Partei sonst nicht beitreten. Entscheidungsbefugt ist der dem Orts- bzw. Kreisverband übergeordnete Bezirksvorstand. Ist der für den Hauptwohnsitz zuständige Bezirksvorstand ein anderer, so soll dieser sich mit der in der Neuregelung enthaltenen Frage nicht befassen müssen, weil er voraussichtlich von den Auswirkungen der Entscheidung nicht tangiert sein wird.

Theoretisch kann der Anteil der ortsfremden Mitglieder eines Orts- oder Kreisverbandes trotz dieser Regelung über 25 v.H. steigen, nämlich dann, wenn Mitglieder ausscheiden, deren Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Verbandes liegt. Eine solche Entwicklung hätte jedoch eher zufälligen Charakter und bedarf daher keiner besonderen Regelung.

Für Kreisverbände, die in Ortsverbände unterteilt sind, ist eine eigene Regelung nicht erforderlich, weil bereits jeder einzelne Ortsverband im Kreisverband von der beantragten Neuregelung erfaßt ist. Sollte ein Ortsverband aus der Zeit vor Inkrafttreten der Neuregelung mehr als 25 v.H. ortsfremde Mitglieder haben, so soll dies das Handeln der anderen Ortsverbände nicht beeinträchtigen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Ablehnung.

Siehe Antrag Parteivorstand Nr. 2.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Vervielfältigung nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Satzung Nr. 6 Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen (Antrag zum 58. Parteitag 1994)	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Junge Union Bayern fordert die CSU auf, ihre Satzung in den Punkten 4.1 - 4.4 (4. Abschnitt: Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen, Stand 01.01.1993), dahingehend zu ändern, daß "Direkt-Kandidaten" der CSU für Europa- (Wahlkreiszuteilung der Europaabgeordneten vorausgesetzt), Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen direkt durch die Parteimitglieder der Wahlkreise bestimmt werden können.

Begründung:

Die Personaldynamik in der Partei wird dadurch gefördert und der Berichtspflicht der Mandatsträger vor den Wählern und Parteimitgliedern wird ein stärkerer Akzent verliehen. Die gängige Praxis, die Kandidatenliste von "Parteieliten" bestimmen zu lassen, be-/verhindert die innerparteiliche Diskussion um qualifizierte Persönlichkeiten und somit auch die personelle Innovationsfähigkeit in der CSU. Überbrachte und verknöcherte Parteiseilschaften werden durch die alte Regelung gefestigt. Hier muß gegengesteuert werden. Die CSU sollte diesen nicht auf die Qualifikation der Kandidaten ausgerichteten Auswahlprozeß durchbrechen und zur Kandidatenwahl und Listenbestimmung alle Parteimitglieder der Wahlkreise hinzuziehen (Urwahl). Dadurch wird auch Einsatzfreude, Engagement und Motivation der Kandidaten gefordert und gefördert.

Stellungnahme der Antragskommission:

Siehe Antrag Parteivorstand Nr. 3 sowie die dortige Stellungnahme der Antragskommission.

Hergestellt im Archiv für Christlich Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Satzung Nr. 7 CSU-Familienbeitrag	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberbayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Satzung und Beitragsordnung der CSU werden in Bezug auf die Mitgliedschaft mehrerer Angehöriger innerhalb einer Familie wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Art. 1 der Beitragsordnung der CSU wird wie folgt geändert:

(1) (unverändert)

(2) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitglieds gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.

(3) Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft von Ehepaaren und für in Ausbildung befindlichen, familienangehörigen Kindern, kann die Beitragszahlung nach dem Familienbeitrag beantragt werden. Der Familienbeitrag erhebt zunächst für das höchstverdienende Familienmitglied den vollen Beitrag nach Art. 1 Abs. (1) der Beitragsordnung und für alle weiteren Mitglieder die Hälfte des Mindestbeitrages.

(4) Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände entsprechend Art. 3 bleibt von den Bestimmungen der Abs. (2) und (3) unberührt. Mindereinnahmen werden von der nach Art. 2 für die Einhebung des Beitrages zuständigen Stelle getragen.

(5) (Der bisherige Abs. 3 wird Absatz 5)

2. § 40 Abs. (1) der Satzung wird wie folgt geändert:

Zwischen dem ersten und dem zweiten Satz ist folgender Passus einzufügen:

Mitglieder, die ihren Beitrag nach der Familienregelung entrichten, erhalten Einladungsschreiben und sonstige Mitteilungen der Partei jeweils nur einmal pro Fami-

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

lie. Für Einladungen zu Versammlungen mit Wahlen und Delegiertenversammlungen gilt diese Regelung nicht.

Begründung:

Es liegt im Interesse der Partei, in Zukunft noch mehr Frauen und Jugendliche für eine Mitgliedschaft bei der CSU gewinnen zu können. In vielen Familien scheut man jedoch aus finanziellen Gründen von einer Doppel- und Mehrmitgliedschaft zurück. Mit der Einführung des beantragten Familienbeitrages würde sich die finanzielle Belastung für eine Familie, besonders wenn auch noch Kinder ohne eigenes Einkommen CSU-Mitglieder sind bzw. werden wollen, sicherlich so wirkungsvoll reduzieren, daß der finanzielle Hemmschuh in Zukunft kein Grund mehr für einen Nichtbeitritt sein wird.

Daß die entsprechenden Beitragsminderungen von den beitragseinziehenden Verbänden getragen werden und die Beitragsführung unberührt bleiben soll, ist darin begründet, daß die Beitragsabführungen nur vom Mindestbetrag erfolgt. Der Regelbeitrag ist jedoch nicht der Mindestbeitrag, sondern der jeweilige Beitrag nach Selbsteinschätzung. Der Verband, der den Beitrag einzieht, wird also bei ordnungsgemäßem Vollzug der Beitragsordnung durchschnittlich je Mitglied Beitragseinnahmen erzielen, die über dem Mindestbeitrag liegen. Über diese Mehreinnahmen kann ein Ausgleich für Beitragsminderungen entsprechend den vorgeschlagenen Bestimmungen erfolgen. Ferner sind Kosteneinsparungen zu erzielen, wenn bei Mitteilungen und z. T. bei Einladungen nur mehr eine Sendung pro Familie verschickt werden muß.

Stellungnahme der Antragskommission:

Siehe Antrag Parteivorstand Nr. 14.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Satzung Nr. 8 Einführung eines Familienbeitrags	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Frauen-Union der CSU	

Der Parteitag möge beschließen:

1. Art. 1 Abs. (2) der Beitragsordnung der CSU wird wie folgt geändert:

Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitglieds gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.
Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände entsprechend Art. 3 bleibt hiervon unberührt. Mindereinnahmen werden von der nach Art. 2 für die Einhebung des Beitrages zuständigen Stelle getragen."

2. Neu eingeführt wird Abs. (3) "Familienbeitrag":

Für Familien kann ein Familienbeitrag beantragt werden. Hierbei wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für die Ehegattin (Ehegatten) und jedes sich in Ausbildung befindliche Kind - längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres - die Hälfte des Mindestbeitrages erhoben.

Für Familienangehörige mit ermäßigtem Beitrag erfolgt die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände gemäß Art. 3 nur in Höhe des ermäßigten Beitragssatzes.

3. Der bisherige Abs. (3) wird Abs. (4).

Stellungnahme der Antragskommission:

Siehe Antrag Parteivorstand Nr. 14.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Satzung Nr. 9 Ermäßigte Beiträge für Familienmitglieder	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: CSU-Bezirkverband Schwaben	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Für Familienmitglieder sollen ermäßigte Beiträge, gestaffelt nach der Zahl der Familienmitglieder eingeführt werden.

Die dadurch am Anfang eintretenden Mindereinnahmen an Beiträgen sind von allen Parteiebenen anteilmäßig zu tragen.

Begründung:

Wir gehen davon aus, daß auf Dauer mehr Familienmitglieder der Partei beitreten und damit auch mehr Mitglieder und mehr Einnahmen zu erreichen sind. Es wird damit vorgesorgt, daß nicht beim Ausscheiden (z.B. Tod) von einer Familie niemand mehr bei der CSU Mitglied ist, da bisher meistens in einer Familie nur eine Person Mitglied war.

Durch die neue Finanzierung erhält die CSU durch mehr Mitglieder auch mehr Staatszuschüsse. Eine höhere Mitgliederzahl verstärkt auch optisch nach außen die Stärke der CSU. die vorübergehenden Mindereinnahmen haben alle Ebenen anteilmäßig zu tragen. Es kann nicht sein, daß diese allein die Ortsverbände tragen sollen. Wenn auch einige Ortsverbände finanziell gut gestellt sind, weil sie gespart haben oder für besondere Fälle (Wahlen) vorgesorgt haben, gibt es eine ganze Reihe von Ortsverbänden, die finanziell nicht gut „gebettet“ sind.

Stellungnahme der Antragskommission:

Siehe Antrag Parteivorstand Nr. 14.

Hergestellt im Archiv für Christliche Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Satzung Nr. 10 Familienmitgliedschaft	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Ostallgäu	

Der Parteitag möge beschließen:

Für Familienmitglieder führt die CSU ermäßigte Mitgliedsbeiträge, gestaffelt nach der Zahl der Familienmitglieder, ein. Die dadurch am Anfang eintretenden Mindereinnahmen an Beiträgen sind von allen Parteiebenen anteilmäßig zu tragen.

Begründung:

Wir gehen davon aus, daß auf Dauer mehr Familienmitglieder der Partei beitreten und damit auch mehr Mitglieder und mehr Einnahmen zu erreichen sind. Es wird damit vorgesorgt, daß nicht beim Ausscheiden (z.B. Tod) von einer Familie niemand mehr bei der CSU Mitglied ist, da bisher meistens in einer Familie nur eine Person Mitglied war.

Durch die neue Finanzierung erhält die CSU durch mehr Mitglieder auch mehr Staatszuschüsse. Eine höhere Mitgliederzahl verstärkt auch optisch nach außen die Stärke der CSU. Die vorübergehenden Mindereinnahmen haben alle Ebenen anteilmäßig zu tragen. Es kann nicht sein, daß diese allein die Ortsverbände tragen sollen. Wenn auch einige Ortsverbände finanziell gut gestellt sind, weil sie gespart haben oder für besondere Fälle (Wahlen) vorgesorgt haben, gibt es eine ganze Reihe von Ortsverbänden, die finanziell nicht gut gebettet sind.

Stellungnahme der Antragskommission:

Siehe Antrag Parteivorstand Nr. 14.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Satzung Nr. 11 Erweiterung der Liste der Arbeitsgemeinschaften der CSU (Antrag zum 57. Parteitag 1993)	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Wehr- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis	

Der Parteitag möge beschließen:

Neben der Jungen Union und der Frauen-Union wird der Wehr- und Sicherheitspolitische Arbeitskreis als dritte ordentliche Arbeitsgemeinschaft mit allen Rechten und Pflichten in der CSU-Satzung verankert.

Begründung:

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands erhielten wehr- und sicherheitspolitische Fragen eine neue Dimension. Ihre Aufwertung und Vertretung bedarf auch innerhalb unserer Partei einer Verankerung in der Satzung und ein Umsetzungsinstrument in der Arbeitsgemeinschaft.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an den Parteivorstand der CSU mit dem Auftrag, nach einer grundsätzlichen Bestandsaufnahme des Bereiches "Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise der CSU" ein umfassendes Gesamtkonzept für eine Neuordnung und Neugliederung vorzulegen, das Statusfragen ebenso umfaßt wie die Vertretung in den jeweiligen Parteigremien.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Satzung Nr. 12 Erweiterung der Liste der Arbeitgemeinschaften der CSU	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Josef Göppel, MdL, Delegierter, u. a.	

Der Parteitag möge beschließen:

§ 27 Abs. (1) der CSU-Satzung soll durch folgende Arbeitsgemeinschaft ergänzt werden:

* Arbeitsgemeinschaft Umweltsicherung und Landesplanung

Begründung:

1. Umweltsicherung und Landesplanung sind Querschnittsaufgaben der Politik, die gruppenübergreifend in viele Sektoren hineinwirken.

2. Die Bedeutung des Umweltschutzes ist beträchtlich gestiegen. Bayern hat ihn als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen. Für die CSU ist er erklärtermaßen eine der wichtigsten Aufgaben.

3. Die Mitgliederzahl des Arbeitskreises Umweltsicherung und Landesplanung hat sich in den letzten fünf Jahren von 2.905 auf 5.191 erhöht. 80 % der Mitglieder gehören auch der CSU an. Das beweist, daß immer mehr Menschen für den Umweltschutz politisch arbeiten wollen.

4. Zwischen einer Arbeitsgemeinschaft und einem Arbeitskreis bestehen nach der Satzung der CSU vom 01.01.1993 zum Teil erhebliche Unterschiede. So sind zum Beispiel nur die Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften stimmberechtigte Mitglieder des Parteitages der CSU, während die Landesvorsitzenden der Arbeitskreise nur mit beratender Stimme vertreten sind. Dasselbe gilt für die Ebene der Bezirke. Der Parteivorstand kann außerdem die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen beschließen, nicht jedoch die Bildung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

5. Arbeitsgemeinschaften haben breitere Mitwirkungsmöglichkeiten in den Gliederungen der Partei. In vielen Kreisverbänden der CSU werden zum Beispiel die Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, nicht jedoch der Arbeitskreise in die Kreisvorstandschaft kooptiert.

6. Es gibt keine sachlichen Gründe, dem Arbeitskreis Umweltsicherung und Landesplanung die Aufwertung in eine Arbeitsgemeinschaft zu verwehren. Er leistet in seinem Aufgabenfeld aktive und glaubwürdige Arbeit für die CSU. Er kann eine ständig steigende Mitgliederzahl verzeichnen und liegt damit inzwischen auch in dieser Hinsicht eindeutig in der Größenordnung von Arbeitsgemeinschaften.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an den Parteivorstand der CSU mit dem Auftrag, nach einer grundsätzlichen Bestandsaufnahme des Bereiches "Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise der CSU" ein umfassendes Gesamtkonzept für eine Neuordnung und Neugliederung vorzulegen, das Statusfragen ebenso umfaßt wie die Vertretung in den jeweiligen Parteigremien.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. - Weiterverbreitung gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Satzung Nr. 13 Erweiterung der Liste der Arbeitsgemeinschaften der CSU	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Arbeitsgemeinschaft Polizei	

Der Parteitag möge beschließen:

In § 27 Abs. (1) der CSU-Satzung wird folgende Arbeitsgemeinschaft neu aufgeführt:

* Arbeitsgemeinschaft Polizei.

Begründung:

Die Berufsgruppe der Polizeibeamtinnen und -beamten hat durch die besondere Aufgabe, den Schutz der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, eine herausgehobene Stellung in der Gesellschaft. Die Vertretung der Berufsgruppe Polizei in der Christlich-Sozialen Union soll durch die Aufnahme des Arbeitskreises Polizei als Arbeitsgemeinschaft in § 27 Abs. (1) der CSU-Satzung ihrer Bedeutung entsprechend aufgewertet werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an den Parteivorstand der CSU mit dem Auftrag, nach einer grundsätzlichen Bestandsaufnahme des Bereiches "Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise der CSU" ein umfassendes Gesamtkonzept für eine Neuordnung und Neugliederung vorzulegen, das Statusfragen ebenso umfaßt wie die Vertretung in den jeweiligen Parteigremien.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	**8./9. September 1995**
Antrag Satzung Nr. 14 Mitgliedschaft in CSU-Vorständen	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union (CSA)	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesvorsitzenden der Arbeitnehmer-Union (CSA) sollen im Rahmen einer mit dem Parteiengesetz konformen Regelung den jeweiligen Vorständen der CSU ebenso kraft Amtes angehören wie die Vorsitzenden der Jungen Union und der Frauen-Union, um damit der Arbeitnehmerschaft innerhalb der Volkspartei CSU den ihr zustehenden Stellenwert einzuräumen.

Die CSU-Satzung wird wie folgt geändert:

§ 14
(1) Der Ortsvorstand besteht ...
a) bis g) (unverändert)
h) dem/der Ortsvorsitzenden der Arbeitnehmer-Union mit beratender Stimme,

§17
(1) Der Kreisvorstand besteht ...
a) bis g) (unverändert)
h) dem/der Kreisvorsitzenden der Arbeitnehmer-Union mit beratender Stimme,

§ 20
(1) Der Bezirksvorstand besteht ...
a) bis g) (unverändert)
h) dem/der Bezirksvorsitzenden der Arbeitnehmer-Union mit beratender Stimme,

§ 24
(1) Der Parteivorstand besteht ...
a) bis n) (unverändert)
o) dem/der Landesvorsitzenden der Arbeitnehmer-Union mit beratender Stimme,

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Begründung:

Die Arbeitnehmer-Union (CSA) ist nach eigenen Aussagen der CSU eine der großen Arbeitsgemeinschaften der Partei und versteht sich als die "legitimierte Vertretung" der Arbeitnehmer in der CSU.

Sie hat die Aufgabe, die Politik der CSU für Arbeitnehmer verständlich zu machen und Arbeitnehmer für die Politik heranzuführen und sie für die Durchsetzung eigener berechtigter Interessen zu bewegen und zu befähigen. Sie erfüllt in ihrer Aufgabenstellung eine unverzichtbare Scharnierfunktion für die Partei.

Die Arbeitnehmer stellen sowohl unter den Mitgliedern der CSU den größten Anteil und sind darüber hinaus auch das sicherste und wichtigste Wählerpotential für die CSU, was sich in den zurückliegenden Wahlen wieder deutlich gezeigt hat. Die CSU kann die Rolle der CSA auch gegenüber ihren Konkurrenten dadurch stärken, indem sie den gewählten Vertretern der CSA in den Gremien der CSU einen Platz kraft ihres Amtes einräumt. Ein solcher Schritt wäre auch ein weiterer Ansporn für die CSA, beim Umbau des Sozialstaats, der auch nach unserer Meinung notwendig ist, noch aktiver mitzuwirken.

Da die CSA durch ihre Aufgabenstellung aber auch Interessen von Frauen und Jugendlichen als Arbeitnehmer vertritt und somit den umfassendsten Aktionsradius aller Arbeitsgemeinschaften der CSU hat, wäre es nach unserer Meinung ein Akt der Gleichbehandlung, wenn die Vorsitzenden der CSA neben den Vertretern der Frauen-Union und der Jungen Union kraft ihres Amtes in den Vorständen der CSU vertreten wären.

Hinweis:

Ein gleichgerichteter Antrag der Arbeitnehmer-Union (CSA) lag bereits dem 57. CSU-Parteitag 1993 vor und wurde durch Beschluß der Delegierten an die Satzungskommission überwiesen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an den Parteivorstand der CSU mit dem Auftrag, nach einer grundsätzlichen Bestandsaufnahme des Bereiches "Arbeitsgemeinschaften und Arbeits-

Hergestellt im Archiv für Christlich Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

kreise der CSU" ein umfassendes Gesamtkonzept für eine Neuordnung und Neugliederung vorzulegen, das Statusfragen ebenso umfaßt wie die Vertretung in den jeweiligen Parteigremien.

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	**8./9. September 1995**
Antrag Satzung Nr. 15 Mitgliedschaft in CSU-Vorständen	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Josef Göppel, MdL, Delegierter, u. a.	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Satzung ist wie folgt zu ändern:

§ 17

(1) Der Kreisvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

a) bis h) (unverändert)

i) den Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften mit beratender Stimme,

j) den Kreisvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

§ 20

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

a) bis h) (unverändert)

i) den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften mit beratender Stimme,

j) den Bezirksvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

§ 24

(1) Der Parteivorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

a) bis n) (unverändert)

o) den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften mit beratender Stimme,

p) den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Begründung:

Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise haben laut § 27 Abs. (3) der CSU-Satzung das Gedankengut der CSU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und an der Lösung der ihren Bereich betreffenden Fragen mitzuarbeiten. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ist es, Innovationen in die Partei zu tragen und das Bewußtsein in Partei und Gesellschaft für bestimmte Themenbereiche zu stärken.

Diese Aufgaben können aber nur dann erfüllt werden, wenn die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise zumindest als beratende Mitglieder in die Vorstände integriert und nicht auf das Wohlwollen der Vorsitzenden angewiesen sind.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an den Parteivorstand der CSU mit dem Auftrag, nach einer grundsätzlichen Bestandsaufnahme des Bereiches "Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise der CSU" ein umfassendes Gesamtkonzept für eine Neuordnung und Neugliederung vorzulegen, das Statusfragen ebenso umfaßt wie die Vertretung in den jeweiligen Parteigremien.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weiterverbreitung nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Satzung Nr. 16 Seniorenarbeit der CSU	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Mittelfranken	

Der Parteitag möge beschließen:

CSU-Parteivorstand und CSU-Landesleitung werden aufgefordert,

1. die Seniorenarbeit der CSU zu verstärken und besser zu koordinieren,

2. eine Senioren-Union auf Landesebene zu gründen und

3. die Seniorenbeauftragten mit Werbe- und Informationsmaterial besser zu unterstützen.

Begründung:

Ein Drittel unserer Lebenszeit fällt heute ins Seniorenalter. Der Ausstieg aus dem Berufsleben findet durchschnittlich mit 58 Jahren statt. Lebenserfahrung und Fachkompetenz unserer älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger muß in die Arbeit unserer Partei stärker eingebunden werden. Die älteren Mitbürger müssen verstärkt zur Mitgestaltung des politischen Lebens aufgefordert werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an den Parteivorstand der CSU mit dem Auftrag, eine Senioren-Union der CSU unter Beachtung folgender Leitlinien zu gründen:

I. Organisationsform:

Auf Orts-, Kreis- und Bezirksverbands-Ebene werden Seniorensprecher ernannt, die in die jeweiligen CSU-Verbände in geeigneter Form eingebunden sind. Den

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Vorständen der Verbände steht es frei, die Sprecher zu wählen oder zu ernennen bzw. von den eingetragenen Mitgliedern der Senioren-Union wählen zu lassen; die Sprecherinnen bzw. Sprecher müssen Mitglied der CSU sein.

Die Seniorensprecherin bzw. der Seniorensprecher vertritt die Senioren-Union nach außen und innerhalb der Partei auf der jeweiligen Ebene.

Das Eintrittsalter beginnt in der Regel mit dem beruflichen Ruhestand. Eine CSU-Mitgliedschaft ist mit Ausnahme für die Sprecherin oder den Sprecher nicht zwingend.

Seniorenarbeit erfolgt sinnvollerweise vor Ort. Die Sprecher auf Landes- und Bezirksebene haben deshalb hauptsächlich beratende und koordinierende Funktion.

Ein Delegiertensystem sowie parteiinterne Durchwahlen werden nicht eingerichtet.

II. Mitgliederverwaltung und Mitgliedsbeitrag:

Die Mitgliedererfassung erfolgt über die Bundeswahlkreis-Geschäftsstellen bei der CSU-Landesleitung. Es genügt ein Vermerk auf dem CSU-Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CSU ist für CSU-Mitglieder beitragsfrei, bei Nichtmitgliedern wird der CSU-Beitrag erhoben.

Die Finanzierung der Senioren-Arbeit erfolgt seitens des CSU-Verbandes der jeweiligen Ebene. Die Senioren-Union hat keine eigene Kassenführung.

III. Aufgaben:

Die CSU will eine Gesellschaft, in der ältere Menschen in Würde ihr Leben gestalten können. Für eine echte Partnerschaft der Generationen wollen wir die aktive Rolle älterer Mitbürger stärken. Ihr Reichtum an Lebenserfahrung ist zu kostbar, als daß er mit Erreichen eines bestimmten Alters ungenützt bleiben darf. Der Erfahrungsschatz der Älteren stellt eine unverzichtbare Größe für Gesellschaft und Politik dar. Dies gilt für alle Bereiche.

1. Die Senioren-Union der CSU wirkt im Sinne der CSU an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei und in der älteren Generation mit und tritt für die besonderen Anliegen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger ein.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

2. Die Senioren-Union der CSU soll einerseits, z.B. mit Gesprächskreisen, ältere CSU-Mitglieder zusammenführen und andererseits neue Mitglieder für die CSU gewinnen.

3. Die Senioren-Union der CSU leistet ihren Beitrag dazu, älteren Menschen eine aktive Lebensgestaltung zu ermöglichen. Sie pflegt den Kontakt zu Politikern der verschiedensten Ebenen, vor allem zu jenen, die sich in besonderer Weise mit Seniorenpolitik beschäftigen.

4. Gleichzeitig hält die Senioren-Union der CSU Kontakt zu Einrichtungen für ältere Menschen. Sie will älteren Menschen in sozialen und wirtschaftlichen Fragen unbürokratisch helfen oder ihnen Hilfe vermitteln, ohne in Konkurrenz zu bestehenden karitativen Einrichtungen und Verbänden zu treten.

5. Die Mitglieder der Senioren-Union der CSU stellen ihr Wissen und ihre Erfahrung als "Senior-Experten" zur Verfügung, z.B. bei politischen Informationsveranstaltungen, wissenschaftlichen Fachgesprächen und Seminaren.

6. Erfahrene ehemalige Mandatsträger der CSU geben insgesamt ihre Erfahrungen innerhalb der Partei weiter, z.B. auch bei gemeinsamen Gesprächsrunden mit der Jungen Union und der Schüler-Union.

7. Zunächst die die Zusammenarbeit mit bereits bestehenden kirchlichen u.a. Senioren-Initiativen auf Ortsebene zu suchen bzw. zu intensivieren. Die Entwicklung eigener Aktivitäten bietet sich besonders dort an, wo sonst in diesem Bereich wenige oder keine Angebote vorhanden sind.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Satzung Nr. 17 Seniorenbeauftragte	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Schwaben	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Satzung der CSU soll insoweit ergänzt werden, daß zu den Aufgaben des Orts-, Kreis- und Bezirksvorstandes die Bestellung einer/s Seniorenbeauftragten gehört (§ 14 Abs. (2), § 17 Abs. (2) und § 20 Abs. (2) der Satzung).

Begründung:

Die Zahl der älteren Frauen und Männer (über 65 Jahre) nimmt ständig zu. Bei diesem Personenkreis handelt es sich überwiegend um CSU-Wähler/-innen.

Es ist deshalb eine Schwerpunktaufgabe unserer Partei, für die besonderen Anliegen dieser Senioren/-innen einzutreten. Dies ist erfolgversprechend nur möglich, wenn in allen Organisationsstufen der CSU Beauftragte als Ansprechpartner bestellt werden.

Diese haben die Aufgabe,

1. die eigene Initiative und aktive Mitarbeit der älteren CSU-Mitglieder und Nichtmitglieder sowie das Zusammenleben und gegenseitige Verständnis der Generationen zu fördern,
2. für die Meinungs- und Weiterbildung politische Informationsveranstaltungen auch außerhalb der Wahlzeiten anzubieten,
3. älteren Mitbürgern in sozialen und wirtschaftlichen Fragen soweit als möglich unbürokratisch Hilfe zu vermitteln oder zu leisten,
4. die politische Arbeit der CSU in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
5. mit anderen Institutionen und Organisationen im Interesse der älteren Mitbürger zusammenzuarbeiten.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Mit der Bestellung von Seniorenbeauftragten der CSU und deren Unterstützung durch unsere Mandatsträger, besteht die Möglichkeit, Abwanderungen von Senioren zu anderen Parteien bei politischen Wahlen weitgehend zu verhindern oder mindestens zu verringern.

Stellungnahme der Antragskommission:

Siehe Antrag Satzung Nr. 16.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Satzung Nr. 18 Senioren-Union	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Friedrich Winklmaier, Delegierter	

Der Parteitag möge beschließen:

1. Die Senioren-Union (SU) der CSU wird in die in § 27 der CSU-Satzung aufgeführte Liste der Arbeitsgemeinschaften aufgenommen.

2. Die Senioren-Union erhält seitens der CSU eine angemessene finanzielle und organisatorische Unterstützung.

3. In der CSU-Landesleitung wird ein kompetenter, mit entsprechenden Vollmachten ausgestatteter Ansprechpartner bestellt.

4. Der Parteitag beauftragt die CSU-Landesleitung, bzw. den Generalsekretär der CSU, die weiteren ofiziellen Maßnahmen zur landesweiten Ausdehnung der Senioren-Union zu ergreifen.

Begründung:

1. Bei dem im August 1994 durchgeführten "Senioren-Tag der CSU" in Nürnberg haben der Landesvorsitzende der CSU, Herr Dr. Theo Waigel, der Bayerische Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber und die Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Frau Barbara Stamm dazu aufgerufen, eine Senioren-Union zu gründen. Dies wurde unter anderem auch vom Antragsteller für den Bereich München vollzogen. Um dieser neu gegründeten Senioren-Union offiziell Geltung zu verschaffen, ist es erforderlich, die Senioren-Union als Arbeitsgemeinschaft der CSU anzuerkennen und in der CSU-Satzung zu verankern.

2. Um die Senioren-Union auf breiter Basis aufzubauen, ist ein Beschluß über eine finanzielle Ausstattung und organisatorische Unterstützung erforderlich.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

3. Um die Senioren-Union endlich zügig voranzubringen, ist ein Ansprechpartner oder Referent unbedingt erforderlich. Ein Verweis auf den bisherigen Senioren-Beauftragten der CSU-Landesleitung ist in diesem Zusammenhang keine Lösung, da dieser keine Weisungsbefugnis besitzt. Zur Umsetzung der vorstehenden Beschlüsse ist jedoch ein kompetenter Vertreter der CSU-Landesleitung erforderlich.

4. In Anbetracht der Tatsache, daß die Wähler über 60 Jahre prinzipiell mehrheitlich die konservative CSU wählen und der Anteil der Wähler über 60 Jahre im Lauf der nächsten 20 Jahre von ca. 20 % auf fast 40 % ansteigen wird, ist die Gründung der Senioren-Union der CSU und deren landesweite Ausdehnung dringend erforderlich.

   Die CDU hat seit über 10 Jahren eine erfolgreich agierende Senioren-Union, die SPD hat seit 4 Jahren mit „60 plus“ eine ebenso erfolgreiche Seniorengruppierung.

Hinweis:

Der Antragsteller hat zusammen mit seinem Antrag einen Vorschlag für eine Satzung der Senioren-Union vorgelegt. Nach der grundsätzlichen Beschlußfassung über die Gründung einer Senioren-Union wird der Parteivorstand der CSU als zuständiges Gremium die weiteren Schritte einleiten und dabei den vorliegenden Satzungsentwurf berücksichtigen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zu Punkt 1.:
Überweisung an den Parteivorstand der CSU mit dem Auftrag, nach einer grundsätzlichen Bestandsaufnahme des Bereiches "Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise der CSU" ein umfassendes Gesamtkonzept für eine Neuordnung und Neugliederung vorzulegen, das Statusfragen ebenso umfaßt wie die Vertretung in den jeweiligen Parteigremien.

Zu Punkt 2. - Punkt 4.:
Siehe Antrag Satzung Nr. 16.

Hergestellt im Archiv für christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung auch auszugsweise nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Satzung Nr. 19 Führungspositionen und politische Ämter für Frauen	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Frauen-Union der CSU	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

1. § 27 Abs. (2) der CSU-Satzung wird um folgende Sätze ergänzt:

Die Frauen-Union hat die besondere Aufgabe, politisch interessierte Frauen an das politische Leben heranzuführen und frauenspezifische Fragen der Zeit, der Familie und der Stellung in der Gesellschaft zu behandeln.

Aufgabe der Frauen-Union ist es auch, Frauen zur Mitarbeit und Integration in der Partei zu gewinnen und für Führungspositionen in der Partei auf allen Ebenen und für politische Ämter vorzubereiten und der Partei anzubieten.

2. In § 12 Abs. (2) der CSU-Satzung wird folgender Punkt eingefügt:

Zu den Aufgaben der Ortshauptversammlung gehören:

d) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandaten von Frauen. Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung des Mitgliederanteiles von Frauen und Männern sowie über die Beteiligung von Frauen in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten.

Die bisherigen Punkte d) - g) werden die Punkte e) - h).

3. In § 16 Abs. (3) der CSU-Satzung wird folgender Punkt eingefügt:

Zu den Aufgaben der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gehören:

d) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandaten von Frauen. Der Bericht hat Angaben über die

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Entwicklung des Mitgliederanteiles von Frauen und Männern sowie über die Beteiligung von Frauen in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten.

Die bisherigen Punkte d) - i) werden die Punkte e) - j).

4. In § 19 Abs. (2) der CSU-Satzung wird folgender Punkt eingefügt:

Zu den Aufgaben des Bezirksparteitages gehören:

c) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandaten von Frauen. Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung des Mitgliederanteiles von Frauen und Männern sowie über die Beteiligung von Frauen in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten.

Die bisherigen Punkte c) - h) werden die Punkte d) - i).

5. In § 22 Abs. (2) der CSU-Satzung wird folgender Punkt eingefügt:

Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:

f) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandaten von Frauen. Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung des Mitgliederanteiles von Frauen und Männern sowie über die Beteiligung von Frauen in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten.

Die bisherigen Punkte f) - g) werden die Punkte g) - h).

6. In § 27 der CSU-Satzung wird folgender Abs. (4) neu eingefügt:

(4) Alle Arbeitsgemeinschaften haben alle zwei Jahre ihren Mitgliedern und Delegierten über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandaten von Frauen Bericht zu erstatten. Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung des Mitgliederanteiles von Frauen und Männern sowie über die Beteiligung von Frauen in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten.

Die bisherigen Abs. (4)-(8) werden zu Abs. (5)-(9).

Hergestellt im Archiv für Christlichsoziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	**8./9. September 1995**
Satzung Nr. 20 Ergänzung der CSU-Satzung, § 50	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband München II	

Der Parteitag möge beschließen:

§ 50 Abs. (7) der CSU-Satzung wird ergänzt:

Sobald gegen ein Mitglied ein Strafverfahren durchgeführt wird oder das Hauptverfahren eröffnet ist, haben sich die zuständigen Gremien damit zu befassen und darüber zu befinden. Zuständige Gremien sind die Kreisverbände. Die Ämter haben automatisch zu ruhen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Ablehnung.

Die bisherige Regelung beinhaltet ausreichende und klar formulierte Sanktionsmöglichkeiten und sollte beibehalten werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Satzung Nr. 21 Ergänzung der CSU-Satzung, § 50	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Friedrich Winklmaier, Delegierter	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Satzung, § 50, wird dahingehend ergänzt, daß Mitglieder, gegen die Anklage vor einem deutschen Gericht erhoben wird, alle ihre Parteiämter niederlegen müssen. Der Vorstand des übergeordneten Verbandes entscheidet mit 2/3-Mehrheit über Ausnahmen.

Begründung:

1. Die Ausübung des ggw. § 50 Abs. 7 der CSU-Satzung ist praktisch kaum möglich, weil damit eine Vorverurteilung des Betroffenen verbunden wäre. Daher muß die CSU-Satzung novelliert bzw. ergänzt werden.

2. Andererseits muß die CSU angesichts der jüngsten Affären ein deutliches Signal setzen, daß sie bei Rechtsverstößen vereinzelter Mitglieder bereit ist, einen Selbstreinigungsprozeß einzuleiten.

Stellungnahme der Antragskommission:

Ablehnung.

Zur Begündung siehe Antrag Satzung Nr. 20.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestatteter Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Satzung Nr. 22 Verrechnung von CSU- und JU-Beiträgen	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Jungen Union Bayern	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Den CSU-Ortsverbänden wird empfohlen, für JU-Mitglieder, die Mitglied im CSU-Ortsverband werden wollen, den JU-Mitgliedsbeitrag von 20,00 DM auf den CSU-Mitgliedsbeitrag anzurechnen.

Begründung:

Ein Ortsvorsitzender der JU und sein Stellvertreter müssen satzungsgemäß CSU-Mitgleider sein. Damit sind alle JU-Mitglieder betroffen. Es ist nicht einsichtig, daß eine junge Person mit zwei Beiträgen belastet wird. Schließlich muß es doch im Interesse der CSU liegen, möglichst viele JU-Mitglieder in die CSU aufzunehmen. Die Situation, daß ein aktiver JU-ler im Jahr momentan DM 92,00 zum Beitragsaufkommen beiträgt, wogegen der Pflichtbeitrag der CSU bei DM 72,00 liegt, kann nicht im Interesse der CSU sein.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Diese Regelung ist im Rahmen des Art. 1 Abs. (2) der Beitragsordnung der CSU (Stand: 1. Januar 1993) bereits jetzt möglich.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Außen- und Europapolitik Nr. 1 Positionsbeschreibung zur Regierungskonferenz 1996	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberbayern	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Im Maastrichter Vertrag ist die Reformkonferenz 1996 festgelegt. Auf dieser Konferenz werden die Entscheidungen fallen, wie die Europäische Union (EU) am Ende dieses Jahrtausends aussehen und die Weiterführung des europäischen Integrationsprozesses zur Sicherung von Freiheit, Frieden und Wohlstand erfolgen soll. Bei der Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996 sind deshalb folgende Positionen zugrunde zu legen:

1. Die EU muß künftig als Verbund souveräner Nationalstaaten - Staatenverbund - strukturiert werden. Nur so kann die notwendige Gemeinsamkeit mit der Wahrung nationaler Identität verbunden werden. Die Integration in Form eines Bundesstaates lehnen wir ab.

2. Die Europäische Union muß sich künftig verstärkt den zentralen europäischen Herausforderungen stellen. Hierzu benötigt sie mehr Kompetenzen für die Außen- und Sicherheitspolitik, die Bekämpfung des internationalen Verbrechens sowie für die Bewältigung weltweiter Asylanten- und Flüchtlingsströme, dazu sind generelle Mehrheitsbeschlüsse im Rate notwendig.

3. Die Ausweitung dieser Kompetenzen setzt eine Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten voraus. Unter strikter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips müssen klare Kompetenzabgrenzungen gefunden werden. Generalklauseln sind zu meiden, denn sie bergen immer die Gefahr, daß die Europäische Union Kompetenzen unter Mißachtung des Subsidiaritätsprinzips an sich zieht.

   Die strikte Beachtung des Subsidiaritätsprinzips darf nicht nur für die Zuweisung neuer Kompetenzen gelten. Auch die bestehende Kompetenzverteilung

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

muß nach diesem Prinzip überprüft werden. Wir fordern deshalb eine Abkehr von der bisherigen Praxis der Unumkehrbarkeit bisher erreichten Gemeinschaftsrechts (Aquis Communataire).

4. Dem Europäischen Parlament ist in allen Bereichen die Mitentscheidung einzuräumen, um die demokratische Legitimation der Beschlüsse sicher zu stellen.

5. Um die europäische Integration weiterzuentwickeln, muß innerhalb des gemeinsamen institutionellen Rahmen der EU auch ein "Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten" möglich sein. Wenn der jeweils langsamste Mitgliedstaat das Tempo bestimmt, wird die europäische Einigung scheitern. Es soll damit jedoch niemand ausgegrenzt und das Ziel der gleichberechtigten Integration aller nicht aufgegeben werden. Nach unserem Verständnis meint "Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten" nur eine zeitliche Diversifizierung.

6. Wir halten eine gezielte Heranführung unserer östlichen Nachbarn an die EU für notwendig. Sie muß den jungen osteuropäischen Demokratien realistische Perspektiven für einen Beitritt eröffnen. Die EU muß die Unterstützung der demokratisch-rechtsstaatlichen und marktwirtschaftlichen Entwicklung der mittel- und osteuropäischen Nachbarländer zu einem besonderen Schwerpunkt machen. Für die Zukunft unseres Kontinentes ist die Entwicklung dieser Länder von schicksalhafter Bedeutung.

7. Die Stellung des Ausschusses der Regionen (AdR) als Interessensvertretung der Regionen in der EU muß verbessert werden. Der AdR ist zu einem echten Organ der dritten Ebene fortzuentwickeln, dem Mitentscheidungsrecht zustehen. Dem AdR sind zusätzliche Anhörungsrechte in den Bereichen Umwelt, Verwirklichung der Informationsgesellschaft und berufliche Bildung einzuräumen. Wir fordern für den AdR ein Klagerecht, das zur Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips von großer Bedeutung ist. Für die Bereiche, in denen der AdR zwingend zu hören ist, muß er ein Initiativrecht erhalten.

8. Die Regierungskonferenz 1996 muß für die EU deutliche Fortschritte hin zu einer Politischen Union bringen, da eine Wirtschafts- und Währungsunion ohne diese integrative Klammer nicht bestehen kann. Der Parteitag unterstützt die vom Parteivorsitzenden und Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel wiederholt formulierte Position zur Wirschafts- und Währungsunion. Danach

Hergestellt im Archiv für Christlich Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

* ist die Währungsunion nur verantwortbar, wenn die dauerhafte Stabilität dieser europäischen Währung durch eine entsprechende Finanz- und Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten gewährleistet wird,

* gelten die Stabilitätskriterien als kompromißloser Maßstab beim Eintritt in die Endstufe der Währungsunion.

Die im Vertrag vorgesehenen Bestimmungen, insbesondere zur Gewährleistung der Haushaltsdisziplin, müssen die zuverlässige Einhaltung der strengen Konvergenzkriterien auch nach dem Eintritt in die Endstufe der Währungsunion sichern. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist für die CSU eine Währungsunion nicht akzeptabel.

9. Wir brauchen ein verändertes, gerechteres Finanzierungssystem der EU. Notwendig ist vor allem eine gerechtere Verteilung der Nettolasten. Der derzeit eklatant erhöhte Nettobetrag Deutschlands muß dringend korrigiert werden. Für die Finanzreform im Jahr 1999 fordern wir insbesondere eine Ergänzung des Eigenmittelbeschlusses um einen geeigneten Korrekturmechanismus.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament mit zustimmender Tendenz.

Die Regierungskonferenz 1996 wird die entscheidenden Weichen für die künftige Integration in Europa stellen. Die Vorbereitung des Maastricht-Folgetreffens hat daher aus deutscher Sicht allerhöchste Bedeutung. Die Europäische Union muß handlungsfähiger werden vor allem in Bereichen, in denen Herausforderungen nur durch gemeinsame europäische Lösungen bewältigt werden können, so bei Fragen der Verbrechensbekämpfung, der gerechten Lastenverteilung bei Bürgerkriegsflüchtlingen, der Visa- und Asylpolitik sowie einer effektiveren Außen- und Sicherheitspolitik.

Der Antrag entspricht den zentralen Zielsetzungen der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung. In den Forderungen an die Regierungskonferenz besteht weitgehende Übereinstimmung.

Hergestellt im Archiv für Christlich Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Dem Europäischen Parlament sollte allerdings künftig nicht in "allen Bereichen die Mitentscheidung" eingeräumt werden, vor allem nicht im sensiblen Bereich der finanzpolitischen Entscheidungen. Die politische Union ist nach dem Vertrag auch keine "Bedingung" für die Wirtschafts- und Währungsunion, wenngleich eine enge tatsächliche Verknüpfung besteht.

Den Ausschuß der Regionen zu einem "echten Organ der 3. Ebene fortzuentwikkeln, dem Mitentscheidungsrecht zusteht" würde auch bedeuten, daß heute schon schwierige Entscheidungen damit noch komplizierter würden.

Diese Fragen müßten noch eingehend auf der Grundlage vorbereitender Gespräche in der Europäischen Union beraten werden.

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	**8./9. September 1995**
Antrag Außen- und Europapolitik Nr. 2 Ziele und Forderungen zur Regierungskonferenz 1996	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union (CSA)	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU setzt sich für eine rasche Verwirklichung der europäischen Wirtschafts- und Sozialunion ein. Wir werden ein gemeinsames Europa, das unabdingbar ist, um die Herausforderungen der Zukunft bewältigen zu können, nur schaffen können, wenn wir das Vertrauen ihrer Bürgerinnen und Bürger in eine zukunftsweisende Politik gewinnen.

Dazu ist es notwendig, daß nicht nur Entscheidungsverfahren in der Europäischen Union vereinfacht und für den Bürger transparent und demokratischer gestaltet werden, sondern daß die Sozialpolitik der EU gleichgestellt wird mit der Wirt-

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Hergestellt im Archiv für Christlich Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

schaftspolitik, deren Beschlüsse nur mit Mehrheit gefaßt werden müssen. Auch müssen Mindeststandards mit hohem Niveau im sozial- und arbeitsrechtlichen Bereich durchgesetzt, die Mitsprache und Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb gewährleistet sowie die grundlegenden gewerkschaftlichen Recht und ihre Tarifautonomie gesichert werden. Insbesondere muß gesichert sein, daß jeder Arbeitnehmer der EU für die gleiche Arbeit am gleichen Arbeitsplatz auch die gleiche Entlohnung erhält. Auf der Regierungskonferenz in 1996 sind daher die vorhandenen Instrumente und Institutionen in dieser Richtung weiterzuentwickeln. Deshalb fordert die CSU die Umsetzung folgender Punkte:

1. Das Sozialprotokoll muß ohne Einschränkung und bindend für alle Mitgliedsländer in den Vertrag über die Europäische Union überführt werden. Um die Verfahren für die Gemeinschaftsgesetzgebung zu vereinfachen und zu demokratisieren, muß das Verfahren der Mitentscheidung (Einigungszwang zwischen Rat und Europäischem Parlament) in allen Bereichen, in denen der Rat mit Mehrheit entscheidet, gelten. Im Rat ist generell für alle sozialpolitischen Maßnahmen das Verfahren der qualifizierten Mehrheit anzuwenden.

2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist in seiner Beratungsfunktion zu stärken, er muß das Recht erhalten, seine Position auch gegenüber dem Europäischen Parlament, nicht nur gegenüber dem Rat und der Kommissionen, darzustellen. Kommission, Rat und Europäisches Parlament sollten im Vorfeld von gesetzgeberischen Entscheidungen den Dialog mit den Sozialpartnern suchen. Die CSU unterstützt alle Bemühungen, einen Konsens über die soziale Dimension des Aufbaues der Gemeinschaft zu erreichen.

3. Dem Europäischen Sozialmodell muß die Philosophie zugrunde liegen, daß die Existenzbedingungen des Menschen nicht ausschließlich durch das Spiel der Marktkräfte bestimmt werden können. Bestimmte Lebensrisiken sind daher sozial und solidarisch abzusichern; zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit als das zur Zeit vorrangigste Ziel sind die Anstrengungen aller Beteiligten, der Tarifpartner, der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union gefordert und müssen miteinander koordiniert werden. Dabei ist festzuhalten, daß die Gemeinschaft intervenieren muß, wenn durch wirtschaftliche Machtkonzentrationen Wettbewerb eingeschränkt oder verhindert wird oder durch die Globalisierung der Handelsbeziehungen unlauterer Wettbewerb entsteht. Deshalb ist in Handelsverträgen mit Drittstaaten darauf zu achten, daß bestimmte grundlegende Sozialklauseln vereinbart und durchgesetzt werden.

ACSP, PT19950908-6

4. Jedoch ist stets auf das Subsidiaritätsprinzip zu achten, wonach die Gemeinschaft nur dann tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament.

Der Antrag bezweckt die notwendige Aufwertung der europäischen Sozialpolitik, damit eine echte Soziale Marktwirtschaft in Europa entstehen kann. Während die Wirtschaftsunion bereits in großen Teilen im Zuge der Schaffung des Binnenmarktes verwirklicht ist, besteht noch größerer Handlungsbedarf bei der Schaffung der Sozialunion. Die Forderung nach Mehrheitsentscheidungen in sämtlichen Bereichen der Sozialpolitik wird jedoch nicht geteilt. Vielmehr sollten im Bereich der sozialen Sicherheit die Entscheidungen aufgrund nicht absehbarer Auswirkungen auf die nationalen Systeme weitgehend einstimmig erfolgen, soweit nicht reine Verwaltungsfragen zu entscheiden sind. Einstimmigkeit sollte auch gefordert werden, falls über die Beschäftigungsbedingungen von Drittstaatlern oder finanzielle Beiträge zur Förderung der Beschäftigung zu entscheiden ist. Auch im Bereich der europäischen Wirtschaftspolitik können Beschlüsse z. B. über staatliche Beihilfe nicht mit Mehrheit gefaßt werden.

Im Zuge einer Entsenderichtlinie sollte der Forderung nach gleicher Entlohnung für gleiche Arbeit am gleichen Arbeitsplatz entsprochen werden, so daß nationale Regelungen wie das geplante Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht erforderlich sind. Das Sozialprotokoll, das bereits Bestandteil des EU-Vertrages ist, sollte in den Vertrag über die Europäische Gemeinschaft überführt werden. Der Dialog mit den Sozialpartnern ist im Vertrag von Maastricht institutionalisiert worden. Die Sozialpartner sind aufgefordert, ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Außen- und Europapolitik Nr. 3 Wahl des Präsidenten der EU-Kommission	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Jungen Union Bayern	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, im Rahmen der EU Regierungskonferenz 1996 den Art. 158 EG-Vertrag dahingehend zu ändern, daß das Europäische Parlament die Möglichkeit hat, auf der Basis einer Vorschlagsliste des Europäischen Rates den Kommissionspräsidenten zu wählen, der die Kommissare ernennt.

Begründung:

Die in Art. 158 Abs. 2 Satz 3 des EG-Vertrages festgeschriebene Möglichkeit des Europäischen Parlaments, die Kommissare als Kollegium abzulehnen oder anzunehmen, wurde bei der Wahl der amtierenden EU Kommission von vielen Europaabgeordneten als „fauler Kompromiß" aufgefaßt. Bei einer Einzelabstimmung wäre manchen Kandidaten/-innen für das Amt eines EU-Kommissars aufgrund fehlender Sachkompetenz mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehrheitlich das Vertrauen des Europäischen Parlaments ausgesprochen worden. Da dieses aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht der gesamten sich zur Wahl stellenden EU-Kommission das Vertrauen deshalb versagen wollte, stimmte es dem Wahlvorschlag zu.

Damit sich einzelne Kandidaten nicht hinter der gesamten zur Wahl stehenden Kommission verstecken können, so daß ihr evtl. fehlender Sachverstand und die Ungeeignetheit für das Amt aus Abwägungsgründen nicht so sehr ins Gewicht fallen, wäre es nicht sinnvoll, die Kandidaten/-innen für die EU-Kommission in Einzelabstimmungen zu wählen. Denn nur dadurch kann auf die Kompetenz und die Eignung des einzelnen Kandidaten eingegangen werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament mit zustimmender Tendenz.

Im Rahmen der Regierungskonferenz 1996 muß auch über eine Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments beraten werden. Dabei muß gleichzeitig auf eine breitere demokratische und in den Mitgliedsstaaten vergleichbare Legitimation aller Abgeordneten des Europaparlaments geachtet werden. Vor allem auf dieser Grundlage ist eine Kompetenzerweiterung des Parlaments auch gegenüber der EU-Kommission zu unterstützen. Die vorgeschlagene starke Stellung des Kommissionspräsidenten darf andererseits nicht zu größerer Unabhängigkeit der EU-Kommission insgesamt führen, insbesondere nicht zu einer Schwächung des Rates. Vor allem in Finanzfragen dürfen die Kompetenzen des Rates keine Einschränkungen erfahren.

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Außen- und Europapolitik Nr. 4 Konvergenzkriterien auch nach der Währungsunion	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Claudia Hausberger, Delegierte	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Mit den Konvergenzkriterien wurden Aufnahmebedingungen für die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) festgelegt. Es wurde jedoch unterlassen, den Teilnehmerstaaten Kriterien vorzuschreiben, die - nachdem die Währungsunion gegründet ist - nationales Handeln verhindern, das zu Lasten anderer Teilnehmerstaaten oder der Preisstabilität geht.

Entscheidend für das erfolgreiche Einfrieren der Wechselkursänderungen ist eine abgestimmte Wirtschafts-, Handels-, Industrie- und Haushaltspolitik zwischen den

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Teilnehmerstaaten der WWU. Deshalb sollten möglichst bald Rahmenbedingungen vorgestellt, diskutiert und vereinbart werden, wie die Entscheidungsfindung in diesen Politikbereichen geregelt werden soll (d.h. wer entscheidet mit welcher Mehrheit). Zugleich ist festzulegen in welchem Umfang die nationale Entscheidungsfreiheit in den oben genannten Politikfeldern eingeschränkt werden muß. Neben dieser abgestimmten Politik sind auch strikte und klare Kriterien zu definieren, an denen sich die einzelnen Teilnehmerstaaten auch nach der Aufnahme in die dritte Stufe zu halten haben. Die Feinsteuerung der einzelnen Zielgrößen muß für einen entsprechenden Zeithorizont von den nationalen Regierungen festgelegt werden.

Um die Glaubwürdigkeit der obigen Regelung zu demonstrieren, ist es notwendig einen Sanktionenkatalog festzuschreiben. Sanktionen sollten dann durchgeführt werden, falls ein oder mehrere Mitgliedstaaten die getroffene Vereinbarung unterlaufen. Art und Höhe der Sanktion wird bereits von diesem Katalog vorgeschrieben und ist nicht mehr Verhandlungsmasse. Der Sanktionsmechanismus soll entweder automatisch eintreten oder von einem Organ ausgelöst werden, das von den Interessen der verschiedenen Parteien nicht beeinflußt wird. Als Sanktionen kommen u.a. folgende in Betracht:

* zeitweise Aussetzung der Interventionspflicht der ESZB (Europäischen System der Zentralbanken) am Devisenmarkt für die Währung des zu sanktionierenden Staates,
* Aufschub des zweiten Schrittes für den zu sanktionierenden Staat,
* Kürzung bzw. Streichung der Fördermittel für den zu sanktionierenden Staat,
* Einschränkung der Verwendungsfreiheit von EU-Fördermitteln (höhere Auflagen),
* Einschränkung der Mitsprache in EU-Institutionen.

Zudem ist zu regeln, ob und zu welchen Bedingungen Staaten nach dem 1.1. 1999 in den ersten Schritt der dritten Stufe zur WWU eintreten können. Insgesamt ist die Phase nach dem ersten Schritt und vor dem zweiten Schritt als eine Art "Probezeit" der WWU zu sehen. Diese Zeit sollte genutzt werden Vertrauen für eine europäische Währung bei der Bevölkerung weiter aufzubauen.

Gestaltung der Banknoten

Europäische Banknoten sollten eine gemeinsame Form und auch eine gemeinsame Grundgestaltung vorweisen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß diese gemeinsame Währung in Deutschland z.B. "Euro-Mark" heißt und die Geldscheine deutsche

ACSP, PT19950908-6

Persönlichkeiten abbilden, wogegen in Frankreich die gleiche Währung "ECU" heißt und französische Persönlichkeiten abbildet. Vorbildfunktion könnten hierbei die Banknoten in Großbritannien übernehmen, die in England, Schottland und Wales zwar ähnlich aussehen, aber dennoch auch die nationalen Eigenheiten und Traditionen widerspiegeln.

Begründung:

Eine Währungsunion hat neben ihren Vorteilen auch Nachteile, z.B. können sich die Kurse nicht mehr der wirtschaftlichen Entwicklung in einem Teilnehmerstaat anpassen. Deshalb ist es notwendig, durch dementsprechende Koordination und Zusammenarbeit in den oben aufgeführten Politikbereichen eine gemeinsame wirtschaftliche Entwicklung in allen Teilnehmerstaaten der WWU zu erreichen.

Da auch die Gefahr besteht, daß einzelne Staaten Entscheidungen treffen, die zu Lasten anderer gehen und dadurch die Preisstabilität untergraben können, müssen jene Staaten für solches Verhalten bestraft werden. Hierzu müssen bereits im Vorfeld klare Regeln und Kriterien aufgestellt werden. Im Fall des Verstoßes muß dann auch die Sanktion durchgeführt werden (denn Bosnien lehrt uns, wie schrecklich leere Drohungen sein können). Nur ein klarer Bestrafungskatalog kann das Vertrauen eines jeden einzelnen in die gemeinsame Währung erhöhen. Vertrauen in eine Währung ist von zentraler Bedeutung für eine Volkswirtschaft. Es ist daher ein entsprechender Regelmechanismus zu finden der die Glaubwürdigkeit der Institutionen wahrt. Die spezielle Gestaltung der Banknoten im zweiten Schritt soll auch die Akzeptanz des neuen Geldes erhöhen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Der Beginn der Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion richtet sich nach dem im Vertrag von Maastricht festgelegten Bestimmungen. Spätestens Ende 1996 prüfen die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union zum ersten Mal, welche Mitgliedschaftsstaaten einen hohen Grad an stabilitätsgerechter Annäherung der wirtschaftlichen Grundlagen und Politiken ("Konvergenz") erreicht haben und damit die Voraussetzung für die Teilnahme an der Endstufe der Europäischen Wirt-

Hergestellt im Archiv für Christlich Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

schafts- und Währungsunion erfüllen. Erst wenn das für die Mehrheit der Mitgliedsstaaten der Fall ist, kann der Starttermin der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt werden.

Auch nach Einführung der Eurowährung werden wir in Deutschland über stabiles Geld verfügen. Der Vertrag von Maastricht enthält alle notwendigen Voraussetzungen für ein Höchstmaß an Geldwertstabilität, wie wir sie auch in Deutschland kennen. Die völkerrechtlich abgesicherte Satzung der künftigen Europäischen Zentralbank, die allein für die Stabilität der neuen Währung verantwortlich ist, hat unser Bundesbankgesetz zum Vorbild und ist in einigen Punkten sogar noch strenger als dieses. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil über den Vertrag von Maastricht deutlich betont, daß die Wirtschafts- und Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft konzipiert ist. Wir können also davon ausgehen, daß der Geldwert auch der künftigen europäischen Währung stabil bleiben wird. Insofern müssen daneben nicht besondere Kriterien formuliert werden, um die entscheidende Zielgröße, die Stabilität der Währung, für alle an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Staaten zu gewährleisten.

Bereits mit dem Eintritt in die Endstufe werden die Wechselkurse zwischen den teilnehmenden nationalen Währungen sowie die Umrechnungskurse zwischen den nationalen Währungen und der zukünftigen europäischen Währung unwiderruflich festgelegt. Die nationalen Währungen werden aber nicht schon mit Beginn der Endstufe durch die neue einheitliche europäische Währung ersetzt. Auch nach Beginn der Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion werden wir für einige Zeit die bisherigen Währungen DM, Franc, Pfund usw. beibehalten. Die zukünftige einheitliche europäische Währung wird ein völlig anderen Charakter haben als die jetzige ECU, die sich aus den jeweiligen nationalen Währungen zusammensetzt. Die neue europäische Währung wird dagegen über eine eigenständige Europäische Geld- und Währungsverfassung verfügen, deren institutioneller Kern die Europäische Zentralbank sein wird. Sie wird somit zu einer eigenständigen Währung. Dies zeigt ebenfalls, daß besondere Kriterien, wie sie bisher für die Abstimmung zwischen den Staaten notwendig waren, bei einer einheitlichen Währung so nicht mehr erforderlich sind. Eine Entscheidung über Gestaltung und Aussehen des neuen Geldes ist noch nicht getroffen. Die Namenswahl spielt eine wichtige Rolle. Sie darf die Akzeptanz des neuen Geldes nicht beeinträchtigen. Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel wird alle Vorschläge sorgfältig prüfen, welche Bezeichnung für die neue einheitlich europäische Währung in Frage kommt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Außen- und Europapolitik Nr. 5 Klagerecht für den Ausschuß der Regionen	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Jungen Union Bayern	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß der Ausschuß der Regionen der Europäischen Union das Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg erhält, damit er gegen Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip Klage erheben kann, die die Befugnisse der Gebietskörperschaften und der Regionen betreffen.

Begründung:

Das im Maastricht-Vertrag niedergelegte Subsidiaritätsprinzip darf keine leere Hülse bleiben. Das Prinzip, wonach Entscheidungen möglichst auf der den Bürger am nächsten stehenden Ebene getroffen werden sollen, ist zur Stärkung des demokratischen Verständnisses und zur Eindämmung der Europaverdrossenheit am ehesten geeignet. Wenn es richtig angewendet wird, kann es mehr Effizienz und Transparenz der Maßnahmen öffentlicher Entscheidungsträger sichern.

So soll der Ausschuß der Regionen als Vertreter der Gebietskörperschaften und Gemeinden das Recht haben, die tatsächliche Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zu überprüfen.

Die Europäische Union soll in einem neuem Bereich erst tätig werden dürfen, wenn sie durch Anhörung des Ausschusses der Regionen geprüft hat, ob die Maßnahme dem Subsidiaritätsprinzip tatsächlich Rechnung trägt. Maßnahmen in der Praxis lassen sich übergeordnete Entscheidungsträger von untergeordneten nur bremsen, wenn letztere als die schwächeren den Rechtsweg beschreiten können, in diesem Fall den Gang vor den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Der Ausschuß der Regionen hat nach seiner Konstituierung innerhalb kürzester Zeit eine außerordentlich intensive und erfolgreiche Tätigkeit entwickelt. Regionale Belange und Interessen werden nachhaltiger als bisher in die Entscheidungen der Europäischen Union einbezogen und erhöhen damit auch die Akzeptanz der Europäischen Union bei der Bevölkerung der Mitgliedsstaaten insgesamt.

Eine Stärkung des Ausschusses der Regionen durch die Regierungsfolgekonferenz dient daher auch einer stärkeren Verwurzelung der Europäischen Union bei den Bürgerinnen und Bürgern. Bei einer Ausweitung der Rechte des Ausschusses der Regionen ist allerdings die äußerst unterschiedliche Zusammensetzung und demokratische Legitimation der Mitglieder zu berücksichtigen. Auch sind im Ausschuß der Regionen Mehrheitsentscheidungen nicht auszuschließen, die grundsätzlichen Zielsetzungen aus bayerischer Sicht nicht immer entsprechen.

Erweiterte Möglichkeiten, dem Subsidaritätsprinzip in der Europäischen Union deutlichere Beachtung und effektivere Durchsetzungsmöglichkeiten zu verschaffen, sind zu unterstützten. Ein Klagerecht des Ausschusses der Regionen, auf Durchsetzung des Subsidaritätsprinzips beschränkt, entspricht diesen grundsätzlichen Zielsetzungen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Außen- und Europapolitik Nr. 6 Kommunale Selbstverwaltung als Strukturprinzip der EU	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Jungen Union Bayern	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert nachdrücklich die Verankerung der kommunalen Selbstverwaltung als Strukturprinzip im künftigen Vertragswerk der Europäischen Union. Eine entsprechende Formulierung könnte lauten:

„Den kommunalen Gebietskörperschaften innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU wird das Recht auf Selbstverwaltung und Finanzautonomie im Rahmen der Gesetze und auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips garantiert."

Begründung:

Bislang ist die kommunale Selbstverwaltung, die sich insbesondere in Deutschland durch die Jahrhunderte entwickelt und etabliert hat, noch in keinem Vertrag der EG bzw. Europäischen Union (EU) positiv verankert und gesichert. Auch die im Vertrag von Maastricht (EGV) mit dem Art. 3 b EGV festgeschriebene Subsidiaritätsklausel beschränkt sich auf das Verhältnis zwischen EU und Mitgliedsstaaten, bezieht sich aber nicht auf untere Ebenen wie die der Kommunen.

Bislang hat sich lediglich der Europarat mit der Verabschiedung der „Europäischen Kommunalcharta".(EKC) (Ratifizierung durch die Bundesrepublik 1987, BGBI. 1987 II S. 66) um eine Akzentuierung der kommunales Prinzip bemüht. Aber auch in der EKC herrscht durch die Möglichkeit der relativ freien Auswahl einzelner in der Charta festgelegter Grundsätze durch die Unterzeichnerstaaten (Art. 12 EKC) ein sehr unterschiedlicher Verpflichtungsstandard. Zudem stehen auch Mitgliedsstaaten der EU, wie Großbritannien und Irland, einer Unterzeichnung der EKC grundsätzlich ablehnend gegenüber.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Aus diesen Gründen und weil nach Art. 15 EKC nur Mitgliedsstaaten des Europarates - damit aber nicht nur die EU - der Europäischen Kommunalcharta beitreten können, muß der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung durch einen eigenen Passus in die Grundordnung der Europäischen Union aufgenommen werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament mit zustimmender Tendenz.

Das Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Ebenen ist in Deutschland durch das Grundgesetz (Art. 28) in besonderer Weise gewährleistet. Eine entsprechend weitgehende und grundlegende Verankerung besteht nicht in allen Mitgliedsstaaten. Vor allem in Ländern mit stark zentralistischer Verwaltung ist die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der kommunalen Ebenen nicht in gleicher Weise gewährleistet.

Da die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union auch nach dem Vertrag von Maastricht keine europäische Verfassung darstellen, besteht keine zwingende Notwendigkeit, die kommunale Selbstverwaltung in Deutschland auch auf europäischer Ebene in Ergänzung zum Grundgesetz abzusichern. Eine Regelung auf europäischer Ebene darf grundsätzlich nicht hinter den Garantien aus dem Grundgesetz zurückbleiben.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Außen- und Europapolitik Nr. 7 Reduzierung der Anzahl der EU-Kommissare	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Jungen Union Bayern	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich für eine Reduzierung der Anzahl der Kommissare in der Europäischen Union einzusetzen.

Begründung:

Die Erweiterung der Europäischen Union zum 01.01.1995 um Österreich, Finnland und Schweden hat gezeigt, welche Schwierigkeiten bei der Aufteilung der gleich gebliebenen Aufgabenfelder der EU-Komission auf eine größere Anzahl von Kommissaren entstehen. Es steht zu befürchten, daß bei einer erneuten Erweiterung der EU die Aufgabenbereiche der einzelnen EU-Kommissare so eingeschränkt werden müssen, daß eine angemessene Auslastung der Kommissare nicht mehr vorliegt, eine praktikable, vernünftige und rationelle Aufgabenverteilung nicht mehr möglich ist und die Arbeit der EU-Kommission durch die Zersplitterung der Problemlösung erheblich erschwert wird. Zudem stellt die derzeit sehr hohe Anzahl von EU-Kommissaren einen nicht unbeträchtlichen Kostenfaktor da.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Im Rahmen der Beratungen zur Regierungskonferenz 1996 ist eine Straffung und Bündelung der Arbeit der EU-Kommission dringend erforderlich. Dabei muß auch eine Reduzierung der bisherigen Anzahl der Kommissionsmitglieder vorgenommen werden, wobei eine Gewichtung der Mitgliedsstaaten unausweichlich sein wird. Im Vordergrund muß vor allem eine effizientere Arbeit der Kommission stehen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Außen- und Europapolitik Nr. 8 Deutsch-tschechisches Jugendwerk	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Jungen Union Bayern	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, zusammen mit der tschechischen Regierung ein deutsch-tschechisches Jugendwerk zu errichten. Bayerische Staatsregierung und CSU werden ersucht, ein entsprechendes Abkommen zu entwerfen und sich dafür einzusetzen, daß der deutsche Sitz des Jugendwerkes in Bayern errichtet wird.

Begründung:

Auch nach dem Fall des Eisernen Vorhangs sind die deutsch-tschechischen Beziehungen durch Vorbehalte und nationale Befindlichkeiten auf beiden Seiten noch erheblich belastet. Der Kalte Krieg wurde insoweit durch einen „kalten Frieden" abgelöst. Für die Bundesrepublik Deutschland ist die Tschechische Republik der einzige Staat, mit dem eine Aussöhnung nach dem Zweiten Weltkrieg bislang nicht gelungen ist. Die Junge Union Bayern fordert in dieser Situation einen Neuanfang. Ein unvoreingenommenes Miteinander zwischen Deutschen und Tschechen setzt die Möglichkeit zum gegenseitigen Kennenlernen auf breiter Ebene voraus. Ein Jugendwerk ist nach Ansicht der JU am besten geeignet, die deutsch-tschechischen Beziehungen langfristig zu verbessern. Wer Vorurteile abbauen und gegenseitiges Interesse und Verständnis wecken will, muß bei der Jugend anfangen. Ein Jugendwerk soll vor allem den Austausch von Schülern und Jugendgruppen anregen und unbürokratisch fördern. Es muß aber auch einen Bildungsauftrag erhalten und etwa die Vermittlung von Geschichts- und Sprachkenntnissen unterstützen. Die JU ergreift diese Initiative in Abstimmung mit ihren Partnern von der KDU-CSL. Die Junge Union fordert die CSU auf, sich zur Errichtung eines deutsch-tschechischen Jugendwerkes mit der KDU-CSL auf ein gemeinsames Vorgehen zu verständigen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament mit zustimmender Tendenz.

Der Antrag unterstreicht die Bedeutung der internationalen Jugendarbeit, insbesondere mit Osteuropa. Auf der Grundlage des noch gültigen Regierungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vom 29.11.1990 über Zusammenarbeit und Austausch der Jugend, führen die deutsche und die tschechische Regierung Gespräche über eine Intensivierung der jugendpolitischen Zusammenarbeit. Dies geschieht im Rahmen der Sitzungen des im Abkommen vereinbarten deutsch-tschechischen Jugendrats, der jährlich tagt. Als Ergebnis sind bereits zusätzliche Programme des Jugend- und Fachkräfteaustauschs vereinbart worden. Es ist sorgfältig zu prüfen, inwieweit der weitere Ausbau des Jugendaustauschs zu einer verstärkten institutionellen Zusammenarbeit mit der tschechischen Seite führen kann, auch unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten beider Seiten.

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	**8./9. September 1995**
Antrag Außen- und Europapolitik Nr. 9 Gemeinsame Sicherheitspolitik der EU	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: CSU-Kreisverband München II	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Eine Stärkung der europäischen Verteidigungskomponente innerhalb der NATO ist wünschenswert. Insbesondere ist eine einheitliche Haltung der EU in Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik anzustreben.

Hergestellt im Archiv für Christlich Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Um in Zukunft auch trotz der EU-Mitgliedschaft von vier neutralen Staaten in Krisensituationen handlungsfähig zu sein, bedarf es jedoch einer strikten vertraglich abgesicherten Kompetenzverteilung zwischen NATO und EU/WEU sowie zwischen EU und der WEU.

1. In den Maastrichter Verträgen wird die Subsidiarität der WEU gegenüber der NATO wie folgt verankert:
   Die WEU wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Organen der EU und der NATO tätig zu werden, sofern die NATO von ihrer außen- und sicherheitspolitischen Kompetenz keinen Gebrauch macht.

2. Die Erklärungen der Mitgliedsstaaten zur WEU von 1992 werden Bestandteile der Maastrichter Verträge. Von besonderer Bedeutung ist hierbei Ziff. B 4, wonach das Einbringen der WEU-Positionen in den Konsultationsprozeß der NATO vorgesehen ist.

3. Ziff. J 4 (3) der Maastrichter Verträge bleibt von der Vertragsrevision unberührt, d. h., verteidigungspolitische Fragen unterliegen nicht dem Mehrstimmigkeitsprinzip.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Bei der Regierungsfolgekonferenz 1996 sind substantielle Fortschritte zu einer handlungsfähigen gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in Europa auch aus Sicht der Bundesregierung dringend erforderlich. Ein Handeln auf europäischer Ebene kommt dabei vor allem immer dann in Betracht, wenn ein Eingreifen der NATO nicht vordringlich erscheint. In diesem Sinne ist die WEU Teil der künftigen gemeinsamen Sicherheitspolitik in Europa und gleichzeitig europäischer Pfeiler der NATO. Allerdings ist in einer Übergangszeit zu berücksichtigen, daß nicht alle Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft Mitglieder der WEU sind. Darauf müssen Vereinbarungen bei der Regierungskonferenz 1996 für die Übergangszeit Rücksicht nehmen.

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Außen- und Europapolitik Nr. 10 Weiterentwicklung der NATO	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband München II	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU begrüßt, daß eine intensive Diskussion der EU- und NATO-Mitgliedsstaaten über die Erweiterung der NATO nach Osten in Gang gekommen ist.

Ausdrücklich unterstützt die CSU hierbei die Position der Bundesregierung, Rußland kein Vetorecht bezüglich der NATO-Erweiterung einzuräumen, ihm gleichzeitig aber durch den Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen und politische Transparenz eine Vertrauensbasis zu bieten. Die Förderung des Demokratieprozesses in diesen Ländern ist nur dann effektiv, wenn diese Menschen sich ohne Furcht vor expansionistischen Gelüsten wiederstarkender nationalistischer Kräfte in Rußland orientieren können.

Die CSU fordert die Bundesregierung auf, die Diskussion über die NATO-Erweiterung durch folgende außenpolitische Leitziele zu erweitern:

1. <u>Atlantische Gemeinschaft</u>

Wegen der Instabilität der derzeitigen Situation in Mittel- und Osteuropa brauchen wir ein stärkeres Bekenntnis zum Atlantischen Bündnis. Die aktuellen und künftigen Gefahren können nur durch ein engeres Zusammenrücken des westlichen Bündnisses abgewehrt werden. Grundlage dieses Bündnisses ist nicht nur der Erfolg der NATO seit 50 Jahren, sondern das gemeinschaftliche Wertesystem, welches auch in Zukunft bewahrt und geschützt werden muß.

Zur Untermauerung der europäisch-amerikanischen Verbundenheit wird eine Atlantische Charta aufgestellt. Diese Atlantische Charta soll die Rahmenbedingungen und Zielvorgaben der transatlantischen Organisationen und das Zusammenwirken des nordamerikanischen und des europäischen Wirtschaftsraumes auf internationa-

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

ler Ebene gewährleisten. Ziel der Charta soll sein, Reibungsverluste zwischen der EU, NATO und der NAFTA zu vermeiden. Die Charta der Atlantischen Gemeinschaft soll auf fünf Eckpfeilern beruhen:

* Gemeinsames kulturelles Erbe
* Rechtsstaatsprinzip und parlamentarische Demokratie
* Gemeinsame Sicherheitspolitik und Verteidigungsbündnis
* Freie Marktwirtschaft und Freihandel
* Stärkung der Wirtschaftskraft

2. Stärkung der NATO

Deutschland muß Bestrebungen entgegenwirken, in Europa ein Gegengewicht zur sicherheitspolitischen Aufgabe der NATO zu bilden. Durch die Weiterentwicklung der GASP darf die NATO nicht geschwächt werden. Deshalb ist die NATO an der Regierungskonferenz zur Überprüfung der Maastrichter Verträge in geeigneter Form zu beteiligen.

Die europäischen Staaten sollen ihre Verteidigungsaktivitäten koordinieren, um größtmögliche außen- und sicherheitspolitische Übereinstimmung zu finden. Die militärische Handlungskompetenz muß jedoch bei der NATO verbleiben, da ein zu starker Ausbau europäischer Sonderstrukturen die Abkoppelung Amerikas verursachen könnte.

3. Sitz im Weltsicherheitsrat

Im Rahmen der Neudefinition der außenpolitischen Ziele Deutschlands soll sich die Bundesregierung unverzüglich um einen ständigen Sitz im Weltsicherheitsrat bemühen. Im Gegenzug fordert die CSU ein deutliches Bekenntnis der Bundesregierung zur Mitarbeit bei internationalen friedensstiftenden Operationen. Diese Operationen dürfen jedoch in Zukunft nur noch von der NATO geplant werden; an UNO-Operationen wird die Bundesrepublik Deutschland unter dem Vorbehalt der NATO-Befehlsgewalt teilnehmen.

4. Regierungskonferenz 1996

Die 1996 stattfindende Regierungskonferenz zur Überprüfung der Maastrichter Verträge soll gem. oben beschriebener Grundsätze eine Vertragsanpassung herbeiführen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Eine Stärkung der transatlantischen Partnerschaft als Folge der tiefgreifenden Veränderungen in Europa entspricht der Politik der Bundesregierung. Ziel muß es sein, die transatlantische Gemeinschaft über die bisherigen Pfeiler der gemeinsamen Verteidigungs- und Wertegemeinschaft um weitere Grundlagen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der kulturellen Beziehungen zu ergänzen. Eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik in Europa muß mit der Stärkung der NATO einhergehen. Im Rahmen der Regierungskonferenz 1996 muß die enge Verzahnung einer wirksameren gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in Europa mit der Westeuropäischen Union und der NATO sichergestellt werden. Der Antrag entspricht diesen Zielen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Außen- und Europapolitik Nr. 11 UN-Schutzzonen im ehemaligen Jugoslawien	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Jungen Union Bayern	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die internationale Staatengemeinschaft auf, angesichts der unerträglichen Situationen in den UN-Schutzzonen unverzüglich folgende Schritte zu unternehmen:

1. Sofortige Befreiung der von den bosnischen Serben festgehaltenen UN-Soldaten.
2. Gleichzeitiger Abzug aller UNPROFOR-Einheiten. Dort wo Krieg herrscht und die Kriegsparteien nicht friedenswillig sind, können UN-Blauhelme nichts ausrichten.
3. Aufhebung des Waffenembargos. Die bosnischen Moslimen und Kroaten müssen die Möglichkeit erhalten, ihr natürliches Recht auf Selbstverteidigung auch ausüben zu können.
4. Bis zur Herstellung der Selbstverteidigungsmöglichkeiten muß die NATO die Verteidigung der UN-Schutzzonen übernehmen und gegebenenfalls mit militärischer Gewalt auf serbische Aggressionen antworten.

Begründung:

Die UNO muß akzeptieren, daß es Konflikte in der Welt gibt, die nicht von der internationalen Gemeinschaft gelöst werden können. In Bosnien-Herzegowina wird nur dann Frieden herrschen, wenn bosnische Moslime, Serben und Kroaten gemeinsam zu einer friedlichen Lösung kommen wollen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Erfolgt mündlich unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Außen- und Europapolitik Nr. 12 Militärische Aktivitäten in Kroatien, Bosnien und Serbien	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Jungen Union Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Vereinten Nationen, NATO, EU und Bundesregierung werden aufgefordert, sich bei militärischen Aktivitäten Kroatiens und Bosnien-Herzegowinas, die auf Rückeroberung ihres Staatsgebiets gerichtet sind, jeglichen militärischen, politischen oder wirtschaftlichen Drucks gegenüber diesen Staaten zu enthalten, solange die serbische Seite nicht mindestens folgende Bedingungen erfüllt:

1. Umsetzung des Vance-Owen-Plans für Kroatien, der die Wiederherstellung der kroatischen Souveränität über die serbisch besetzten Gebiete, die Entwaffnung der serbischen Soldateska und die Rückführung der vertriebenen Zivilbevölkerung in ihre Heimat zum Inhalt hat.
2. Völlige Respektierung der UN-Schutzzonen.
3. Freie Fahrt für UN-Hilfstransporte.
4. Zulassung einer wirksamen internationalen Kontrolle der angeblichen Sperrung der Grenze zwischen der Republik Serbien und Bosnien-Herzogowina bzw. Kroatien.
5. Anerkennung Bosnien-Herzogowinas und Kroatiens durch die Republik Serbien bzw. „Rest-Jugoslawiens".

Begründung:

Durch die Gleichsetzung von Aggressoren und Opfern sowie durch das bewußte Nichtstun im Jugoslawienkrieg haben die im Antrag genannten Institutionen ihre moralische Legitimität vorläufig völlig verspielt. Die Weltgemeinschaft, die die sich einst die Wahrung der Menschenrechte zum obersten Prinzip setzt, behindert zwei ihrer Mitglieder, diese Rechte für ihre eigenen Staatsbürgern durchsetzen, ohne selbst auf nennenswerte Erfolge ihrer Politik in dieser Frage verweisen zu können.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Durch das bisherige Verhalten der Weltgemeinschaft mußte bei den serbischen Aggressoren der Eindruck entstehen, daß alle Ziele mit militärischer Gewalt durchsetzbar sind, wenn man nur dreist und brutal genug dabei vorgeht. Sicher ist es richtig, daß sich in Kroatien und Bosnien-Herzegowina eine gerechte Friedensordnung allein mit militärischen Maßnahmen nicht errichten läßt. Aber die ständige Beschwörung einer „Verhandlungslösung" ohne konkretes Handeln half bisher nur den serbischen Rebellen bei ihrer militärischen „Lösung".

Stellungnahme der Antragskommission:

Erfolgt mündlich unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen.

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	**8./9. September 1995**
Antrag Außen- und Europapolitik Nr. 13 Kriegsgebiet Kroatien und Bosnien-Herzegowina	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Hans Natterer, Delegierter	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, die Bayerische Staatsregierung, die Europaabgeordneten und unsere Vertreter in EU und UNO werden aufgefordert, alles in ihrer Machtstehende zu tun, daß die Menschenrechte und die menschliche Würde allen entrechteten Menschen in diesen Gebieten wieder zurückgegeben wird. Ebenso lehrt uns dieser Krieg, daß wir auch bei uns noch mehr für Toleranz und Völkerverständigung eintreten und dies verstärkt in unseren Schulen und Bildungseinrichtungen vermitteln.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Begründung:

Die Staaten Kroatien und Bosnien-Herzegowina sind selbständige Staaten. Trotzdem herrscht seit 1991 Krieg in diesen Gebieten, worunter besonders die Zivilbevölkerung zu leiden hat. Während z.B. in Belgrad kein Haus zerstört ist, wird in Bosnien-Herzegowina von der ehemaligen serbisch-jugoslawischen Armee, systematisch ganze Gebiete dem Erdboden gleich gemacht. Unschuldige Menschen werden diffamiert, vertrieben, mißhandelt und getötet. Kinder, Frauen, alte Menschen, unermüdliche Kämpfer für einen gerechten Frieden und ein Zusammenleben in dieser Region. Dazu kommt, daß den Gastarbeitern die z.B. in Deutschland ehrlich ihr Geld verdienten, ihre ganzen Konten von den Kommunisten geraubt wurden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Für Toleranz und Völkerverständigung einzutreten versteht die CSU als eine Daueraufgabe. Über 50 % der Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien haben in Deutschland Schutz gefunden. Diese hohe Zahl dokumentiert die hohe Hilfsbereitschaft Deutschlands für in Not geratene Menschen. Der auf Initiative der unionsgeführten Bundesregierung zustande gekommene Beschluß des Deutschen Bundestages zur deutschen Beteiligung an den Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung des schnellen Einsatzverbandes im früheren Jugoslawien einschließlich der Unterstützung eines eventuellen Abzugs der UN-Friedenstruppen beweist, daß wir nicht gewillt sind, die Ereignisse in Ex-Jugoslawien tatenlos aus der Zuschauerperspektive zu betrachten.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Gesellschafts- und Sozialpolitik Nr. 1 Für ein gerechtes Miteinander	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband München	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Zukunftsorientierte Politik für Deutsche und Ausländer muß drei Aspekte berücksichtigen.

1. Echte Integration statt Entwicklung von Parallelgesellschaften für die in Deutschland lebenden Ausländer, das heißt
   * Schutz und Hilfe für hier lebende Ausländer und ihre Familien,
   * gleiche Ausbildungs- und Erziehungschancen für Kinder und
   * erleichterte Einbürgerung als konsequenter Abschluß der Integration, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu verschenken. Doppelstaatsangehörigkeit und Ausländerwahlrecht sind dagegen Scheinlösungen;
   * Verwirkung des Aufenthaltsrechts bei Begehung von gefährlichen Straftaten,
   * verstärkte Einbeziehung in Kultur, Sport und Freizeitgestaltung,
   * intensive Sprachkurse als Voraussetzung für wirkliche Integration.

2. Zuwanderungsbegrenzung statt unbegrenzter Zuwanderung. Die Bundesregierung wird gebeten, die Konzeption einer Zuwanderungsbegrenzung zu erarbeiten.

3. Entwicklungspolitik auch mit der Zielsetzung, Emigration zu verhindern.

Begründung:

1. Die Bundesrepublik Deutschland versteht sich nicht als klassisches Einwanderungsland wie die USA oder Kanada und kann dies als dichtbesiedelter Staat in der Mitte Europas auch nicht sein. Gleichwohl findet eine faktische Zuwanderung in Höhe von mehreren 100.000 Personen pro Jahr statt. Ändert sich

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

nichts, sind in den nächsten Jahren Zuwanderer in einer Größenordnung von mehr als einer Million Menschen zu erwarten.

2. Mit der Konzeption einer Zuwanderungsbegrenzung sollen in Deutschland verbesserte rechtliche Möglichkeiten der Zuwanderungssteuerung geschaffen werden. Deutschland darf nicht weniger rechtliche Steuerungsmöglichkeiten haben als die klassischen Einwanderungsländer. D.h. Beschränkung der Zuwanderung im Hinblick auf die tatsächlich gegebenen Zuwanderungsmöglichkeiten, wie verfügbarer Wohnraum, Angebot an freien Arbeitsplätzen, vorgehaltene Infrastruktur, verfügbare Schul- und Hochschulplätze, Erhaltung des sozialen Friedens.

3. Deutschland braucht demgegenüber kein Einwanderungsgesetz, das auf eine nochmals erhöhte Zuwanderung hinausläuft (bestehende de facto-Zuwanderung plus Zuwanderungsquote).

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Die Integration der rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer ist ein besonderes Anliegen der CSU-Landesgruppe. Die doppelte Staatsbürgerschaft ist kein Mittel zur Lösung von Integrationsproblemen. Die Einbürgerung darf nur das Ergebnis einer gelungenen Integration bei uns lebender Ausländer sein. Zur Erleichterung der Einbürgerung werden die bisher vorgesehenen Ermessensentscheidungen weitgehend durch Rechtsansprüche ersetzt, und die Fristen beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit werden verkürzt. Die von Ausländern insbesondere in letzter Zeit begangenen Gewalttaten und Rechtsbrüche geben Anlaß, die Bestimmungen über die Beendigung des Aufenthalts von Ausländern und ihrer Ausweisung erneut zu überprüfen.

Der entscheidende Schritt zur Begrenzung des Zustroms von Ausländern wurde in der vergangenen Wahlperiode durch den von der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag seit Jahren angestrebten Asylkompromiß erzielt, mit dem dafür gesorgt werden soll, daß nur wirklich politisch Verfolgte, die anderweitig noch keine Zuflucht gefunden haben, aufgenommen werden. Die Zahl der Asylbewerber ist dar-

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

aufhin bereits auf ein Drittel gesunken. Es gilt zu verhindern, daß Grüne und SPD dieses Ergebnis in den von ihnen regierten Bundesländern unterlaufen, insbesondere durch Sabotage der Ausweisungsbestimmungen. Eine zusätzliche Wirkung wird das Asylbewerberleistungsgesetz entfalten.

Ein Zuwanderungsbegrenzungsgesetz könnte die Asylbewerber wegen der grundgesetzlichen Garantie des Asylrechts nicht umfassen; die Aussiedler dürfen ebenfalls nicht berücksichtigt werden, ohne die deutsche Fürsorgepflicht zu verletzen. Allein deshalb besteht die große Gefahr, daß durch ein Zuwanderungsgesetz ein zusätzliches Kontingent geschaffen würde. Diesen gegensätzlichen Effekt streben SPD und FDP an, wenn die eine entsprechende gesetzliche Regelung fordern.

Die Bemühungen um europäische Regelungen zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und um faire Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden fortgesetzt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Gesellschafts- und Sozialpolitik Nr. 2 Die Familie als Keimzelle der Gesellschaft	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union (CSA)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Familie ist die kleinste, ursprünglichste Zelle der Gesellschaft. Wo familiäre Strukturen wegbrechen, entstehen neue soziale Probleme, die teuerer kommen als eine gerechte Förderung der Familie. Deshalb muß auf ihr das besondere Augenmerk der Politik liegen. Familienpolitik ist präventive Gesellschaftspolitik.

Mit der Freistellung des Existenzminimums hat die Bundesregierung einen entscheidenden Schritt getan. Weitere müssen folgen! Damit nicht nur steuerpolitische Teilaspekte diskutiert werden, fordert die CSU eine Gemeinschaftsinitiative für eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft und regt eine Kanzlerinitiative für einen Familiengipfel zwischen Bund, Ländern, Kommunen und Tarifpartnern an. Hier muß ein verbindliches Familienkonzept erarbeitet werden, das den Familien - wenn auch in mehreren Stufen - verläßliche Perspektiven bietet.

Die CSU begrüßt daher das von CDU/CSU verabschiedete Familienpaket als ersten Schritt zum Familienleistungsausgleich. Die Erhöhung des Kindergeldes beim 1. und 2. Kind auf je DM 200, für das 3. Kind auf je DM 300 und ab dem 4. auf je DM 350 pro Kind stelle eine spürbare Entlastung der Familien mit Kindern dar. Weitere Schritte müssen folgen.

I. Die CSU fordert von der Bundesregierung:

1. Dynamisierung:

Die im Jahressteuergesetz festgelegten Beträge für das Existenzminimum eines Erwachsenen und eines Kindes müssen jeweils den veränderten Bedingungen angepaßt, also dynamisiert werden. Eine Anhebung des Kinderfreibetrages muß mit einer entsprechenden Erhöhung des Kindergeldes einhergehen. Wird der

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergehende Nutzung, Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Grundfreibetrag angehoben, muß die Grenze für eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes, bei deren Überschreitung das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag wegfällt, entsprechend erhöht werden.

2. Familienleistungsausgleich in weiteren Stufen:

In weiteren Stufen müssen beim Familienleistungsausgleich folgende Verbesserungen erreicht werden:

* die Anhebung von Einkommensgrenzen beim Erziehungsgeld von jetzt DM 29.000 auf DM 40.000 Jahreseinkommen;
* die Vereinfachung der Einkommensermittlung beim Erziehungsgeld und die beschleunigte Bearbeitung der Anträge;
* eine steuerliche Entlastung der Eltern bei der Inanspruchnahme von Betreuungseinrichtungen oder Tagesmüttern etc.;
* stärkere Anerkennung der in der Familie erbrachten Leistungen in der Alterssicherung und Hinterbliebenenversorgung.

II. <u>Die CSU fordert von den Ländern und Kommunen:</u>

1. Ausreichend Kinderbetreuungsplätze für die Drei- bis Sechsjährigen:

Die CSU bekräftigt die Forderung, spätestens ab 01.01.1996 ausreichend Kinderbetreuungsplätze für die Drei- bis Sechsjährigen zur Verfügung zu stellen. Es ist nicht mehr hinnehmbar, daß ein Großteil der SPD-regierten Länder vor dieser Aufgabe versagt hat, obwohl der Bund den Ländern im Rahmen des Solidarpaktes zusätzlich 7% am Umsatzsteueraufkommen eingeräumt hat. Bundesweit fehlen immer noch 600.000 Kindergartenplätze. Bundesländer und Kommunen müssen gemeinsam ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Kindergartenplätzen termingerecht nachkommen.

2. Bezahlbares Wohnen:

Länder und Kommunen müssen verstärkt familienfreundliches Bauen fördern. Von der Bereitstellung von Grundstücken bis zur Ausweisung entsprechender Bebauungspläne mit Präferenzen für kinderreiche Familien und Alleinerziehende gibt es ein breites Spektrum an Möglichkeiten. Der Bund kann hier nur subsidiär tätig werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

III. Die CSU fordert von den Tarifpartnern:

Die Arbeitswelt muß verstärkt an die veränderten Lebenssituationen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angepaßt werden, um die Vereinbarung von Familie und Beruf als eine der zentralen familienpolitischen und betrieblichen Herausforderungen der 90er Jahre zu bewältigen.

Deshalb fordert die CSU die Tarifpartner auf, im Sinne einer familienfreundlichen Gesellschaft nachstehende Themenfelder gemeinsam anzugehen:

* Arbeitszeiten, die den Bedürfnissen erwerbstätiger Mütter und Väter entsprechen,
* mehr Teilzeitarbeit auf qualifizierten Arbeitsplätzen für Eltern,
* Betriebsvereinbarungen über einen betrieblichen Elternurlaub, der Mütter oder Väter eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit über den gesetzlichen garantierten Rahmen hinaus bis zu 6 Jahren pro Kind ermöglicht, verbunden mit
  - der Möglichkeit, an betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen während der Familienphase teilnehmen zu können,
  - mehr Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Kindergärten und Schulen,
  - mehr betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen in Teilzeitform.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Der Antrag bestärkt die Haltung der CSU, daß Ehe und Familie als Grundpfeiler einer freien und solidarischen Gesellschaft im Mittelpunkt stehen müssen. Es gehört deshalb zu den Zukunftsaufgaben, Gesellschaft und Staat so zu gestalten, daß Menschen ihren Wunsch erfüllen können, in einer Familie zu leben und sich in ihr zu verwirklichen. Mit der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs wurde ein entscheidender Schritt getan. Mit dem Jahressteuergesetz 1996 konnte Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel an dem bewährten dualen System aus Kindergeld und Kinderfreibetrag in der Ausgestaltung des Optionsmodells festhalten und entscheidende Verbesserungen für die Familie durchsetzen. Das Kindergeld für das erste und zweite Kind wird ab 1996 auf 200,-- DM pro Monat angehoben. Ab 1997 steigt es auf 220,-- DM pro Monat. Für das dritte Kind wird es ab 1996 auf 300,-- DM, für das vierte und jedes weitere Kind auf 350,-- DM pro Monat angehoben.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Der Kinderfreibetrag steigt auf die volle Höhe des Existenzminimums eines Kindes und befreit damit dieses Existenzminimum vollständig von der Besteuerung. Der Kinderfreibetrag wird deshalb ab 1996 von rund 4.100,-- DM auf rund 6.300,-- DM und ab 1997 auf rund 6.900,-- DM angehoben.

Es ist erklärtes Ziel der CSU-Landesgruppe, den Familienleistungsausgleich unter Berücksichtigung der Veränderung des Existenzminimums der Kinder weiter zu entwickeln. Dem Grundsatz unseres dualen Systems des Familienleistungsausgleichs entsprechend werden künftig Kinderfreibetrag und Kindergeld stets parallel angehoben.

Verbesserungen insbesondere beim Erziehungsgeld haben bei künftigem finanziellen Spielraum Priorität. An dem gesetzlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz ab 1996 wird gerade mit Blick auf die Neuregelung des § 218 festgehalten.

Im Zuge der geplanten Neuregelung der Wohnungseigentumsförderung wird insbesondere auch auf die Verbesserung der Situation junger Familien geachtet. Die Familienfreundlichkeit der geplanten neuen Förderung zeigt sich insbesondere in der Anhebung des Baukindergeldes für den 8-jährigen Förderzeitraum von 1.000,-- DM um 50 % auf 1.500,-- DM pro Jahr. Im übrigen ist die verstärkte Förderung des familienfreundlichen Bauens eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Land und Kommunen.

Die CSU sieht sich darüber hinaus stets in der Verantwortung, die Tarifpartner zu einer familienfreundlichen Gestaltung der Arbeitswelt aufzufordern.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitere Nutzung nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Gesellschafts- und Sozialpolitik Nr. 3 Familienförderung	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um Familien direkter und individueller als bisher unterstützen zu können, vor allem auch im kommunalen Bereich.

Wir beantragen, den Städten und Gemeinden Möglichkeiten einzuräumen, den geplanten Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nicht durchgängig ausführen zu müssen, wenn sie dafür alternative Familienförderungen schaffen, z. B. Zahlung eines kommunalen Erziehungsgeldes. Wir fordern "Mehr Kreativität in der Familienpolitik!", um Familien besser als bisher direkt zu unterstützen.

Begründung:

Familienpolitik muß ein Ineinandergreifen verschiedenster Hilfsangebote für Mütter und Väter und deren Kinder darstellen. Dreh- und Angelpunkt ist ein Grundversorgungsgrad an Kinderbetreuungseinrichtungen, um eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewähren. Wichtig ist jedoch auch, familienergänzende Betreuungen anzubieten.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz wurde geschaffen, um die Betreuungslücke zwischen dem 3. und 4. Lebensjahr zu schließen. Allerdings warnen Pädagogen und Erzieher sämtlicher Einrichtungen immer häufiger vor zu früher, insbesondere ganztägiger Unterbringung von Kindern. Zudem läßt das Schaffen von immer mehr Einrichtungen weniger finanziellen Spielraum für die tatsächliche, direkte Unterstützung der Familien, da extrem viele finanzielle Mittel in den Bauten, damit auch im Bauunterhalt und in den Personalkosten gebunden sind.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP gestattet. Reproduktion und

ACSP, PT19950908-6

Daher sollen Eltern, die ihre Kinder erst ab dem 4. Lebensjahr in einer Kinderbetreuungseinrichtung unterbringen wollen, und damit auch keinen Kindergartenplatz beanspruchen, für dieses eine Jahr ein kommunales Erziehungsgeld erhalten. Ein wichtiger Aspekt dabei ist auch, daß damit der Beruf der "Familienfrau", die familiäre Erziehungstätigkeit, aufgewertet und honoriert wird.

Folgendes Rechenbeispiel zeigt, daß die direkte Art der Unterstützung nicht zusätzliches Geld kostet, sondern Leistungen nur günstiger umgeschichtet werden, vor allem wenn man bedenkt, daß ein Kindergartenplatz heute aus dem Steuersäckel mit ca. 500,00 DM bis 600,00 DM subventioniert wird.

In den meisten Kommunen in Bayern ist der Versorgungsgrad von Kindergartenplätzen ab dem 4. Lebensjahr ausreichend. Angenommen, der Rechtsanspruch ab dem 3. Lebensjahr auf einen Kindergartenplatz in Bayern wird eingeführt, bedeutet das z. B. bei einer Kommune mit ca. 45.000 Einwohnern den Bau von zusätzlichen zwei Kindergärten für je 75 Kinder.

Deshalb folgender Vorschlag: Wir bauen nur einen Kindergarten anstelle von zwei! Die Herstellungskosten werden wie folgt angelegt: 2,5 Mio DM Herstellungskosten fest angelegt in einen Topf, verzinst auf 10 Jahre. Bei einer derzeitigen Verzinsung von ca. 6 % bedeutet dies einen jährlichen Zinsertrag von 150.000,00 DM. Da durch die Nichterrichtung des Kindergartens auch die mtl. Personal- und sonstigen Kosten frei sind, vergeben wir jedoch nicht die gesamten 1 Mio DM, sondern nur 600.000,00 DM. Wir hätten somit 750.000,00 DM zur Verfügung, die wir durch 12 Monate teilen und so einen Betrag von 62.500,00 DM als kommunales Erziehungsgeld verteilen könnten.

Angenommen, jedes Kind, das nicht mit 3 Jahren in den Kindergarten geht, sondern erst mit 4 Jahren, bekommt mtl. von der Kommune z. B. 500,00 DM. Teilen wir die vorhandenen 62.500,00 DM durch 500,00 DM/Kind, heißt das: 125 Kinder könnten mit einem kommunalen Erziehungsgeld von 500,00 DM mtl. unterstützt werden. (Der Kindergarten, den wir nicht gebaut haben, hätte nur 75 Kindern Platz geboten!)

Gehen wir davon aus, daß für die Bearbeitung dieses kommunalen Kindergeldes Mittel in Höhe von 100.000,00 DM benötigt werden, bleiben immer noch 300.000,00 DM, die nicht benötigt werden, nach 10 Jahren immerhin 3 Mio DM. Vor allem die 3 Mio DM im Topf sind nach 10 Jahren noch da.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Mit unserem Vorschlag wollen wir aufzeigen, daß es eine alternative Möglichkeit gibt, Familien direkt finanziell zu fördern.

Stellungnahme der Antragskommission:

Ablehnung.

Die im Jahressteuergesetz 1996 enthaltenen Bestimmungen zum Familienleistungsausgleich sowie die jüngsten Verbesserungen beim bayerischen Landeserziehungsgeld bedeuten erhebliche Entlastungen der finanziellen Situation von Familien. Dieser familienpolitische Kurs der CSU muß beibehalten werden. Darüber hinaus setzt sich Bayern auch ohne förmlichen individuellen Rechtsanspruch für einen bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung ein. Der Versorgungsgrad ist höher und der Standard besser als in vielen anderen Bundesländern. Ein kommunales Erziehungsgeld ist keinesfalls eine gleichwertige Alternative zu einem Kindergartenplatz. Der Kindergarten ist für die Entwicklung der Kinder im Vorschulalter als Bildungs- und Sozialeinrichtung unverzichtbar.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weiterverbreitung nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Gesellschafts- und Sozialpolitik Nr. 4 Bundeserziehungsgeld	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Frauen-Union der CSU	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert,

1. sich für die Anhebung der Einkommensgrenzen bei der Inanspruchnahme des Erziehungsgeldes in dem Maße einzusetzen, daß wieder mindestens 80 Prozent der Eltern, die Erziehungsurlaub beantragen, in den Genuß der vollen Fördermittel gelangen,

2. im Hinblick auf die durch das FKPG und das 1. SKWPG verkomplizierte Einkommensberechnung sowie angesichts des aufwendigen Verwaltungsverfahrens bei den Erziehungsgeldstellen sich für die Wiedereinführung eines einheitlichen Verfahrens einzusetzen. Damit könnte man im Sinne einer allgemeinen Entbürokratisierung und hinsichtlich der Forderungen nach einem „schlanken Staat" Zeichen setzen.

Begründung:

Das Bundeserziehungsgeld bildet einen wichtigen Pfeiler unserer Familienpolitik. Seit 1986 werden monatlich DM 600,- bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs durch ein Elternteil gewährt. Dieses Erziehungsgeld wird heute bis zu 24 Monate bewilligt, wobei es ab dem siebten Monat einkommensabhängig berechnet wird. Als es eingeführt wurde, waren die Einkommensgrenzen für die Bewilligung so gesetzt, daß 84 Prozent der Berechtigten in den Genuß der vollen Leistung gelangten. Mittlerweile ist dieser Anteil auf etwa 50 Prozent gesunken. Die Frauen-Union hält daher im Interesse der Familien und einer glaubwürdigen Familienpolitik die Reform des Bundeserziehungsgeldgesetzes noch in dieser Legislaturperiode

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

für unverzichtbar: Wir wollen vor allem jungen Paaren die Entscheidung für ein Kind erleichtern und damit die Zukunft unserer Gesellschaft sichern helfen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Der Antrag beschreibt die Erforderlichkeit von Leistungsverbesserungen beim Erziehungsgeld sowie einer Verwaltungsvereinfachung. Die Nichtanpassung der Einkommensgrenzen seit fast 10 Jahren hat zur Folge, daß die Quote der Erziehungsgeldempfänger, die Anspruch auf volles Erziehungsgeld haben, heute in Bayern nur noch 53 % beträgt. Nahezu die Hälfte aller anspruchsberechtigten Familien erhält nur ein zum großen Teil wesentlich gemindertes Kindergeld. Durch die Neuregelungen des Familienleistungsausgleichs werden die Familien mit 6,6 Mrd. DM zusätzlich unterstützt. Bei künftigen finanziellen Spielräumen ist eine Anhebung der Einkommensgrenzen beim Erziehungsgeld vorrangig. Dabei sollten auch die Überlegungen zur Verwaltungsvereinfachung herangezogen werden.

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	**8./9. September 1995**
Antrag Gesellschafts- und Sozialpolitik Nr. 5 Kindersteuerabzugsbetrag statt Kindergeld	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Claudia Hausberger, Delegierte	

Der Parteitag möge beschließen:

Das bisher gewährte Kindergeld sollte als Steuerabzugsbetrag, der unabhängig vom Einkommenssteuersatz ist, gewährt werden. Für diejenigen, die den Betrag nicht

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

voll ausnützen können, sollte das Kindergeld wie bisher ausbezahlt werden. Außerdem ist zu prüfen, ob der Kinderfreibetrag auch als Steuerabzugsbetrag gewährt werden könnte.

Begründung:

1. Diese Regelung würde zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führen, da es nicht schwierig ist, dieses Steuerabzugsbetrag in die Lohnsteuertabellen mit zu integrieren. Die Kindergeldkassen müßten sich nur noch einen Bruchteil der jetzigen Arbeit leisten.

2. Sollte man auch den Kinderfreibetrag als Steuerabzugsbetrag gewähren, würde sich Geringverdiener mit Besserverdienenden gleich stellen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Antrag hat sich erledigt.

Das Jahressteuergesetz 1996 sieht vor, daß grundsätzlich die Arbeitgeber die steuerlichen Kindergeldbeträge ausbezahlen. Stellt sich bei der Steuerveranlagung heraus, daß das Kindergeld zur Freistellung des Existenzminimums des Kindes nicht ausreicht, ist der Kinderfreibetrag zu berücksichtigen. Das erhaltene Kindergeld wird in diesen Fällen verrechnet. Es wird noch geprüft, ob ab 1997 der Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden kann. Betroffen sind dabei aber nur die wenigen Fälle, bei denen sich der Kinderfreibetrag günstiger auswirkt als das Kindergeld. Bei Geringverdienern ist dies regelmäßig nicht der Fall.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Gesellschafts- und Sozialpolitik Nr. 6 Wohngeld verbessern. Familien fördern. Sozialhilfe entlasten.	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband München-Land	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, gesetzgeberische Initiativen in Bundestag bzw. Bundesrat zu ergreifen, um die Situation bzgl. der Gewährung und der Höhe von Wohngeld zu verbessern:

1. Die förderungsfähigen Miethöchstbeträge müssen deutlich angehoben werden, um den sozialen Zweck des Wohngeldes zu erfüllen.

2. Die Einkommensgrenzen sind erheblich zu erhöhen und an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen.

3. Die Durchführung der Plausibilitätsprüfung ist insoweit zu verbessern, daß eine Wohngeldberechtigung bei Bedürftigkeit daran nicht scheitert.

4. Die Familienfreibeträge sind familienfreundlicher zu gestalten.

Begründung

Die CSU betreibt schon seit Jahren den Weg weg von der Objektförderung und hin zur Subjektförderung, da diese wesentlich zielgerichteter und unmittelbar wirkt. Das Wohngeld erfüllt in diesem Zusammenhang eine wichtige Funktion und hat darüber hinaus eine wesentliche soziale Komponente.

Die Gründung einer Familie bedeutet heute nicht selten einen sozialen Abstieg, da geeigneter Wohnraum entsprechend knapp und teuer ist. Es ist daher unabdingbar, das Modell des Wohngeldes beizubehalten und entsprechend auszubauen. In seiner

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weiterverbreitung gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

jetzigen Form ist das Wohngeld jedenfalls insbesondere für Familien mit niedrigem Einkommen keine spürbare Entlastung. Zudem erhalten Wohngeldberechtigte häufig Beträge, die im Verhältnis zur Miete nur sehr gering sind; der Verwaltungsaufwand steht damit in keiner Relation zum tatsächlichen Erfolg.

1. Die derzeitig anrechenbaren Miethöchstbeträge gemäß § 8 Abs. 1 WoGG stehen in keinem Verhältnis zur aufzuwendenden Miete. Deshalb fordern wir eine deutliche Anhebung der förderungsfähigen Miethöchstbeträge, damit das Wohngeld seinen eigentlichen Zweck überhaupt erfüllen kann.

2. Die Einkommensgrenzen sind so niedrig, daß nur wenige Bedürftige wirklich Wohngeld erhalten. Viele Bedürftige werden somit zu Sozialhilfeempfängern; damit wird die Sozialhilfe (wie dies beim Pflegerisiko vor der Einführung der Pflegeversicherung auch schon der Fall war) zu einer Einrichtung zur Absicherung von Massenrisiken auf Dauer; dies steht im Widerspruch zur grundsätzlichen Zielrichtung der Gewährung von Sozialhilfe. Die Einkommensgrenzen für die Gewährung von Wohngeld müssen daher angehoben werden. Der zusätzliche finanzielle Aufwand für eine solche Maßnahme würde durch erhebliche Einsparungen bei der Sozialhilfe wieder ausgeglichen.

Fälle, in denen kein Wohngeld- aber ein Sozialhilfeanspruch besteht, haben in der praktischen Umsetzung die Konsequenz, daß die Betroffenen von den Wohnungsämtern zum Sozialamt weitergeschickt werden. Da der Sozialhilfeanspruch jedoch deutlich höher ist als der Wohngeldanspruch, werden die öffentlichen Kassen erheblich belastet.

Davon ausgehend, daß ein erheblicher Teil des Betroffenen Personenkreises "nur" ein (dann geringeres) Wohngeld beantragt, statt die (deutlich höhere) Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen, lassen sich erhebliche Einsparungen erzielen, die die Kosten der Maßnahme überkompensieren und Änderungen wie in Punkt 1.) gefordert mit abdecken dürften. Dies steht auch hier in Übereinstimmung mit der Strukturierung des Personenkreises der Sozialhilfeempfänger.

Zudem würde vielen der Gang zum Sozialamt erspart, der von vielen als demütigend empfunden wird (dies gilt bekanntlich insbesondere für ältere Menschen). Gleichzeitig stellt die Maßnahme eine Verwaltungsvereinfachung dar, da nur noch eine Stelle beteiligt wäre (solange sich der Antragsteller auf die Inanspruchnahme von Wohngeld beschränkt).

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

3. Die Plausibilitätsprüfung dient der Überprüfung, ob ein Antragsteller wohngeldberechtigt ist. Dabei wird im wesentlichen mit den Sozialhilferegelsätzen abgeglichen, ob sich der Antragsteller nicht unterhalb des Existenzminimums befindet.

4. Die familienpolitische Komponente muß auch bei den Familienfreibeträgen berücksichtigt werden. Wir als CSU müssen uns auch hier für eine stärkere Familienförderung einsetzen, als dies in der bisherigen Regelung der Fall ist.

Wären für Kinder deutlich höhere Beträge durch Wohngeld förderungsfähig, so würde sich die Wohnungssituation insbesondere für junge Familien und Alleinerziehende deutlich verbessern, da diese es auf dem Wohnungsmarkt besonders schwer haben.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind nicht ausreichend und daher entsprechend familienfreundlicher zu gestalten.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Die Koalitionsvereinbarung sieht vor, daß in dieser Legislaturperiode das Wohngeld in Ost und West durch eine Wohngeldnovelle vereinheitlicht und dabei familienfreundlich an die Einkommens- und Mietentwicklung angepaßt wird. Die CSU-Landesgruppe kann den Antrag zum Anlaß nehmen, die notwendigen Verbesserungen im Bereich Wohngeld voranzubringen. Anzustreben ist auch eine Verwaltungsvereinfachung. Von einer Bundesratsinitiative wird abgeraten, da auf Länderebene die zur Berechnung der Wohngeldtabellen und zur Abschätzung der dazugehörigen Haushaltsauswirkungen notwendigen EDV-Voraussetzungen fehlen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Gesellschafts- und Sozialpolitik Nr. 7 Neuregelung des § 218 StGB	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union (CSA)	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, wegen des Gesetzes zur Neuregelung des § 218 StGB eine erneute Klage vor dem Bundesverfassungsgericht anzustreben.

Begründung:

Der verabschiedete Gesetzentwurf des Bundestages bleibt hinter bedeutsamen Erfordernissen eines wirksamen Lebensschutzes zurück. Die Vorgaben für die Beratung reichen nicht aus, eindeutig und effektiv dem Schutz des ungeborenen Lebens als herausragendem Anliegen unserer grundgesetzlichen Wertordnung zu dienen. Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Neuregelung des § 218 StGB entspricht in mehreren Punkten nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Die in Art. 1 § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vorgesehene "ergebnisoffene" Beratung entspricht nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes, wonach eine Schwangerenkonfliktberatung zugunsten des Lebenserhalts durchgeführt werden muß. Es fehlt in § 5 an einer klaren Betonung der lebenserhaltenden Aufgabe der Beratungsstelle. Die Neuregelung stellt auch nicht ausreichend klar, daß die Beratung nur solchen Trägern anvertraut werden darf, deren Grundeinstellung zum Schutz des ungeborenen Kindes eine verfassungskonforme Beratung erwarten läßt. Der Gesetzentwurf läßt offen, ob ein Beratungsschein auch dann erteilt werden kann, wenn die Frau in der Konfliktberatung schweigt. Eine sinnvolle Beratung ist nur dann gewährleistet, wenn der Beratende die Gründe für einen Abtreibungswunsch der Frau kennt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Auch die Aufklärungspflicht des abbrechenden Arztes ist im Gesetzesentwurf des Bundestages nicht hinreichend festgeschrieben. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts muß die Pflicht des Arztes, sich die Gründe für das Abbruchverlangen mitteilen zu lassen, auch strafrechtlich abgesichert werden. Der Gesetzentwurf legt dagegen nur fest, daß der Arzt der Schwangeren Gelegenheit geben muß, ihre Abbruchgründe darzulegen. Dies kann eine verantwortungsbewußte Beratung beeinträchtigen.

Die vorgesehene Erweiterung der nicht fristgebundenen medizinischen Indikation birgt die Gefahr des Mißbrauchs zu Lasten des ungeborenen Lebens. Durch den Wegfall der embryopathischen Indikation besteht insbesondere die Gefahr, eine zu erwartende Behinderung des Kindes in der medizinischen Indikation "aufgehen" zu lassen mit der Folge, daß die Indikation auf neun Monate - bis zur Geburt - verlängert würde.

Durch die Finanzierungsregelung, die Kosten tragen die Krankenkassen, muß bei den Beteiligten der Eindruck entstehen, daß eine öffentlich geförderte und im Rahmen des allgemeinen Gesundheitswesens erbrachte Leistung vorliegt. Damit wird der Unrechtscharakter der vorgeburtlichen Kindestötung verschleiert. Angesichts der Kosten in Höhe von etwa 300 DM kann auch niemand annehmen, daß eine Frau wegen dieses Betrages keine ärztliche Hilfe in Anspruch nimmt und statt dessen zu einem "Kurpfuscher" geht, der es schlechter, aber sicher nicht billiger macht.

Insgesamt weist das neue Gesetz zur Regelung der Abtreibung schwere Mängel auf. Es besteht die begründete Gefahr, daß das "Beratungskonzept" in eine rechtliche Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs übergeht oder als solche wirkt. Im Hinblick auf die weite Fassung der medizinisch-sozialen Indikation erscheint sogar die zeitliche Beschränkung hinfällig.

Stellungnahme der Antragskommission:

Ablehnung.

Begründung erfolgt mündlich.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weiterabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Gesellschafts- und Sozialpolitik Nr. 8 Neuregelung des § 218 StGB	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Hans Natterer, Delegierter	

Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag fordert die Bayerische Staatsregierung auf, sich mit den besten Juristen und Fachleuten von Deutschland in Verbindung zu setzen, um eine weitere Normenkontrollklage beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe einzureichen. Ebenso sind die Spätfolgen und ihre Kosten, welche die Abtreibungen bei den entsprechenden Frauen hervorrufen, jährlich von den zuständigen Stellen zu veröffentlichen.

Weiter fordert der CSU-Parteitag die CSU-Landesleitung auf, in allen Parteigremien darauf hinzuwirken, verstärkt für das Lebensrecht der ungeborenen Kinder einzutreten, Frauen zu ermutigen und zu helfen, daß diese ihr Kind austragen, und daß ihr Kind Lebenschancen in der Gesellschaft erhält.

Begründung:

Bei über 1000 Tötungen täglich von ungeborenen Kindern im Mutterleib heute in der Bundesrepublik Deutschland und beim gänzlichen Todschweigen von Spätfolgen, die bei Frauen auftreten, die Abtreibungen vorgenommen haben, kann und darf eine Partei wie die CSU, welche das "C" für "Christlich" in ihrem Namen trägt, jetzt und in Zukunft nicht schweigen zu diesen Vorgängen und sich nicht dem Zeitgeist unterwerfen. Das neue Gesetz wird meiner Meinung nach dem besseren Schutz für das ungeborene Kind nicht gerecht.

In folgenden Punkten treten die Mängel besonders hervor:

1. Das Gesetz stellt keineswegs sicher, daß der Staat entsprechend dem Urteil vom Bundesverfassungsgericht vom 28.5.1993 die Beratung im Schwangerschafts-

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

konflikt nur solchen Einrichtungen anvertraut, die auch "nach ihrer Grundeinstellung zum Schutz des ungeborenen Lebens, wie sie in ihren verbindlichen Handlungsmaßstäben und öffentlichen Verlautbarungen zum Ausdruck kommt", die Gewähr dafür bieten, daß die Beratung im Sinne der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfolgt (BVerfGE 88, 203, 387). Zu einer entsprechenden eindeutigen Klarstellung besteht umso mehr Anlaß, als die Länder diese Vorgabe des Urteils bisher ignoriert und sich mit schriftlichen Versicherungen der Beratungsstellen begnügt haben. § 9 SchKG verlangt für die Anerkennung lediglich "die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5".

2. Die Aufnahme einer Konfliktberatung ist von vornherein nur möglich, wenn die Schwangere der beratenden Person die wesentlichen Gründe mitteilt, die sie dazu bewegen, einen Abbruch der Schwangerschaft in Erwägung zu ziehen. Die Mitteilung der Gründe sei "unerläßlich". Eine "bloß informierende Beratung" müßte "die der Beratung im Rahmen des Schutzkonzeptes zukommende Funktion (...) verfehlen" (BVerfGE 88, 203, 284f., 307). Demgegenüber wird nach dem beschlossenen Gesetz die Mitteilung der Gründe nur "erwartet" (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SchKG). Auch ohne die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der Schwangeren soll die "Beratung" vor Ablauf der Zwölf-Wochen-Frist bescheinigt werden müssen (§ 7 Abs. 3 SchKG).

3. Nach dem Verfassungsgerichtsurteil ist es strafrechtlicher Sanktion zugänglich "und im Rahmen eines Beratungskonzepts bedürftig, (...) daß der Arzt sich die Gründe der Frau für ihr Abbruchverlangen darlegen läßt (...)". Das Gericht ging dabei von der Selbstverständlichkeit aus, daß die Mitteilung der Gründe für den Abbruchwunsch der Schwangeren für ärztlich verantwortliches Handeln unerläßlich ist (BVerfGE 88, 203, 292f.). In eindeutigem Widerspruch hierzu bedroht § 218 c Abs. 1 Nr. 1 StGB mit Strafe lediglich eine Pflicht des Arztes, der Frau Gelegenheit zu geben, ihm ihre Gründe für ihren Abbruchswunsch darzulegen.

   Ein Gesetz das sich hiermit begnügt und dabei von der Vorstellung ausgeht, Ärzte könnten sich als Handlanger zur Erfüllung von Tötungswünschen und damit zur Begehung von Unrecht hergeben, ohne auch nur Gründe für solche Wünsche erfahren und bewerten zu können, leistet einen geradezu zynischen Beitrag zum Abbau der ärztlichen Standesmoral.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weiterverbreitet gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

4. Ein weiterer Kritikpunkt ist, daß das neue Abtreibungsgesetz das betroffene Grundrecht auf Leben der Kinder entgegen Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG nicht ausdrücklich unter Angabe des Art. 2 GG benennt.

Stellungnahme der Antragskommission:

Ablehnung.

Begründung erfolgt mündlich.

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	**8./9. September 1995**
Antrag Gesellschafts- und Sozialpolitik Nr. 9 Reform des Sozialhilferechts	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union (CSA)	

Der Parteitag möge beschließen:

Leitgedanke der Reform des Sozialhilferechts ist der gerechtere Sozialstaat. Die Sozialhilfe kann nicht weiter Ausfallbürge für alle Wechselfälle des Lebens sein. Es ist auch nicht ihre Aufgabe, die ggfs. mangelnde Leistungsfähigkeit anderer Sozialversicherungssysteme anzugleichen.

Die CSU tritt deshalb nachdrücklich dafür ein, bei der Fortentwicklung unserer sozialen Sicherungssysteme deren Treffsicherung zu gewährleisten oder wo notwendig, zu verbessern. Bei der Reform des Sozialhilferechts ist es nach der Auffassung der CSU u. a. auch notwendig, das strukturelle Leistungsnetz auf die neuen Herausforderungen einzustellen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Die Sozialhilfe gerät zusehends zur Regelabsicherung ganzer Bevölkerungskreise. Die Sozialhilfe ist jedoch nicht zur Bewältigung allgemeiner Lebenskrisen zuständig, sondern muß vor allem dem Bürger Hilfeleistungen anbieten können, die ihn in die Lage versetzen, sein Einzelschicksal durch Hilfe zur Selbsthilfe meistern zu können. Der exorbitante, unverhältnismäßig hohe Anstieg der Sozialhilfeausgaben in den vergangenen zehn Jahren gefährdet den weiteren Bestand dieses "untersten" sozialen Sicherungsnetzes innerhalb unserer Sozialsysteme. Die Kosten bewegen sich jährlich bei rund 50 Mrd. DM.

Ohne strukturelle Änderung - auch im Bereich anderer Sicherungssysteme - kann der fortwährende Ausgabenanstieg nicht gebremst werden. So sind z. B. in der Zeit von 1980 bis 1992 die Ausgaben der Sozialhilfe in stationären Einrichtungen von 8,3 Mrd. DM auf 22,4 Mrd. DM, also um 170 Prozent angewachsen. Demgegenüber hat sich aber die Zahl der Leistungsempfänger "nur" von 563.057 Fällen auf 701.066, also um 25 % erhöht.

Der Gesetzgeber ist aufgerufen, eine sinnvolle Fortentwicklung des Sozialhilferechts zu sichern und dabei das Hauptmerkmal darauf zu richten, daß die Hauptursachen für den Hilfebezug weitgehend vermindert bzw. beseitigt werden. Hauptziel muß sein, die gesetzlichen Regelungstatbestände darauf auszurichten, daß die Notwendigkeit des Sozialhilfebezugs weitgehend entbehrlich wird.

Derzeit ist die Mehrzahl (über 50 %) der Empfänger von "Hilfe zum Lebensunterhalt" nur wenige Monate auf diese Sozialhilfeleistung angewiesen. Die Zahl der Berechtigten, die diese Leistungen mehr als fünf Jahr benötigen, umfaßt immerhin 14 %. Und die Zahl derer, die auf Dauer auf diese Hilfe angewiesen sind, beträgt rund 3 %.

Die Zahl der Sozialhilfeempfänger könnte insgesamt um rund 400.000 Fälle gesenkt werden, wenn die anderen sozialen Sicherungssysteme bessere Vorleistungsregelungen hätten (so z.B. GRV, GKV, AFG).

Die CSU unterstützt folgende Lösungsansätze zur Sozialhilferechtsreform:

1. Keine lineare Kürzung.

2. Die überproportionale Ausgabendynamik muß umgehend "gebremst" werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergehende Digitalisierung, Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

3. Verstärkte Bemühungen zur Wiedereingliederung arbeitsloser Sozialhilfeempfänger in den Arbeitsmarkt, d. h. "bessere Brücken zum Arbeitsleben bauen",
   * durch eine zeitlich befristete Anrechungsbeschränkung von erzieltem Arbeitslohn auf die Sozialhilfe,
   * durch zeitlich befristete Lohnkosten- und Einarbeitungszuschüsse für "Rückkehr ins Arbeitsleben", v.a. für schwer vermittelbare Sozialhilfeempfänger.

4. Die Sozialhilfe kann und darf nicht weiter als "Vorschußkasse der Nation" benutzt werden.

5. Die "vorrangigen" sozialen Sicherungsnetze über der Sozialhilfe müssen gestärkt werden. Sie müssen so gestaltet werden, daß nicht eine ständig steigende Zahl von Betroffenen gewissermaßen "automatisch" in das unterste soziale Sicherungsnetz einmünden.

6. Für Familien mit Kindern und für Singles muß "bezahlbarer" Wohnraum geschaffen werden.

7. Für Kinderreiche und Alleinerziehende brauchen wir eine bessere Familienförderung.

8. Der Rechtsanspruch auf Gewährung von Sozialhilfe muß aufrechterhalten bleiben.

9. Die Anreize zur Vermeidung und zur Überwindung von Sozialhilfeabhängigkeit müssen verstärkt werden.

10. Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit sollte die Übernahme rückständiger Mietkosten künftig anstatt im Wege "pflichtgemäßen Ermessens" durch konkrete gesetzliche Vorgaben geregelt werden.

11. Die Schaffung eines einheitlichen Leistungsrechts für Asylbewerber und für Kriegs- bzw. Bürgerkriegsflüchtlinge ist dringend erforderlich. Die Sozialhilfe sollte vorrangig im Wege der Sachleistung gewährt werden. Im Zusammenhang mit der Sozialhilferechtsreform sollte u. a. eine Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgenommen werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

12. Einmalige Beihilfen in der Sozialhilfe sollten durch konkrete gesetzliche Vorgaben weitgehend pauschaliert werden.

Begründung:

1. Lineare Kürzungen würden dem Auftrag des Bundessozialhilfegesetzes nicht gerecht, den Anspruchsberechtigten das "notwendige Existenzminimum" zu gewährleisten.

2. U. a. hat sich in den stationären Einrichtungen die Zahl der Sozialhilfeempfänger um 25 % erhöht. Die aufzuwendenden Kosten sind aber demgegenüber um rd. das Siebenfache angestiegen. Wenngleich das Pflegeversicherungsgesetz hier gewisse Erleichterungen bringen wird, sollte auch die Bestimmung des § 3a BSHG in die Prüfungsüberlegungen einbezogen werden.

3. "Als hinderlich" wurde von Praktiker u. a. die bisherige Vollanrechnung von Lohneinkünften bei Versuchen der Wiedereingliederung ins Arbeitsleben erkannt. Die Gewährung von zeitlich befristeten Lohnkosten- bzw. Einarbeitungszuschüssen an Arbeitgeber für "Rückkehrer ins Arbeitsleben" wird insbesonders für schwer vermittelbare Arbeitnehmer eine Hilfestellung bedeuten.

4. Die "Vorschußkasse" i. S. des § 44 BSHG, d. h. die vorschußweise Bewilligung von Sozialhilfeleistungen erfordert einen erheblichen Arbeits- und Verwaltungsaufwand. Die, einer Leistung vorausgehende Bedürftigkeitsprüfung und die aufwendigen Erstattungs-, Rückforderungs- und Vollstreckungsverfahren binden umfangreich das Personal der Sozialhilfebehörden. Sie sind kontraproduktiv bei dem bemühen um eine "schlanke Verwaltung".

5. Die Sozialhilfe ist das letzte Auffangnetz in unserem Sozialgefüge. Ein "Automatismus" der jeweiligen "Einmündung" in die Sozialhilfe bei unzureichender Ausgestaltung der vorrangigen Leistungssysteme führt unabdingbar zum Zusammenbruch der Sozialhilfe. Deshalb müssen die vorrangigen Leistungssyteme gezielt verstärkt werden.

6. Die für bestimmte Personenkreise, insbesondere in Ballungsräumen "unerschwinglichen" Wohnungsmieten sind weitgehend die Grundlage ihrer Sozial-

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weiterverbreitung, Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

hilfebedürftigkeit. Es ist deshalb unverzichtbar, in der Wohnungspolitik dafür zu sorgen, daß ausreichender (bezahlbarer) Wohnraum geschaffen wird.

7. Die Sozialhilfeleistungen sind kein Ersatz für ungenügende Fördermaßnahmen im Familienbereich. Der Familienleistungsausgleich muß beim "Umbau des Sozialstaates" vorrangig verbessert werden. Die Familienförderung sollte nicht weiter als Querschnittsaufgabe in der Gesetzgebung gesehen werden (d. h. durch die jeweilige Berücksichtigung der Familienkomponente), sondern auf wenige gesetzliche Regelungstatbestände konzentriert bleiben, so daß die Übersichtlichkeit für die Anspruchsberechtigten verbessert wird.

8. Sozialhilfe ist ein verbürgtes soziales Recht, auf das Menschen in Notlagen Anspruch haben.

9. Es ist unbestritten, daß zur Vermeidung bzw. zur Überwindung von Sozialhilfeabhängigkeit verbesserte und neue differenzierte Instrumente erforderlich sind. Der Bereitschaft, Hilfe zur Selbsthilfe nicht nur vom "Staat" zu erwarten, sondern nach besten Kräften auch einen eigenen Beitrag zu leisten, muß - auch im Interesse jener Staatsbürger, die mit ihren Steuern die Sozialhilfeleistungen erst ermöglichen - gestärkt werden.

10. Die "Kostenübernahme von Mietschulden" ist zwar schon jetzt alltägliche Aufgabe in den Sozialämtern. Eine eindeutige gesetzliche Vorgabe (neben § 15 a BSHG) ist zur einheitlichen Anwendungen dieses "Instruments" aber unverzichtbar.

11. Bei der Schaffung eines einheitlichen Leistungsrechts für die betroffenen Personenkreise (und der damit verbundenen Absenkung des Leistungsniveaus) muß nach Auffassung der CSU ein menschenwürdiges Dasein gesichert bleiben. Wenngleich sich der anspruchsberechtigte Personenkreis weitestgehend nur vorübergehend in Deutschland aufhält und damit auch keine Leistungen zur sozialen Integration anfallen, muß die verfassungsrechtliche Bestandskraft sichergestellt werden.

12. Es ist zu begrüßen, wenn auch im Sozialhilferecht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, einmalige Beihilfen weitgehend zu pauschalieren. Das bisher sehr verwaltungsaufwendige Verfahren (individuelle Bedürftigkeits-

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weiterer Nachdruck gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

prüfung und Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen) könnte durch eine einfach zu handhabende Regelung abgelöst werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Die seit Jahren steigende Zahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt zwingt auch zu einer Reform des Sozialhilferechts, insbesondere auch zur Entlastung der Kommunen. Der Antrag macht deutlich, daß die steigenden Sozialhilfeausgaben nicht nur die Gefährdung der Funktionsfähigkeit der betreffenden öffentlichen Haushalte, sondern auch der Qualität der Sozialhilfe und der Akzeptanz bei Sozialhilfeberechtigten sowie der Gesellschaft bedeuten. Mit der geplanten Sozialhilfereform sollen die Leistungen zielgerechter auf die wirklich Bedürftigen hin ausgestaltet werden und Maßnahmen, die zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit führen, verstärkt werden. Weitere Ausgabensteigerungen sollen bei gleichzeitiger Erhaltung der Qualität begrenzt und die Regelsatzentwicklung soll stabilisiert werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Gesellschafts- und Sozialpolitik Nr. 10 Absenkung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Der Umbau des Sozialstaates ist notwendig. Zur Begrenzung der Kosten im Gesundheitswesen und bei den Personalzusatzkosten ist eine prozentuale Absenkung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall das geeignete Mittel.

Begründung:

Der Mißbrauch der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall muß eingedämmt werden. Zudem gilt es, die Kosten im Gesundheitswesen und die betrieblichen Personalzusatzkosten zur Entlastung der Kassen und der Betriebe zurückzuführen. Die kontinuierliche Anpassung an die finanziellen Notwendigkeiten erfordert eine konzeptionelle Lösung, die verhandelbar und flexibel in der Anpassung ist. Über den konkreten Umfang der Absenkung sind entsprechende Verhandlungen mit den Betroffenen aufzunehmen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Der Sozialstaat ist nur durch einen Prozeß eines kontinuierlichen Umbaus zu festigen. Zur Entlastung der Betriebe sind die Lohnzusatzkosten zurückzuführen. Dies ist die gemeinsame Aufgabe der Tarifpartner, der Sozialversicherungen und des Staates. Die ansteigenden Kosten im Gesundheitswesen können durch die anstehende 3. Stufe der Gesundheitsreform begrenzt werden. Der Antrag kann zum Anlaß genommen werden, sämtliche mögliche Maßnahmen zu prüfen, um auch dem Leistungsmißbrauch weiterhin mit aller Schärfe entgegenzutreten.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Gesellschafts- und Sozialpolitik Nr. 11 Förderung der Teilzeitarbeit	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Frauen-Union der CSU	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß eine neue Teilzeitoffensive gestartet und Anreize geschaffen werden für

1. Arbeitgeber, die Vollzeitarbeitsplätze in Teilzeitarbeitsplätze umwandeln und dadurch Arbeitslose einstellen,
2. vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit verkürzt und dadurch ein neuer Arbeitsplatz geschaffen wird,
3. Arbeitnehmer, die bereit sind, auf betriebliche Erfordernisse hinsichtlich der Arbeitszeitgestaltung besonders Rücksicht zu nehmen,

und Sorge zu tragen

* für die Erarbeitung flexibler Arbeitszeitmodelle, die Unternehmen zur Beratung bei der Entwicklung und Organisation von Teilzeitarbeitsplätzen angeboten werden,
* um Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Arbeitslosen die Integration ins Erwerbsleben durch eine Kombination von Teilzeitbeschäftigung und Qualifikationsmaßnahmen zu erleichtern sowie Berufsrückkehrerinnen berufliche Wiedereingliederungsmaßnahmen in Teilzeitform anzubieten,
* um junge Menschen, die im Anschluß an ihre betriebliche Ausbildung nicht in ein Vollzeitarbeitsverhältnis übernommen werden können, wenigstens in eine Teilzeitbeschäftigung zu bringen,
* um nicht voll belastbare Menschen, die den Anforderungen eines Vollzeitarbeitsplatzes nicht mehr gewachsen sind, im Rahmen einer Teilzeittätigkeit zu beschäftigen, um so ein Ausscheiden aus dem Berufsleben vermeiden zu können,
* um älteren Menschen einen gleitenden Übergang in den Ruhestand durch eine Kombination von Teilzeitarbeit und Teilrente zu ermöglichen,

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weiterverbreitung gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

* neue individuelle Formen der Arbeitsgestaltung durch neue Kommunikationstechnologien zu entwickeln und Telearbeit verstärkt zu erproben,
* die Auswirkungen der Teilzeitregelungen des Gleichberechtigungsgesetzes des Bundes auf die Bundesverwaltung zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Begründung:

Trotz guter Konjunkturlage geht die Arbeitslosigkeit langsam zurück. Nach wie vor sind über 2 Mio. Personen an einer Teilzeitarbeit interessiert. Der Wunsch nach Teilzeitarbeit hängt vor allem davon ab, ob Kinder oder Pflegebedürftige zu versorgen sind. Flexible Arbeitszeit ist in vielen Fällen die Voraussetzung dafür, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Damit Teilzeit für möglichst viele Beschäftigte eine attraktive Alternative zum Vollzeitarbeitsplatz ist, müssen die Rahmenbedingungen entsprechend gestaltet werden. Gesetzgeber, Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen zusammenwirken, um noch bestehende Hemmnisse abzubauen und vorhandene Spielräume zu nutzen

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Die Fortsetzung der Teilzeitoffensive ist Inhalt der Koalitionsvereinbarung vom Herbst 1994. Zusätzliche Arbeitsplätze in erheblichem Umfang können durch die Nutzung des in flexibleren Arbeitszeiten liegenden Beschäftigungspotentials geschaffen werden. Damit öffnen sich neue Chancen, Familien- und Erwerbsleben besser miteinander zu verbinden, die Rückkehr in den Beruf zu fördern, Zeit für Weiterbildung zu gewinnen und den Übergang in den Ruhestand flexibler zu gestalten. Die Teilzeitoffensive muß gemeinsam mit Wirtschaft und Gewerkschaft fortgesetzt werden. Auch im öffentlichen Dienst müssen alle Flexibilisierungsmöglichkeiten genutzt werden. Eventuelle rechtliche Hemmnisse für Teilzeitarbeit und die Auswirkungen einer größeren Flexibilisierung der Arbeitszeit auf das Arbeits- und Sozialrecht müssen geprüft werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns Seidel Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Gesellschafts- und Sozialpolitik Nr. 12 Berufliche Wiedereingliederung von Frauen	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Frauen-Union der CSU	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich einzusetzen für

1. die Gleichstellung von Erziehungs- und Pflegezeiten mit Zeiten beitragspflichtiger Beschäftigung, da sonst viele Frauen aus dem Arbeitsförderungsprogramm herausfallen, wenn sie aufgrund von Erziehungs- oder Pflegezeiten mehrere Jahre nicht erwerbstätig waren.

2. die Erfassung der Berufsrückkehrerinnen in den Richtlinien des Sonderprogramms der Bundesregierung „Langzeitarbeitslose“ als eigene Zielgruppe.

3. die vorrangige Förderung von beruflichen Bildungsmaßnahmen, die dazu dienen, den geschlechtsspezifischen Arbeitsmarkt zu überwinden und Berufsrückkehrerinnen einzugliedern. Dazu ist eine bessere Verankerung von Teilzeitmaßnahmen und eine zusätzliche Förderung von Maßnahmen mit Kinderbetreuung notwendig.

Begründung:

Für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist die berufliche Wiedereingliederung von Frauen nach der Familienphase von größter Bedeutung.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat ihre Bemühungen um eine gezielte Frauenförderarbeit intensiviert. Für Berufsrückkehrerinnen müssen jedoch die Bemühungen noch erweitert werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung zu Punkt 1. und Punkt 3. Punkt 2. hat sich erledigt.

Die CSU wird sich auch weiterhin für gleiche Rechte und gleiche Chancen für Frauen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben einsetzen. Der Antrag gibt Anlaß, unter dieser Zielsetzung die vorgeschlagenen Verbesserungen in die Beratungen einzubringen. Insbesondere sollen die Maßnahmen zur Erleichterung der Wiederaufnahme einer Erwerbsarbeit von Frauen nach einer Erziehungsphase intensiv fortgeführt und die Weiterbildungsmöglichkeiten während der Familienphase gefördert werden. Insbesondere soll auch die Offensive für mehr Teilzeitarbeit fortgesetzt und damit das Angebot dieser insbesondere von Frauen stark nachgefragten Form der Erwerbsarbeit ausgeweitet werden. Auch bei Teilzeitarbeit müssen Höherqualifizierung und Aufstieg sowie die Ausübung von Leitungsfunktionen möglich sein. Die Richtlinien zur Durchführung des Programms gegen Langzeitarbeitslosigkeit sind bereits überarbeitet worden. Danach werden Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen für mindestens drei Jahre unterbrochen haben und anschließend mindestens ein halbes Jahr arbeitslos waren, Langzeitarbeitslosen gleichgestellt, die ein Jahr bis unter zwei Jahre arbeitslos waren.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Gesellschafts- und Sozialpolitik Nr. 13 3. Stufe der Gesundheitsreform	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union (CSA)	

Der Parteitag möge beschließen:

Das deutsche Gesundheitswesen gehört nach wie vor zu den leistungsfähigsten Systemen der Welt. In seinem Mittelpunkt steht die Gesundheit des Menschen.

Zur dauerhaften Sicherung der finanziellen Grundlagen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist ihre Weiterentwicklung durch eine 3. Stufe der Gesundheitsreform zwingend notwendig und eine unabdingbare Voraussetzung.

Auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte ist die GKV in unserem Gemeinwesen eindeutig ein Instrument der Sozialpolitik. Es ist und bleibt Aufgabe der GKV, für die Versicherten im Falle der Erkrankung eine sachgerechte Behandlung sicherzustellen und sie vor unzumutbaren wirtschaftlichen Härten zu schützen. Hinzu kommt, daß der Prävention und der Gesunderhaltung, aber auch der Aufrechterhaltung der körperlichen und geistigen Funktionalität unserer älter werdenden Bevölkerung vermehrt unsere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß.

Aus den genannten Gründen tritt die CSU dafür ein, daß die Grundlagen der sozialen Krankenversicherung in der Solidargemeinschaft und ihre bewährten Prinzipien beibehalten und durch eine "Solidarische Wettbewerbsordnung im Gesundheitswesen" fortentwickelt werden. Nicht "Revolution", sondern Evolution des Gesundheitswesens ist angesagt. Es muß gelingen, die vorhandenen Wirtschaftlichkeitsreserven im Gesundheitswesen zu mobilisieren.

Die CSU fordert, bei der Gesetzgebung zur 3. Stufe der Gesundheitsreform die folgenden sozialpolitisch unabdingbaren Grundsätze zu berücksichtigen.

1. Die CSU fordert, am bewährten System der sozialen, solidarischen Krankenversicherung und ihren Prinzipien festzuhalten.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

2. Die CSU lehnt eine Systemänderung in der GKV kategorisch ab.

3. Die CSU fordert, allen Bestrebungen auf eine unzureichende Grundversorgung mit allem Nachdruck entgegen zu treten.

4. Die CSU fordert, am sozialen Ausgleich und an der grundsätzlich prämienfreien Familienmitversicherung festzuhalten.

5. Die CSU lehnt eine Aufspaltung der medizinischen Versorgung
   * in Regel- und Wahlleistungen,
   * in eine Zweiteilung von Kern- und Zuwahlleistungen oder
   * in die Aufteilung von Vertrags-, Mehr- und Privatleistungen

   kategorisch ab.

   Eine so geartete Aufspaltung würde zudem insbesondere ältere Menschen treffen.

6. Die CSU tritt dafür ein, der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen "Vorfahrt" zu gewähren.

7. Die CSU fordert, daß auch in Zukunft für alle Versicherten der GKV eine am gesundheitlichen bedarf orientierte, hochwertige medizinische Versorgung gewährleistet bleibt, unabhängig vom Einkommen, vom Wohnort oder vom sozialen Stand und ohne, daß im Rahmen einer zusätzlichen Versicherung Zusatzleistungen erforderlich sind.

8. Die CSU lehnt im Leistungsrecht der GKV eine Aufhebung oder die Beschränkung des Sachleistungsprinzips grundsätzlich ab. Eine Umstellung auf das Kostenerstattungsprinzip würde insbesondere sozial schwache Kassenmitglieder und ältere Versicherte schwer belasten.

9. Die CSU fordert, die solidarische Beitragsaufbringung beizubehalten. Eine Loslösung der Arbeitgeber von der Krankenversicherung wird abgelehnt. Eine Fixierung des Arbeitgeberanteils ebenso wie ein etwaiger Vorschlag, den Arbeitnehmeranteil "floaten" zu lassen, d.h. allenfallsige Beitragssatzerhöhungen allein den Versicherten aufzubürden, wird mit allem Nachdruck zurückgewiesen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Der Antrag unterstreicht die Notwendigkeit, die Gesundheitsreform fortzusetzen. Er kann zum Anlaß genommen werden, die wichtigsten Positionen in die Beratungen einzubringen. Die 3. Stufe der Gesundheitsreform dient der Aufrechterhaltung unseres leistungsfähigen und hochwertigen Gesundheitswesens und einem optimalen Schutz bei Krankheit.

Die durch das Gesundheitsstrukturgesetz eingeleiteten strukturellen Veränderungen müssen fortgesetzt werden, so daß die gesetzliche Krankenversicherung langfristig auf einer stabilen Grundlage steht. Der 3. Stufe der Gesundheitsreform soll eine Selbstverwaltungslösung mit Beitragssatzstabilität zugrunde liegen. Die Selbstverwaltung soll Instrumente erhalten, mit denen sie innerhalb des Gesundheitssystems die Aufgaben und Probleme eigenständig lösen kann. Voraussetzung dafür ist, daß Beitragssatzstabilität gewährleistet ist, wobei eine isolierte Fixierung des Arbeitgeberanteils nicht erfolgen soll. Unwirtschaftliche und sinnlose Mengenausweitungen bei medizinischen Leistungen dürfen nicht zu Beitragserhöhungen führen. Es wird eine organische Fortentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung, die sich im Prinzip bewährt hat, angestrebt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weiterverbreitung nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Gesellschafts- und Sozialpolitik Nr. 14 AIDS-Prävention verbessern. Die Menschen schützen.	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Hartmut Wiehle, Delegierter, u. a.	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um die AIDS-Prävention (genauer: die Prävention gegen HIV-Infektionen) deutlich zu verbessern. Konkret fordern wir:

1. Die erfolgreichen Aufklärungsmaßnahmen sind weiterzuführen. Dabei müssen Verbeugung und Aufklärung außerhalb der klassischen Risikogruppen ausgebaut werden (z.B. für Frauen, Jugend). Die finanzielle Ausstattung der entsprechenden Stellen ist ggf. zu verbessern.

2. Ein anonymes Beratungsangebot mit Gelegenheit zum möglichst kostenlosen AIDS-Test (HIV-Antikörpertest) sollte flächendeckend zur Verfügung stehen. Um einen "weiteren Wildwuchs" bei den Beratungsstellen zu vermeiden, sollte dies über bereits bestehende Beratungsstellen durch Erweiterung des Angebots erreicht werden.

3. Die Überwachung der Qualität von Blutspenden und Blutprodukten ist auf höchstem Niveau fortzuführen und wo nötig zu verbessern.

4. Für die Risikogruppe der Drogenabhängigen sind in entsprechenden Einrichtungen (= qualifizierte Beratungsstellen) sterile Einmalspritzen im Austausch gegen benutzte Spritzen unter entsprechend restriktiven Auflagen auszuhändigen, um unbeteiligte Dritte zu schützen.

5. Die Budgets für die AIDS-Forschung sind wieder auf den früheren Stand anzuheben.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Begründung:

Das AIDS-Risiko ist nicht gebannt, viele von uns haben nur die Sorge aus ihren Köpfen verdrängt. Die zu AIDS führende HIV-Infektion ist einerseits leicht zu vermeiden, andererseits bedroht AIDS aufgrund seiner langen Inkubationszeit (bis zum Ausbruch der Krankheit vergehen meist 10-15 Jahre) längst nicht mehr nur Risikogruppen.

Das HIV-Virus hat zwischenzeitlich alle Bevölkerungskreise erreicht, 41 % der Neuinfektionen erfolgen beispielsweise bei heterosexuellen Geschlechtskontakten - der Anteil ist weiter steigend. AIDS ist damit mehr und mehr zu einem gesamtgesellschaftlichen Problem geworden, das eine erhebliche Bedrohung darstellt.

1. Die politische Aufarbeitung des Themas in den 80er Jahren führte damals zu einer erheblichen Sensibilisierung in der Bevölkerung, zwischenzeitlich ist das Thema AIDS jedoch eher in den Hintergrund getreten - obwohl die Infektionen weiter zunehmen. Die ständigen Maßnahmen durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung haben gewiß auch eine erhebliche Wirkung, so daß diese unbedingt fortgesetzt werden sollten. Aufgrund der fortbestehenden Problematik müssen hier die Finanzmittel im Bedarfsfalle eher noch erhöht werden. Besonders wichtig ist es, zielgruppenspezifisch vorzugehen. So läßt sich eine Verbesserung des Schutzes vor Infektionen z.B. erreichen, wenn mehr Frauen auf die Verwendung von Kondomen bestehen, Jugendliche frühzeitig auf die Problematik aufmerksam gemacht werden oder auch das Informationsdefizit bei ausländischen Mitbürgern (an diesen gehen viele der Kampagnen wegen der Sprachbarriere vorbei) abgebaut wird.

2. Die anonyme Beratung zusammen mit Testmöglichkeit hat sich bewährt. Risikogruppen wie auch die sexuell aktiven Teile der Gesellschaft nehmen dieses Beratungsangebot an (vergl. z.B. das Angebot des Landeshauptstadt München).

3. Der Skandal mit HIV-verseuchten Blutkonserven hat deutlich werden lassen, wie brisant dieses Thema ist. Das Durchgreifen insbesondere von Bundesgesundheitsminister Seehofer hat hier zwar wesentliche Problemfelder bereinigt, eine Fortführung der Qualitätsüberwachung bei Blutkonserven und Blutprodukten auf höchstem Niveau ist jedoch angezeigt - zumal sich das Infektionsrisiko wegen des sog. diagnostischen Fensters (Zeitstrecke, die vergeht, bis Antikörper nachweisbar sind) nie grundsätzlich wird ausschließen lassen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

4. Durch mehrfache Verwendung von Spritzbestecken besteht in der Drogenszene ein nicht unerhebliches AIDS-Infektionsrisiko, das insbesondere auch andere Bevölkerungskreise bedroht (über die Partner, Beschaffungs-Prostitution etc.), die es vorrangig zu schützen gilt. Der verstärkte staatliche Schutz durch die vorgeschlagene Maßnahme dient mittelbar gefährdeten Dritten, nicht primär den Drogenabhängigen selbst. Die CSU sollte insbesondere auch kein falsches gesellschaftliches Signal setzen: selbstverständlich bleibt die Bekämpfung der Drogenkriminalität weiterhin ein Ziel höchster Priorität. Werden in einem sehr stark reglementierten Umfeld, also z.B. besonders qualifizierten Beratungsstellen, Einmalspritzen im Austausch gegen benutzte ausgegeben, so läßt sich das Infektionsrisiko vermindern, ohne in irgendeiner Weise den Drogenkonsum zu unterstützen. Gleichzeitig bildet sich ein Umfeld, in dem geschultes Personal Kontakte zu Drogensüchtigen knüpfen und diesen nach einer gewissen Zeit möglicherweise Wege zum Ausstieg zeigen kann.

5. Die Forschung nach Impfstoffen und Heilmöglichkeiten bzgl. der HIV-Infektion sollte weiterhin hohe Priorität genießen. Zwar ließe sich das AIDS-Risiko durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen weitestgehend eindämmen, die Beispiele anderer tödlicher Infektionskrankheiten zeigen jedoch, daß diese erst durch die Entwicklung entsprechender Impfstoffe und ggf. auch Heilmittel besiegt werden konnten.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

HIV/Aids bleiben eine der großen Herausforderungen der Gesundheitspolitik. Trotz großer Anstrengungen ist es der Wissenschaft nicht gelungen, einen wirksamen Impfstoff oder eine kausale Therapie zu entwickeln. Die Aids-Aufklärung sowohl für die Allgemeinheit wie auch die Hauptbetroffenengruppen bleibt somit das entscheidende Mittel zur Bekämpfung von HIV und Aids. Die Präventionsanstrengungen von Bund, Ländern und Verbänden müssen unbedingt aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. Aus der bewährten Zusammenarbeit mit der Aids-Hilfe soll gerade mit Blick auf die Hauptbetroffenengruppen festgehalten werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit und die Länder haben die organisatorischen und gesetzlichen Maßnahmen umgesetzt bzw. eingeleitet, die zur Vermeidung

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

von Infektionsgefahren durch Blut und Blutprodukte möglich sind. Drogenabhängige sollen dabei möglichst problemlos an sterile Einwegspritzen kommen, um das Infektionsrisiko durch mehrfach benutzte Spritzen zu senken.

Aids-Forschungsmittel sollen in einem der Dringlichkeit angemessenen Umfang bereitgestellt werden.

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	**8./9. September 1995**
Antrag Gesellschafts- und Sozialpolitik Nr. 15 Gegen die Freigabe von Drogen	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberfranken	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Christlich-Soziale Union spricht sich aus

1. für die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung und internationalen Abkommen über die Einstufung und den Umgang mit Drogen.

2. für eine Verstärkung und Fortführung der Suchtpräventionsbemühungen, die von Eltern, Lehrern und allen mit Erziehung und Ausbildung betrauten Personen wahrgenommen werden muß. Eine besondere Bedeutung kommt der Unterstützung durch die Medien zu.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

3. für die Einführung der "Pflicht zur Behandlung", d. h. die Anordnung einer therapeutischen Maßnahme für Drogenkranke.

Begründung:

1. Die bisherige Richtung der Drogenpolitik:

Gegen eine Drogenlegalisierung spricht zunächst die bisherige Drogenpolitik, die alle Regierungen der Bundesrepublik verfolgt haben. Sie war unabhängig von der parteipolitischen Ausrichtung der jeweils Regierenden und stets auf eine Verkleinerung des Drogenangebotes und der Drogennachfrage ausgerichtet. Mit dem Grundsatz "Therapie vor Strafe" hat der Gesetzgeber überdies dem Umstand Rechnung getragen, daß die Verbraucher zugleich Kranke sind, die gegen geltendes Recht verstoßen, der Schwerpunkt des Vorgehens also auf der Behandlung dieser Gruppe liegt. Der offensichtliche Widerspruch, Drogenbekämpfung durch Drogenfreigabe, ist nicht aufzulösen, da eines feststeht: Jeder Drogensüchtiger wird um so mehr Drogen konsumieren, je mehr Drogen zur Verfügung stehen. Der Grundsatz, daß das Interesse am Drogenkonsum nachläßt, wenn eine große Menge hiervon zur Verfügung steht, ist in der Drogenszene unbekannt und ist auch nicht überzeugend.

2. Derzeitige Gesetzesgrundlagen:

Gegen eine Drogenfreigabe spricht die geltende Gesetzeslage, in erster Linie das Betäubungsmittelgesetz. Dieses verbietet jede Art des Umgangs mit Rauschdrogen. Sinn des Gesetzes ist der Schutz der Gesundheit des Bürgers, d. h. die Entstehung bzw. der Erhalt einer Abhängigkeit soll verhindert werden. Seit seiner Reform 1982 steht das oben erwähnte Prinzip "Therapie vor Strafe" im Vordergrund. Das Gesetz ist 1991 durch die Einfügung des § 31 a BtMG noch weiter abgemildert worden, so daß Verfahren schon im Vorfeld bei kleineren Verstößen einzustellen sind. Der 1993 geänderte § 13 BtMG läßt sogar die Verordnung von Betäubungsmitteln zur Suchtbehandlung zu. Weitere Möglichkeiten, von Bestrafung abzusehen, enthalten die § 29, § 31 und § 32 BtMG. Weitere Regelungen zur Strafmilderung ergeben sich aus den § 153 und § 153 a der Strafprozeßordnung. Bei konsequenter Nutzung aller gesetzlichen Möglichkeiten wird das BtMG seiner Zielsetzung gerecht, nur diejenigen zu bestrafen, die als Nichtkonsumenten bzw. Nichtabhängige aus Gewinnstreben oder anderen nicht zur Sucht gehörenden Beweggründen handeln. Einer Drogenfreigabe steht das Arzneimittelgesetz (§ 5) im Wege, da allein der

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Verdacht der Schädlichkeit eines Medikamentes genügt, dieses zu verbieten. Eine Freigabe von Drogen bedeutet auch, daß der Staat sich von jeder sozialen Verantwortung gegenüber seinen Bürgern abwendet. Mit dem Sozialstaatsgedanken unseres Grundgesetzes ist unser Staat jedoch gefordert, seine Bürger vor Schaden zu bewahren.

Auch mit dem geltenden Lebensmittelrecht ist eine Freigabe von Drogen nicht vereinbar. Hier sei nur auf § 3 LmG hingewiesen, wonach alles verboten ist, was dazu führt, daß sich der Genuß eines Lebensmittels gesundheitsschädigend auswirkt.

3. Wachsendes Gesundheitsbewußtsein der Bevölkerung:

Eine Freigabe von Drogen steht im krassen Widerspruch zum wachsenden Gesundheitsbewußtsein der Bevölkerung. Die Rückbesinnung auf den Wert einer gesunden Lebensweise steht derzeit im Mittelpunkt des Verhaltens der Bevölkerung. Die Menschen setzten sich immer intensiver mit Problemen wie den Emissionen, die die Ozonschicht der Erde zerstören, dem Waldsterben oder dem Verfall historischer Bauwerke durch sauren Regen, der Verwendung von künstlichen Düngemitteln in der landwirtschaftlichen Produktion, der Versenkung einer Bohrinsel oder den Atomtests auseinander. Wie ist es dann erklärbar, daß der Staat Drogen mit erkennbaren und bekannten schädlichen Nebenwirkungen zum Konsum freigibt?

4. Zusammenfassung:

Eine liberale, permissive Drogenpolitik, d.h. Legalisierung und Vermarktung durch den Staat, sowie auch eine langfristige Drogenverschreibung ist eine verfehlte Drogenpolitik. Sie ist vielmehr Ausdruck von Resignation und verhilft weder dem Süchtigen zum Ausstieg noch verhindert sie den Neueinstieg. Der Kern jeder Sucht, der Glaube, man brauche das Mittel, um leben zu können, wird durch die Legalisierung von Drogen amtlich und fachkompetent bestätigt und so die Sucht nachhaltig vertieft. Wer dem Drogenproblem gerecht werden will, muß ganzheitlich denken und planen. Daher ist eine frühzeitige Präventionsarbeit an den Schulen (und auch in der Familie), die auf der Intensivierung von Selbstachtung und gegenseitiger Rücksichtnahme basiert, besonders wichtig. Unsere Jugendlichen müssen charakterlich gestärkt werden gegen Drogen und erkennen, daß die Verantwortung für ihr Leben bei ihnen selbst liegt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Der Antrag bestärkt die Haltung der CSU, daß der Staat aufgrund seiner Fürsorgepflicht gegenüber der gesamten Bevölkerung, insbesondere aber gegenüber der Jugend Drogen nicht freigeben darf. Die Verhinderung von Drogenkonsum ist eine grundlegende Voraussetzung für ein freiheitliches und friedliches Zusammenleben in unserer Gesellschaft.

Ziel der Drogenpolitik muß sein, die Zahl der Drogeneinsteiger drastisch zu verringern und bereits Drogensüchtige aus dem Kreislauf der Abhängigkeit zu lösen. Die Grundprinzipien der Drogenpolitik, nämlich umfassende Vorbeugungsmaßnahmen zur Einschränkung der Drogennachfrage, ausreichende Hilfe für Drogenabhängige insbesondere die verbesserte Hilfe für chronisch Abhängige durch ein differenziertes Entzugs-, Therapie- und Nachsorgeangebot sowie die entschlossene Bekämpfung der nationalen und internationalen Rauschgiftkriminalität müssen gestärkt und fortentwickelt werden.

Der Antrag kann auch zum Anlaß genommen werden, die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für Anordnungen therapeutischer Maßnahmen für Drogenkranke sorgfältig zu prüfen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Steuer- und Finanzpolitik Nr. 1 Grundsätzliche Steuerreform zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Wolfgang Oswald, Delegierter	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine grundsätzliche, umfassende und in sich schlüssige Steuerreform in die Wege zu leiten.

Ziel der Steuerreform soll eine wesentliche Vereinfachung des Steuerrechts und eine deutliche, leistungsfördernde Senkung der Steuerbelastung sein; damit wird der Wirtschaftsstandort Deutschland gesichert und werden Arbeitsplätze erhalten bzw. neu geschaffen.

Dazu soll eine Arbeitsgruppe errichtet werden, welche grundsätzliche Konzepte und Lösungsansätze erarbeitet und versucht, bereits sehr früh im Vorfeld politischer Meinungsbildung einen breiten, parteiübergreifenden Grundkonsens zu finden.

Begründung:

Das deutsche Steuerrecht wurde seit Jahrzehnten trotz oder gerade wegen diverser "Steuerreformen" immer komplizierter und unverständlicher. Immer häufiger bringen erst die obersten Gerichte Klarheit über die Rechtsauslegung und dies erst nach vielen Jahren. Wir leben im Steuerchaos! Das bestätigen die steuerberatenden Berufe, die Finanzbeamten und die Wirtschaftsverbände übereinstimmend.

Steuervermeidungsstrategien, aber auch Steuerflucht und damit Kapitalflucht haben volkswirtschaftlich unsinnige und unerträgliche Dimensionen erreicht. Die Akzeptanz der Bürger zur Steuerzahlung und damit auch die Leistungsbereitschaft nimmt immer mehr ab. Die Großindustrie verlagert Gewinne und letztlich auch Arbeitsplätze verstärkt in das Ausland. Aber auch das Privatkapital verläßt zunehmend Deutschland.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Daher besteht dringender Handlungsbedarf! Wir brauchen eine grundlegende Reform unseres Steuerrechts, welche dazu führt, daß Deutschland international als Investitionsstandort wieder an der Spitze steht, Arbeitsplätze nicht nur dauerhaft gesichert, sondern zusätzlich neu geschaffen werden und die Leistungsbereitschaft der Arbeitnehmer, der kleinen und mittleren Unternehmen gefördert wird.

Es muß wieder interessant sein und Spaß machen, in Deutschland zu arbeiten, zu investieren, "Unternehmer zu sein". Dazu beispielhaft einige Denkansätze:

* Grundsätzliche, umfassende Steuerreform, notfalls zunächst aufkommensneutral, und im Rahmen verbesserter Verschuldungssituation echte Steuersenkungen. Reform aber nicht nur durch Steuersenkung, sondern auch durch Beseitigung jahrzehntelanger Fehlentwicklungen.

* Deutliche Senkung der Spitzensteuersätze bei größtmöglichem Wegfall von Ausnahmen, Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen, sowie Reduzierung von Subventionen auf volkswirtschaftlich sinnvolle und notwendige Projekte; zumindest aber deutliche Senkung der Steuerbelastung und der Grenzsteuersätze im mittleren Einkommensbereich bis zu einem zu versteuernden Einkommen von ca. 400 - 500.000,--DM.

* "Aktive" Einkünfte dürfen gegenüber "passiven" Einkünften nicht benachteiligt werden.

* Einführung einer Abgeltungssteuer für Kapialeinkünfte.

* Völlige Abschaffung der Gewerbesteuer und Ersatz durch modifizierte Beteiligung der Kommunen an der Umsatzsteuer (bei gleichzeitiger Reform des kommunalen Finanzierungssystems).

* Abschaffung Vermögensteuer, Kompensation über Besteuerung von "capital gains" und - je nach Entscheidung des BVerfG zu den Einheitswerten - Neuregelung der Grundsteuern; Im Bereich Veräußerungsgewinne möglichst auch mit Pauschal-bzw. Abgeltungssteuer.

* Neuregelung der sogenannten "Geringverdiener", z.B. höhere Lohngrenze, aber auch höherer Steuersatz und Abgeltungssatz für Sozialversicherung (ohne Anspruch gegen Sozialversicherung), Vereinfachung der Regelung.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

* Einhergehend mit Steuerreform: Generelle Steueramnestie unter durchdachten Bedingungen, eventuell mit "Abgeltungssatz" für nachgemeldete Einkünfte und Vermögen. Dadurch Rückfluß von Fluchtkapital nach Deutschland ("Konjunkturprogramm"!?), einmalig hoher Steuerzufluß, künftig höhere Steuereinnahmen, wieder bessere Akzeptanz der Besteuerung.

  Aber auch: Neuregelung oder Abschaffung der Selbstanzeige, stärkere Kontrollen und konsequente Verfolgung von Steuer- aber auch Sozialabgabenbetrug (Thema Schwarzarbeit) mit adäquaten Sanktionen für Unternehmer und Arbeitnehmer.

* Breit angelegte, auch von den Medien, Unternehmer-, und Arbeitnehmerverbänden mitgetragene Meinungsoffensive, daß Steuern und Abgaben mit Augenmaß notwendig sind, wenn wir uns einen Staat mit diesem außerordentlich hohen Standard auch in Zukunft leisten wollen.

* Sinnvollerweise sollte diese Steuerreform einhergehen mit der Reform unseres Sozialsystems; auch hier ist die Reformbedürftigkeit unter Fachleuten nicht strittig.

Die Steuerreform sollte in einem einheitlichen, in sich schlüssigen Gesamtkonzept fixiert werden, sie kann aber abschnittweise umgesetzt werden. Entscheidend ist, daß Bürger und Wirtschaft wieder langfristig auf den Bestand steuerrechtlicher Vorgaben vertrauen und planen können.

Eine grundlegende Steuerreform ist bestimmt keine Utopie. Man benötigt dazu politischen Willen und Durchsetzungsvermögen, Fachkenntnis und gesunden Menschenverstand, aber auch Dialogbereitschaft. Das alles sind Eigenschaften der CSU.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Eine grundsätzliche Steuerreform ist Gegenstand verschiedener wissenschaftlich-theoretischer Erörterungen gewesen, die zuletzt mit der Vorlage des "Entwurfs eines Steuergesetzbuchs" von Prof. Dr. Lang aus Köln im Rahmen den Schriftenreihe des

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Bundesministeriums der Finanzen (Heft 49) eindrucksvoll formuliert wurde. Eine solche grundlegende Umstrukturierung unseres geltenden Steuerrechts stößt jedoch in der Praxis sehr schnell auf unüberwindliche Schwierigkeiten: Auf der einen Seite sind es die unterschiedlichen Ansichten der politischen Parteien und der Verbände sowie der Angehörigen der steuerberatenden Berufe, zum anderen ist es aber auch die praktische Unmöglichkeit, das geltende in sich national und international verflochtene Steuersystem sozusagen auf den Kopf zu stellen und etwas Neues zu schaffen, von dem man nicht weiß, ob es allen nationalen und internationalen Anforderungen gerecht wird.

Abgesehen davon sind jedoch viele der im Antrag genannten interessanten Denkansätze zumindest schrittweise bei den letzten Steuerrechtsänderungen geprüft, erörtert und zum Teil auch umgesetzt worden. Dabei ist insbesondere an die dreistufige Unternehmenssteuerreform zu erinnern und die erheblichen Schritte zur Steuervereinfachung im Jahressteuergesetz 1996. Manche Denkansätze würden jedoch bei aller theoretischen Überzeugung in der Praxis negative Auswirkungen für den Finanzmarkt und damit den Standort Deutschland haben. So würde z. B. eine Abgeltungssteuer den Kapitalmarkt erheblich verunsichern.

Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel und die Finanzpolitiker der CSU-Landesgruppe haben es sich zur ständigen Aufgabe gemacht, das deutsche Steuerrecht zu vereinfachen, Steuer- und Kapitalflucht in das Ausland zu verhindern, die Steuerlast der Unternehmen zu verringern und damit den Standort Deutschland zu sichern. Ansatzpunkt für die dann allen Steuerbürgern zugute kommende Steuersenkung ist die damit einhergehende Konsolidierung der öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Entscheidende steuerentlastende Schritte wurden im Jahressteuergesetz 1996 vor allem mit der Steuerfreistellung des Existenzminimums und der Neugestaltung des Familienleistungsausgleichs erreicht.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Steuer- und Finanzpolitik Nr. 2 Abschaffung der Gewerbesteuer	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Wolfgang Oswald, Delegierter	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Gewerbesteuer völlig abzuschaffen und die Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen so zu beteiligen, daß ein vollständiger Ausgleich sichergestellt ist. Der Verteilungsschlüssel soll betriebsbezogen sein und sich z.B. aus einer Kombination von Lohnsumme (aller Arbeitgeber), Umsatz und Anlagevermögen zusammensetzen.

Begründung:

Die Gewerbesteuer in ihrer heutigen Form ist nicht mehr zeitgemäß, sie ist ungerecht und verfassungsrechtlich zumindest bedenklich. Sie ist ungerecht, weil sie eine bestimmte unternehmerische Betätigung (Gewerbe) einseitig und zusätzlich zu den normalen Steuern belastet. Gerade die gewerblichen Unternehmen, die investieren und finanzielle Risiken auf sich nehmen, die Ausbildungsplätze und Arbeitsplätze sichern und neu schaffen sollen, werden für ihre unternehmerische Risiko- und Einsatzbereitschaft auch noch mit der Zusatzbelastung "Gewerbesteuer" bestraft. Gewerbesteuer kann auch bei Verlusten anfallen, sie ist dann sogar aus der Substanz zu bezahlen.

Die betriebliche Finanzierung durch Eigenkapital wird bestraft. Kapitalgesellschaften und Einzelfirmen/Personengesellschaften werden zwar unterschiedlich behandelt, Kapitalgesellschaften können aber durch geeignete Maßnahmen grundsätzlich auch den Freibetrag und die Staffelungen der Meßbeträge erreichen. Innerhalb der Europäischen Union gibt es seit der Abschaffung der Gewerbesteuer in Österreich kein Land mehr, in dem diese "Sondersteuer" erhoben wird. Vermeidungsstrategien verursachen hohen, insgesamt oft unwirtschaftlichen Aufwand und wirtschaftlich unsinnige Konstruktionen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Bei den Kommunen selbst verbleibt von den Gewerbesteuereinnahmen nach Abschöpfung (z.B. Gewerbesteuerumlage, Solidarpakt, Kreisumlage) weit weniger als die Hälfte. Die "Rückgabe" von Geldern durch Zuschüsse führt oft zu Maßnahmen geringerer Priorität, weil für diese höhere Zuschüsse gewährt werden, wohingegen für die Gemeinde dringendere Projekte mangels ausreichender Förderung zurückgestellt werden müssen. Besser wäre es, den Gemeinden in eigener Verantwortung von Anfang an mehr Einnahmen zu belassen.

Die historische Begründung einer Sondersteuer "Gewerbesteuer" unter dem Aspekt der "Infrastruktur" oder "Verursacher" ist heute sachlich nicht mehr gegeben oder bedarf im konkreten Einzelfall anderer geeigneter Regelungen.

Mittlerweile gibt es viele Kostenschwerpunkte, wie z.B. Schulen, Krankenhäuser, Kindergärten, soziale Einrichtungen, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Schwimmbäder, Grünanlagen, Radwege, Kultur und allgemeine Verwaltung, die in keinem Ursachenzusammenhang mit der gewerblichen Wirtschaft und damit der Gewerbesteuer stehen. Dann müßte man gerechterweise auch freie Berufe, Landwirte, besserverdienende Angestellte, Beamte und Lehrer auch zu vergleichbaren Steuern heranziehen oder alternativ eine "Kommunal- oder Bürgersteuer" neu einführen. Dies wird aber ernsthaft niemand wollen bzw. politisch durchsetzen.

Eine Beteiligung der Kommunen an der dynamisch wachsenden Umsatzsteuer mit unternehmensbezogenen Bemessungsgrundlagen bedeutet für die Kommunen eine wesentlich geringere Anfälligkeit der Haushaltseinnahmen und bringt bessere Planungssicherheit für die mittel- und langfristige Finanzplanung. Das ist einfach das bessere Konzept.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Der Antrag und seine Begründung werden durch die beabsichtigte Reform der Gewerbesteuer, die Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel auf den Weg gebracht hat, bestätigt. Nachdem die dritte Stufe der Unternehmensteuerreform aus dem Jahressteuergesetz 1996 im wesentlichen ausgeklammert wurde, soll sie nunmehr mit einem zweiten Standortsicherungsgesetz im Herbst 1995 in Angriff genommen wer-

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergehende Nutzung nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

den. Mit diesem Gesetz sollen die Gewerbekapitalsteuer abgeschafft, die Gewerbeertragsteuer mittelstandsfreundlich gesenkt und die Gemeinden durch Beteiligung an der Umsatzsteuer für ihre Einnahmeeinbußen bei der Gewerbesteuer entschädigt werden. Wenn sich bis zum Herbst in der SPD die Vernunft durchsetzt und die Sozialdemokraten bereit sind, die für die Gemeindefinanzreform notwendige Änderung des Grundgesetzes zusammen mit der Koalition zu beschließen, kann die dritte Stufe der Unternehmensteuerreform umgesetzt werden.

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	**8./9. September 1995**
Antrag Steuer- und Finanzpolitik Nr. 3 Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Unternehmenssteuerreform konsequent fortzusetzen. Die Steuer-, Abgaben- und Bürokratiebelastung hat insbesondere für das mittelständische Gewerbe ein unerträgliches Ausmaß erreicht. Zur Belebung der Wirtschaft und zur Sicherung der Beschäftigung haben sich auch Länder und Kommunen an dieser Aufgabe vorbehaltlos zu beteiligen.

Begründung:

Bis zum Jahr 2000 werden in rund 270.000 mittelständischen Unternehmen aufgrund des Generationenwechsels die gegenwärtigen Eigentümer ausscheiden. Der Fortbestand dieser Unternehmen darf nicht durch die Besteuerung gefährdet wer-

ACSP, PT19950908-6

den. Zudem sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, wieder an die Selbständigenquote von Ende der 50er Jahre mit 9,5 Mio Selbständigen aufzuschließen. Heute haben wir nur rund 3,5 Mio Selbständige. Eine Erhöhung der Selbständigenquote um 5 % würde allein in Westdeutschland 1,2 Mio Arbeitsplätze schaffen, da jede Existenzneugründung im Schnitt 5 bis 7 neue Arbeitsplätze nach sich zieht.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Das Jahressteuergesetz 1996 enthält wichtige steuerliche Regelungen, die die Unternehmensnachfolge, vor allem bei kleineren und mittleren Unternehmen, wesentlich erleichtern (sog. Generationenbrücke):

* Im Rahmen der Einkommensteuer werden die Vergünstigungen bei der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bis Ende 2000 verlängert, sowie gleichzeitig verbessert.

* Im Rahmen der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird es folgende Erleichterungen geben:
  - Die Erbschaft- und Schenkungsteuer kann anstatt bisher sieben künftig zehn Jahre gestundet werden, wenn dies zur Erhaltung des Betriebes notwendig ist.
  - Es wird ein Bewertungsabschlag von 25 % für das Betriebsvermögen eingeführt, das den bereits bestehenden Freibetrag von 500.000,-- DM übersteigt.
  - Sowohl der Freibetrag von 500.000,-- DM als auch der neu eingeführte Bewertungsabschlag von 25 % sollen künftig auch für Anteile an Kapitalgesellschaften gelten.

Sie dazu auch die Stellungnahme der Antragskommission zum Antrag Steuer- und Finanzpolitik Nr. 2.

Hergestellt im Archiv für Christlich Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Steuer- und Finanzpolitik Nr. 4 Senkung der Staatsquote	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU	

Der Parteitag möge beschließen:

Bund, Länder und Kommunen werden aufgefordert, die Staatsquote bis zum Jahr 2000 auf das Niveau von 1989 zu senken. Dazu soll der Zuwachs der Staatsausgaben in Bund, Länder und Kommunen deutlich unter dem Zuwachs der gesamten Wirtschaftsleistung bleiben. In dieses Konzept sind auch die Sozialausgaben mit einzubeziehen.

Begründung:

Die derzeitige Staatsquote ist eindeutig zu hoch. Der vorübergehende einigungs- und rezessionsbegründete Anstieg muß abgebremst werden. Ein Konzept dazu liegt inzwischen vor, indem die Bundesausgaben mit einer um 2 Prozent geringeren Rate als der Zuwachs des Bruttoinlandsproduktes steigen sollen. Dieses Sparkonzept muß auch auf Länder und Kommunen sowie auf die stark steigenden Sozialausgaben angewendet werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel hat mit dem Finanzplan des Bundes 1995-1999 die Maßnahmen vorgezeichnet, die erforderlich sind, um bis zum Jahr 2000 die Staatsquote auf 46 Prozent zu senken. Dazu wird der Ausgabenzuwachs im Finanzplanungszeitraum auf durchschnittlich 1,5 Prozent am Bruttoinlandsprodukt begrenzt. Mit dem Entwurf des Bundeshaushalts 1996 sind die ersten haushalts-

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

wirksamen Schritte bereits eingeleitet. In dieses Gesamtkonzept werden auch die sozialen Sicherungssysteme einbezogen.

Da nur etwa 40 Prozent der Ausgaben des öffentlichen Gesamthaushalt solche des Bundes sind, müssen Länder und Kommunen sowie alle Träger der sozialen Sicherungssysteme in Deutschland mit gleicher Intensität das Ziel der Senkung der Staatsquote verfolgen. Das bedeutet in erster Linie Ausgabendisziplin; jeder ausgabenwirksame Beschluß muß zwingend die entsprechenden Einsparungen an anderer Stelle mitliefern.

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	**8./9. September 1995**
Antrag Steuer- und Finanzpolitik Nr. 5 EG-einheitliche Regelung zur Zinsbesteuerung	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Dr. Peter Jungnickel, Delegierter	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine EG-einheitliche Regelung zur Zinsbesteuerung herbeizuführen.

Die Zinsbesteuerung soll in Anlehnung an die Regelung in Österreich als Zinsabschlagsteuer ausgestaltet werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Begründung:

Kapitaleinkünfte sind flüchtig und in der Praxis von der Finanzverwaltung nur unzureichend kontrollierbar. Durch eine EG-einheitliche Regelung mit niedrigem Steuersatz wird der Anreiz zur Steuerflucht in das Ausland erheblich gesenkt. Das in Deutschland erwirtschaftete Kapital bleibt dem deutschen Kapitalmarkt erhalten. Ein niedriger Steuersatz - in Österreich derzeit 22 % - trägt dem Umstand Rechnung, daß das Kapital einer erheblichen "heimlichen Besteuerung" in Form der Inflation unterliegt. Zudem führt dies zu einer Entlastung der Verwaltung, da die Kontrolle der Zinseinkünfte entfällt.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Die Koalitionsparteien haben sich in ihrer Koalitionsvereinbarung für die 13. Legislaturperiode für eine europäische Harmonisierung der Kapitalertragsteuer ausgesprochen, um die Abwanderung von Kapital ins Ausland zu verhindern. Ziel ist eine sozialgerechte und kapitalmarktfreundliche Regelung.

Im Verlauf der Deutschen Präsidentschaft wurden unter Führung des Bundesministers der Finanzen, Dr. Theo Waigel, Vorschläge zur Harmonisierung der Zinsbesteuerung in der EU intensiv beraten. Eine Harmonisierung der Zinsbesteuerung in der EU sollte einerseits einen Mindeststandard der steuerlichen Erfassung von Zinseinkünften sicherstellen. Andererseits sollte sie die kapitalmarktpolitische Situation der Mitgliedsstaaten - insbesondere die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Finanzplätze in den Ländern der Union - wahren. Nach deutschen Vorstellungen könnte der angestrebte Mindeststandard durch die Vereinbarung einer Abzugssteuer mit einem maßvollen Mindestsatz für die in der EU ansässigen Steuerpflichtigen gesichert werden. Dieser Ansatz würde es erlauben, das Bankgeheimnis in denjenigen Mitgliedstaaten zu wahren, in denen ein solches besteht. Zur Verhinderung von Nachteilen für die Finanzplätze in der EU wären Anleger aus Drittstaaten von einer Abzugssteuer auszunehmen. Angesichts der Schwierigkeiten des Themas geben die Auffassungen der anderen Mitgliedsstaaten erwartungsgemäß noch kein einheitliches Bild. Ob und wann eine politische Einigung erreichbar ist, kann deshalb gegenwärtig nicht abgesehen werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weiterverbreitung, Gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Wirtschaftspolitik Nr. 1 Arbeit heute	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union (CSA)	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

1. Arbeit heute:

In der heutigen Gesellschaft dient Arbeit nicht mehr allein nur der Sicherung der Grundbedürfnisse. Für den einzelnen ist Arbeit weit mehr als materielle Sicherheit, nämlich Anerkennung, soziale Beziehung, Lebenssinn und damit oft die Basis der gesamten Lebensplanung. Jedem Menschen muß die Teilnahme an der gesamtgesellschaftlichen Wertschöpfung möglich sein! Sie entspricht darüber hinaus der Notwendigkeit, das gesamte Leistungsvermögen der Gesellschaft zu pflegen - eine Herausforderung, die alle gesellschaftlichen Kräfte angeht. Der Grundsatz "Arbeit (und Qualifizierung) finanzieren statt Arbeitslosigkeit" zahlt sich aus. Es ist volkswirtschaftlich und sozialpolitisch sehr bedenklich, wenn ein erheblicher Teil der gesellschaftlichen Leistungsfähigkeit ungenutzt bleibt und der Arbeitslosigkeit lediglich finanziert wird.

Nach der Gestaltung der inneren Einheit Deutschlands bleibt damit "Arbeit für alle" die große gesellschaftspolitische Herausforderung in diesem Jahrzehnt. Daher begrüßen wir die Kanzlerinitiative zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit als große Chance für eine solidarische Tarifpolitik. Das Drei-Milliarden-Programm der Bundesregierung zur Schaffung von 180.000 Arbeitsplätzen für Langzeitarbeitslose ist ebenso ein wichtiges Signal, wie die Zusage der Arbeitgebervertreter, in diesem Jahr 60.000 Ausbildungsplätze zusätzlich bereitzustellen.

2. Aktive Arbeitsmarktpolitik:

Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit müssen Vorrang haben vor passiver Arbeitsmarktpolitik. Es werden ferner flexible Förderprogramme mit klaren Zielen benötigt. Aktive Arbeitsmarktpolitik muß sich stärker an den Be-

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergehende Nutzung, Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

dürfnissen der einzelnen Betroffenen orientieren. Die Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik muß die Probleme vor Ort berücksichtigen. Ziel bleibt die Sicherung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze!

3. Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand:

Um das gesteckte Ziel zu erreichen, sind die Tarifpartner aufgefordert, sich ohne ideologische Denkverbote an eine offene Diskussion zum Thema Vollbeschäftigung heranzutrauen. Mit der Einführung von Arbeitnehmerkapitalbeteiligungen könnte eine Vielzahl von Arbeitsplätzen gesichert und geschaffen werden. Über vermögensbildende Lohnabschlüsse wären die Arbeitnehmer durch die investiven Lohnanteile am Kapital beteiligt und den Arbeitgebern stünde ein höhere Investitionskapital zur Verfügung. Diese arbeitsmarktpolitische Chance gilt es jetzt zu nutzen.

4. "Qualifizieren statt entlassen":

Menschliche Arbeitskraft ist nicht nur Kostenfaktor, sondern der entscheidende Produktionsfaktor. "Entlassen statt Abfinden" ist nur die zweitbeste Lösung. Qualifizierung, die an den tatsächlichen Anforderungen des Wirtschaftslebens ausgerichtet ist, sichert den Standort Deutschland und erhöht die Chancen Arbeitswilliger, möglichst schnell eine neue Beschäftigung zu finden. Auch aus diesem Grund ist die betriebliche Qualifizierung weiter auszubauen. Die betriebliche Qualifizierung muß in Form von Fort- und Weiterbildung einen höheren Stellenwert als bisher erhalten. Eine Qualifizierung, die an den Anforderungen des tatsächlichen Wirtschaftslebens ausgerichtet ist, erhöht die Chancen, möglichst schnell eine neue Beschäftigung zu finden.

Deshalb fordern wir:

* Die Verbesserung und Ausweitung der Bildungsangebote ist notwendig. Das betrifft sowohl die innerbetriebliche als die außerbetriebliche Qualifizierung.

* Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Bildungspolitik sind stärker aufeinander abzustimmen. Förderkriterien sollten nicht auf bürokratischen und juristischen Spitzfindigkeiten basieren, sondern auf den tatsächlichen Erfordernissen des Wirtschafts- und Arbeitslebens "vor Ort".

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

* Eine verstärkte Ausschöpfung der Möglichkeiten von betrieblichen Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften als zeitlich befristete Brücken in den regulären Arbeitsmarkt (§§ 242h, 242s AFG). Diese betriebsnahen Gesellschaften können in bestimmten Bereichen unter realistischen Wirtschaftsbedingungen arbeiten und qualifizieren; sie eröffnen damit ihren Beschäftigten konkrete Perspektiven. So kann z. B. sinnvoller sein, Sozialplanmittel für solche Gesellschaften bereitzustellen, als diese nur für Abfindungen bei Kündigungen zu verwenden.

5. Mehr Ausbildungsplätze gleich mehr Innovationskraft:

Die Konkurrenzfähigkeit und Innovationskraft des Standortes Deutschland ist auch von gut ausgebildeten Fachkräften abhängig. Zudem bleibt es unsere moralische Pflicht, jüngeren Generationen Zukunftsperspektiven zu eröffnen. In den neuen Bundesländern werden ca. 60% der Ausbildungsplätze durch Subventionen gestützt. Die zögerliche Haltung der Arbeitgeber ist nicht nur eine gesellschaftliche Belastung, sondern auch ein Schnitt ins eigene Fleisch. Deshalb fordern wir die Unternehmer auf, ernst zu machen mit ihrer Ankündigung, noch in diesem Jahr 60.000 zusätzliche Ausbildungsplätze - vor allem in den neuen Ländern - zu schaffen.

6. Neue Arbeitsplätze durch Existenzgründungen:

Neben der Sicherung bestehender Arbeitsplätze ist die Schaffung neuer Arbeitsplätze erforderlich. Ein Weg hierzu ist die Förderung von Existenzgründungen, insbesondere in Feldern mit absehbarem Beschäftigungszuwachs. Dies gilt sowohl für bestimmte Industriebranchen als auch für unternehmensnahe Dienstleistungen und soziale Dienstleistungen, wie z. B. im Pflegebereich.

Die bisherigen Fördermöglichkeiten sind wenig aufeinander abgestimmt. Neben vermehrten Kombinationsmöglichkeiten der bestehenden Instrumente sollte der Übergang in die Selbständigkeit und die Absicherung beim Scheitern verbessert werden.

Potentielle Existenzgründer sollten deshalb die Möglichkeit haben, Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung (wie z. B. das bestehende Übergangsgeld) zu kapitalisieren und damit ihr Startkapital aufzustocken.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

7. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse eindämmen:

Durch die Einführung der Pflegeversicherung gewinnt das Thema "geringfügige Beschäftigungsverhältnisse" (GBV) neue Aktualität. Schon jetzt zeichnet sich eine verstärkte Nachfrage nach Arbeitskräften für Pflegedienstleistungen ab, die vor allem von privaten Anbietern häufig auf der Basis von sogenannten 580 DM-Verträgen gesucht werden.

Damit besteht die Gefahr, daß wiederum eine ganze Branche statt reguläre Arbeitsplätze (auch echte Teilzeitarbeitsplätze) zu schaffen, in großem Umfang auf GBV umschichtet.

Der 1990 eingeführte Sozialversicherungsausweis und die Meldepflicht reichen jedoch nicht aus, um das Problem wirklich in "den Griff zu kriegen". Der Abgleich von Krankenkassen und Bundesanstalt für Arbeit wurde durch diese Regelungen erst ermöglicht. Das Ergebnis der Überprüfung brachte eine hohe Zahl von unberechtigten Leistungsbeziehern hervor (DALEB-Verfahren).

Ein gewisser Abschreckungseffekt ist zwar nicht von der Hand zu weisen, aber nach wie vor sind - trotz Meldepflicht - die genauen Zahlen des GBV nicht feststellbar. Die Tendenz ist aber eindeutig, nämlich steigend.

Wir fordern deshalb einen effektive Regelung gegen Mißbrauch

* gegenüber den Arbeitnehmern: Die arbeitsrechtliche Gleichstellung (Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, betriebliche Mitbestimmung, Mutterschutz, bezahlter Erholungsurlaub, Weihnachts- und Urlaubsgeld) ist einzuhalten;
* gegenüber Konkurrenten im marktwirtschaftlichen Wettbewerb: GBV sind für den Arbeitgeber kostengünstiger und damit attraktiver. Jene Arbeitgeber, die ihre Beschäftigten ordnungsgemäß sozial versichern, haben gegenüber jenen, die im wesentlichen mit GBV arbeiten, Wettberwerbsnachteile. Das Prinzip: "Der Ehrliche ist der Dumme!" darf nicht zum Grundwert aufsteigen;
* gegenüber dem Arbeitsmarkt insgesamt: Jene Unternehmer, die fast ausschließlich GBV-Verträge abschließen, belasten den Arbeitsmarkt.

Häufig könnten mehrere Stellen von "Zusatzverdienern" in ordentlich sozialversicherte Arbeitsplätze umgewandelt werden. Das würde sowohl den Sozialhaushalt, als auch den Arbeitsmarkt entlasten.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Deshalb fordern wir die Bundesregierung auf, folgende Lösungsansätze zur Eindämmung des Mißbrauchs umzusetzen:

* Anhebung der Lohnsteuer-Pauschalierung von derzeit 15% auf beispielsweise 19%, um die steuerliche Bevorteilung des GBV gegenüber anderen Beschäftigungsverhältnissen zu schmälern.
* Absenken der 580 DM-Grenze, um die Attraktivität zu senken (aber grundsätzlich Beibehaltung der Sozialversicherungsfreiheit in begründeten Ausnahmefällen, z. B. im karitativen Bereich zu saisonalen Spitzenzeiten).

8. Teilzeitoffensive starten:

Durch mehr Teilzeitarbeit könnten Untersuchungen zufolge rd. 2 Millionen zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Rund 2,5 Millionen Vollzeiterwerbstätige würden gerne nur Teilzeit arbeiten. Dem stehen 250.000 Arbeitslose gegenüber, die gerne eine Teilzeitstelle hätten, vor allem zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Hier muß Kreativität bewiesen werden. Teilzeit ist nicht nur die herkömmliche schlichte Teilung einer Vollzeitstelle in eine Vor- und Nachmittagsstelle. Sie kann auch bedeuten, Wochen zu teilen, 3 Tage für den einen, 2 Tage für den anderen. Sie kann Monate umfassen oder einen schrittweisen Übergang in den Ruhestand bedeuten. Vorgebeugt werden muß aber der Gefahr, durch Teilzeitstellen sozialpolitische Schwellenwerte und individuelle Arbeitsschutzrecht zu unterwandern (bspw. Anspruch auf Betriebsrat und Geltung von Kündigungsschutzgesetz, Lohnfortzahlung, Mutterschaftsgesetz). Bestrebungen, teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer nicht mehr nach der Kopfzahl, sondern nur entsprechend dem Stundenanteil zu zählen, müssen unterbunden werden.

Wir fordern die Bundesregierung auf, für einen befristeten Zeitraum auch finanzielle Anreize für eine verstärkte Förderung der Zeitarbeit zu schaffen.

9. Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für schwer- und schwerstsvermittelbare Arbeitslose:

Eine ständig wachsende Anzahl von Menschen hat große Probleme, einen Arbeitsplatz zu finden. Ursachen sind zum einen die sinkende Zahl geeigneter Arbeitsplätze gerade im Bereich der Tätigkeiten, die nur eine geringe oder gar keine Qualifikation erfordern. Zum anderen entspricht das Leistungsvermögen dieser Arbeits-

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

losen oft nicht den Anforderungen, d. h. bei tariflicher Entlohnung ist selbst in den unteren Tarifgruppen die geleistete Arbeit für die Unternehmen zu teuer. Entsprechend sind Unternehmer nicht bereit, solche Menschen einzustellen.

Hier sind zusätzliche Fördermaßnahmen erforderlich, die Unternehmen von den Lohnkosten für diese Gruppen entlasten. Dazu gibt es zwei Wege:

* Keine Befristung von Lohnkostenzuschüssen für Schwerstvermittelbare (dauerhaft benachteiligte Arbeitslose):
  Wir appellieren an die Bundesregierung, das von Bundesgesundheitsminister Seehofer vorgelegte Eckdatenpapier "Arbeit statt Sozialhilfe" zu erweitern. Es muß Ziel sein, Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Bisher sind nur befristete Lohnkostenzuschüsse vorgesehen. Nach deren Auslaufen wird vorübergehend eingestellten Schwervermittelbaren fast immer gekündigt. Bei unbefristeten, aber jährlich zu überprüfenden Zuschüssen könnten diese Menschen aus dem Teufelskreis von kurzfristiger Beschäftigung und erneuter Arbeitslosigkeit bis hin zur Sozialhilfebedürftigkeit befreit werden. Für die Betroffenen ist diese Lösung würdiger und für das soziale Netz entlastend.

* Kombination von Erwerbseinkommen mit Sozialhilfe:
  Bislang wird der Arbeitslohn nahezu voll auf die Sozialhilfe angerechnet. Die Empfänger von Sozialhilfe sehen deshalb häufig keinen Anreiz zur Arbeit, wenn der Nettolohn nicht deutlich über den Sozialhilfebezügen liegt. Der gleichzeitige Bezug von Arbeitsentgelt und aufstockender Sozialhilfe bildet hingegen einen Anreiz, eine Beschäftigung aufzunehmen. Gleichzeitig eröffnet sich für die Arbeitslosen eine realistische Chance, sich bei erhöhter Arbeitsleistung und damit höherem Lohn aus der Sozialhilfe herauszuarbeiten.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Der Antrag enthält wichtige Gesichtspunkte für die Beschäftigungspolitik der kommenden Jahre. Die Erschließung neuer Beschäftigungsfelder und die Schaffung neuer attraktiver und zukunftssicherer Arbeitsplätze ist gegenwärtig die wichtigste Aufgabe. An die Leistungen in den Jahren 1983 bis 1992, in denen 3 Millionen zu-

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

sätzliche Arbeitsplätze geschaffen wurden, soll angeknüpft werden. Dabei bleibt aktive Arbeitsmarktpolitik unverzichtbar, sofern sie keine Beschränkung des regulären Arbeitsmarktes verursacht. Sie soll insbesondere bei der beruflichen Qualifizierung helfen und wirtschaftlich flankierend wirken. Der Übergang in die Selbständigkeit soll durch zielgenaue Beratung weiter verbessert werden. Potentielle Existenzgründer sollten vermehrt veranlaßt werden, die Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung, wie z. B. das Übergangsgeld, für die Planung der Existenzgründung einzusetzen. Eine Kapitalisierung von Ansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung birgt die Gefahr der Mittellosigkeit, falls die Existenzgründung nach kurzer Zeit scheitert. Die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen ist ein wichtiger Beitrag zur Verteilungsgerechtigkeit und steht im Zusammenhang mit der Initiative zur Eigentumsbildung im Vordergrund. Entsprechende Beratungen sind noch im Laufe des Jahres 1995 vorgesehen.

Das moderne Berufsleben setzt immer mehr und immer höhere Qualifikationen voraus. Deshalb muß unser leistungsfähiges Bildungssystem aller Stufen auf hohem Niveau gehalten und ausgebaut werden. Der Stärkung der Attraktivität des dualen Berufsbildungssystems und der beruflichen Weiterbildung kommt gerade zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit besondere Bedeutung zu. Wir haben deshalb das Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung, das noch in diesem Herbst zur Verabschiedung ansteht, vorangebracht. Die Teilzeitoffensive soll gemeinsam mit Wirtschaft und Gewerkschaften fortgesetzt werden. Dabei sind auch die Möglichkeiten effektiver Mißbrauchsbekämpfung im Zusammenhang mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zu prüfen.

Die Arbeitsaufnahme von schwer vermittelbaren Sozialhilfeempfängern soll künftig wirksam, aber finanziell tragbar u. a. durch befristete Lohnkosten- und Einarbeitungszuschüsse unterstützt werden. Der Arbeitsanreiz für Sozialhilfeempfänger soll durch höhere Freibeträge bzw. Zuschüsse, die auf 6 Monate befristet und degressiv gestaltet werden, verbessert werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Wiedergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Wirtschaftspolitik Nr. 2 Subventionierung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Subventionierung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern zu überprüfen und ggf. zu senken.

Begründung:

Die Unterstützung der gewerblichen Wirtschaft in den neuen Bundesländern ist in den letzten Jahren zum erfolgreichen Aufbau Ost unentbehrlich gewesen. Inzwischen zeichnet sich aber ein differenziertes Bild der wirtschaftlichen Entwicklung im Osten Deutschlands ab. Viele Betriebe des Mittelstandes konnten erfolgreich aufgebaut und weiterentwickelt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit hat im Osten zweifellos zugenommen. Steuervergünstigungen und Finanzhilfen wirken immer weniger wirtschaftsfördernd, statt dessen mehr wettbewerbsverzerrend und drohen als reine Mitnahmeeffekte zu verpuffen. Dies gilt besonders unter den mittelständischen Betrieben in den ehemaligen Grenz- und Zonenrandregionen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Siehe Antrag Wirtschaftspolitik Nr. 3.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe, nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Wirtschaftspolitik Nr. 3 Investitionshilfen in den neuen Bundesländern	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Schwaben	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Investitionshilfen im gewerblichen und kommunalen Bereich in den neuen Bundesländern müssen auf ein vertretbares Maß zurückgeführt werden, damit Wettbewerbsnachteile zu Lasten der Unternehmen und Kommunen in den alten Bundesländern abgebaut werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Im Jahressteuergesetz 1996 wird die Fortführung der steuerlichen Förderung in den neuen Bundesländern mit dem Ziel, Investitionen zu mobilisieren, fortgeführt. Gegenüber den bestehenden Hilfen werden die beschlossenen Fördermaßnahmen unter Konzentration auf die noch verbliebenen Problembereiche gestrafft und befristet fortgesetzt. Insgesamt führen allein die Regelungen im Jahressteuergesetz 1996 ab 1997 zu einer Rückführung des Fördervolumens um rund 14 Mrd. DM.

Vordringliches Ziel jeglicher Wirtschaftsförderung in den neuen Bundesländern bleibt die Schaffung von Arbeitsplätzen. Dazu wird die Förderung in den kommenden Jahren fortgeführt und zwar konzentriert auf die Stärkung der industriellen Basis, den Ausbau eines leistungsfähigen Mittelstands sowie die Verbesserung der Innovationsfähigkeit der Unternehmen. Erforderlich dafür ist eine differenzierte Förderpräferenz mit dem weiteren Ziel, die Förderung unter besonderer Berücksichtigung regionaler und struktureller Gegebenheiten zu straffen und schrittweise zurückzuführen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Wirtschaftspolitik Nr. 4 Förderbedingungen in den neuen Bundesländern	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Förderbedingungen für die neuen Bundesländer müssen so ausgestattet werden, daß es als Folge von hohen Investitionszuschüssen in den Ländern der ehemaligen DDR nicht zu Betriebsstättenverlagerungen und damit zum Arbeitsplatzabbau in den alten Bundesländern führt.

Begründung

Die Fa. Aesculap Meditec GmbH, Floß, beabsichtigt, ihren 1981 in Floß mit öffentlichen Mitteln geförderten Betrieb nach Thüringen zu verlegen. Sie erhält bei der Betriebsverlagerung nach Jena im Bundesland Thüringen erhebliche Zuschüsse; man spricht von 10 bis 15 Mio DM.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Siehe Antrag Wirtschaftspolitik Nr. 3.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Wirtschaftspolitik Nr. 5 Privatisierung und Bürokratieabbau	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU	

Der Parteitag möge beschließen:

Bund, Länder und Kommunen werden aufgefordert, Privatisierung und Bürokratieabbau weiter voranzutreiben und so rasch wie möglich konkrete Maßnahmen umzusetzen.

Begründung:

Privatisierung senkt die Staatsquote und gibt der gewerblichen Wirtschaft neue Marktchancen. Der Mittelstand ist durch ein Übermaß an bürokratischen Regelungen auf allen staatlichen Ebenen belastet. Eine jüngst vom Bundeswirtschaftsministerium in Auftrag gegebene Untersuchung ergab, daß von einer Gesamtbelastung von 58 Mrd. DM pro Jahr allein 56 Mrd. DM (ist gleich 96 %) auf den Mittelstand entfallen. Dies bedeutet eine Gesamtbelastung pro Arbeitsplatz von durchschnittlich 4.000 DM pro Jahr. Während sich bei Großunternehmen dieser Betrag mit nur rund 305 DM pro Jahr niederschlägt, sind es bei kleinen und mittleren Unternehmen ca. 7.000 DM. Dies bedeutet, daß die Bürokratiebelastung beim Mittelstand um ein 22faches höher ist als bei Großunternehmen.

Die Koalitionsarbeitsgruppe zur Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren hat jüngst konkrete Vorschläge entwickelt, wie Beschleunigungen und Flexibilisierungen bei Investitionsvorhaben zu erreichen sind. Diese Vorschläge müssen rasch in die Verwaltungspraxis einfließen und dort umgesetzt werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Entsprechend der Koalitionsvereinbarung hat eine Arbeitsgruppe die Vorschläge der unabhängigen Expertenkommission zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren (Schlichter-Kommission) beraten und Eckwerte für das Gesetzgebungsverfahren vorgelegt. Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland ist eine substantielle Beschleunigung und Flexibilisierung der Genehmigungsverfahren geboten. Partielle Korrekturen reichen nicht mehr aus. Es bedarf vielmehr einer wesentlichen Umgestaltung des Verfahrensrechts, um - unter Wahrung des materiellen Umweltschutzes - den Bedarf nach schneller Marktwirksamkeit von Investitionen im Einzelfall gerecht werden zu können. Die neuartigen Instrumente, wie z. B. die Vorbehaltsgenehmigung, die Rahmengenehmigung und das Anzeigeverfahren, werden zu einer effektiven Beschleunigung der Verfahren in Deutschland führen. Investor und Behörde erhalten stärker als bisher die Möglichkeit, das Genehmigungsverfahren auf die Bedürfnisse des Einzelfalls optimal zuzuschneiden. So ist z. B. vorgesehen, daß die Vorlage von Unterlagen entsprechend der Konkretisierung des Investitionsvorhabens in Teilabschnitten erfolgt, Teilprüfungen vor Vollständigkeit des Antrags durchgeführt oder Projektmanager beauftragt werden. Eine effektive Anwendung der neuen Instrumente in der Praxis setzt die aktive Mitwirkung der Behörde unter anderem in Form qualifizierter Beratungsleistungen voraus.

Die Vorschläge sollen so rasch wie möglich umgesetzt werden. Die zuständigen Bundesressorts werden noch in diesem Jahr erste Gesetzentwürfe vorlegen. Über den Stand der Umsetzungsarbeiten soll im Januar 1996 seitens der Bundesregierung berichtet werden.

Die Ländern, die am Gelingen des Vorhabens entscheidenden Anteil haben, werden bei den anstehenden Umsetzungsarbeiten umfassen beteiligt. Die bisher vorliegenden Stellungnahmen lassen erwarten, daß die Ländern den Empfehlungen der Schlichter-Kommission ebenfalls weitgehend zustimmen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung, Wildbad. Jede nicht gestattete Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Wirtschaftspolitik Nr. 6 Fördermaßnahmen der EU für den Mittelstand	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um die Fördermaßnahmen der EU für den Mittelstand transparenter und zugänglicher zu gestalten. Zudem ist der Bürokratieabbau auch auf europäischer Ebene notwendig.

Begründung:

Die europäische Mittelstandspolitik gewinnt an Bedeutung. Immer mehr Mittelständler werden durch EU-Regelungen direkt oder indirekt betroffen. Nach wie vor sind die europäischen Förderprogramme (über 500 an der Zahl) und das Antragwesen unübersichtlich und für Mittelständler kaum praktikabel. Verwaltungsvereinfachungen bis hin zur Praxis der deutschen Sprache als Arbeitssprache sind dringend geboten.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Koalition und Bundesregierung sind ständig bestrebt, Verbesserungen zu erzielen, um die Fördermaßnahmen der EU für den Mittelstand transparenter und zugänglicher zu gestalten. Es sollte dabei jedoch nicht außer Betracht bleiben, daß es zahlreiche Möglichkeiten gibt Übersichten zu erhalten, insbesondere über elektronische Medien, die bei den Kammern (IHK, HK) einschließlich der sogenannten Euro-Info-Zentren bei diesen Kammern abrufbar sind. Daneben gibt es eine Reihe weiterer Beratungsstellen bei verschiedenen Bundes- und Landesbehörden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Wirtschaftspolitik Nr. 7 Zugang zu Risikokapital für kleinere und mittlere Unternehmen	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Zugang zu Risikokapital für kleine und mittlere Unternehmen durch ein zweites Finanzmarktförderungsgesetz zu erleichtern. Hierzu werden auch die deutschen Kreditinstitute aufgefordert, von ihrer Seite den gesetzlichen Rahmen auszuschöpfen und entsprechende Modelle, insbesondere für die Kapitalversorgung der mittleren Unternehmen zu entwickeln und in die Praxis umzusetzen.

Begründung:

Mittelständische Unternehmen sind ein Garant für die Spitzenstellung Deutschlands bezüglich neuem technologischen Know-how. Allerdings stehen viele kleine und mittlere Unternehmen vor dem Problem, wie sie das Kapital für die Finanzierung neuer Technologien von der Entwicklung bis zur Marktreife aufbringen sollen. Erweiterte Selbstfinanzierungsmöglichkeiten für innovative und expansionswillige mittelständische Unternehmen wirken zudem der Konzentration in der Wirtschaft entgegen und stärken insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag haben im Rahmen des Aktionsprogramms für mehr Wachstum und Beschäftigung weitreichende Beschlüsse zur Förderung des Mittelstands gefaßt, die jungen innovations- und risikofreudigen Menschen den Start in die eigene Existenz erleichtern. Von besonderer Bedeutung

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

sind die Einführung eines neuen Eigenkapitalhilfeprogramms, das neue Programm "Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen", das Zinsverbilligungsprogramm für innovationsgerichtete Investitionen und die Schaffung der neuen Rechtsform der "kleinen Aktiengesellschaft", mit der der Zugang mittelständischer Unternehmen zum Markt für privates Risikokapital entscheidend verbessert wurde. Daneben gibt es eine Reihe von Förderungen aufgrund von ERP- Programmen oder Maßnahmen der Deutschen Ausgleichsbank.

Über diese bereits geschaffenen Maßnahmen hinaus werden wir den Zugang zu Risikokapital für kleine und mittlere Unternehmen weiter verbessern. Eine Arbeitsgruppe der Bundesregierung wird mit Beteiligung von Praktikern dazu bis zum Herbst 1995 einen Bericht mit Vorschlägen für rasche Handlungsmöglichkeiten vorlegen. Ob die Umsetzung dann in einem (dritten) Finanzmarktförderungsgesetz oder in einem anderen Gesetz erfolgt, kann jetzt nicht festgelegt werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Wirtschaftspolitik Nr. 8 Ladenschlußgesetz	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Jungen Union Bayern	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU soll ihre restriktive Haltung zur Änderung des Ladenschlußgesetzes überdenken und statt dessen auf eine Abschaffung drängen. Eine gesonderte Regelung sollte nur noch für Sonn- und Feiertage gelten.

Begründung:

In den meisten Ländern wird der Ladenschluß von staatlicher Seite nicht als regelungsbedürftig erachtet. Staatliche Regelung bedeutet auch staatliche Kontrollaufgabe und Einsatz staatlicher Ressourcen. Einem Ladenbesitzer sollte nicht verboten werden, seinen Laden außerhalb der bisher üblichen Geschäftszeiten zu öffnen, sofern er dies wünscht. Die derzeitig zulässigen Ausnahmen (Bahnhöfe, Tankstellen etc.) oder auch das zunehmende Tele-Shopping schädigen den stationären Einzelhandel ohne dem Verbraucher hinreichend zu nützen. Grenznahe Städte und Gemeinden haben durch das deutsche Ladenschlußgesetz einen kolossalen Standortnachteil, da Kaufkraft in Millionenhöhe ins Ausland abfließt.

In der Liberalisierung läge ein großes Beschäftigungspotential. Eine große Zahl von Tante-Emma-Läden, die während der letzten Jahrzehnte beinahe verschwunden sind, würden wieder wettbewerbsfähig. Die Möglichkeit eines Einkaufs etwa um 22.00 Uhr würde vom Kunden durch Preiszugeständnisse honoriert. Im übrigen könnte der zunehmenden Konzentration im Handel Einhalt geboten werden. Das Ladenschlußgesetz von 1956 hat sich nicht bewährt, da es 1960 in Deutschland (West) noch 160.000 Einzelhandelsgeschäfte gab, während sich die Zahl bis 1993 auf 69.000 reduzierte. Die knappen Ladenöffnungszeiten zwingen den Verbraucher zum Kauf in großen Warenhäusern oder Verbrauchermärkten, wo er alles unter einem Dach bekommt. Kleinere Läden müssen so fast zwangsläufig Marktanteile ver-

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

lieren. In Ländern, wo der Ladenschluß frei vom Händler entschieden wird, besteht eine größere Ladenvielfalt. Das Ladenschlußgesetz schützt derzeit eher Großunternehmen des Einzelhandels vor flexiblen, kleinen Einzelhändlern oder auch landwirtschaftlichen Direktvermarktern. In größeren Unternehmen soll der Ladenschluß über die Tarifautonomie geregelt werden.

Weitere positive Effekte wären die Vermeidung menschenleerer Innenstädte ab 18.00 Uhr sowie die Entzerrung der Verkehrs- und Parkplatzprobleme, da sich die Aktivitäten besser verteilen. Es ist weiter nicht einzusehen, warum der Staat gerade Angestellte im Einzelhandel vor Arbeit in den Abendstunden oder am Samstag schützen soll, wo er dies bei Gastronomie, Krankenhäusern, Feuerwehr und Polizei, Versorgungsunternehmen, bei den meisten Fertigungsverfahren in der Industrie etc. nicht für nötig hält. Von der Liberalisierung der Ladenschlußregelung profitieren kleine Einzelhändler, Arbeitnehmer und vor allem der Verbraucher. Wenn man mit Ludwig Erhard der Meinung ist, daß Marktwirtschaft ausdrücklich als eine Veranstaltung des Verbrauchers erachtet wird (nicht der Produzent bedarf des Schutzes!), hat das Ladenschlußgesetz heute keine Berechtigung mehr.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung in folgender Fassung:

„Die CSU wird an einer zukunftsfähigen Reform des Ladenschlußgesetzes konstruktiv mitarbeiten."

Begründung erfolgt mündlich.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Wirtschaftspolitik Nr. 9 Festschreibung der VOB auch für privatrechtliche Gesellschaften mit Beteiligung der öffentlichen Hand	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Arbeitsgemeinschaft Mittelstand	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU setzt sich dafür ein, daß sämtliche privatrechtlichen Gesellschaften (AG, GmbH, KG etc.), bei welchen die öffentliche Hand einen Anteil von wenigstens 25 % hält, werden verpflichtet, bei allen Tätigkeiten auf dem Bausektor die VOB (Verdingsordnung für Bauleistungen) Teil A zwingend einzuhalten.

Dies gilt auch für Gesellschaften des Bundes (Deutsche Bahn, Telekom, Post etc.). Gleiches hat für privatwirtschaftliche Gesellschaften zu gelten, die von der öffentlichen Hand Zuschüsse in nicht unerheblichem Ausmaß in Anspruch nehmen.

Begründung:

In jüngster Zeit sind sowohl auf der Ebene des Freistaates Bayern als auch in dessen Kommunen Bestrebungen im Gange, die VOB teilweise oder ganz außer Kraft zu setzen. Begründet wird diese Absicht mit angeblich baukostensteigernden Wirkungen der VOB. Darüber hinaus wird der VOB vorgeworfen, innovative und kostensenkende Wege des Bauens zu behindern.

Diese Argumentation erscheint aber widersinnig, spricht doch die Erfahrung dafür, daß gerade die VOB die Grundlage eines kostengünstigen und qualitativ hochwertigen Bauens sowie der Garant eines fairen Leistungswettbewerbs und einer ausgewogenen Betriebsstruktur auf dem Baumarkt ist. Vor allem der Markt für die Erstellung öffentlicher Bauten bzw. für Vorhaben, wo der Staat als Zuwendungsträger auftritt, ist von erheblichen ungleichgewichtigen Machtstellung der Marktteilnehmer gekennzeichnet. Besitzen doch die öffentlichen Auftraggeber oder auf deren Auftrag hin handelnde Generalübernehmer in den meisten Marktsegmenten ein

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Nachfrageoligopol oder gar -monopol, dem die vielen Klein- und Mittelbetriebe nichts entgegensetzen können.

Das Regelwerk der VOB, vor allem die Ausschreibung nach Sach- und Fachlosen sowie das Nachverhandlungsverbot, führt insoweit nicht zu einer Wettbewerbsbeschränkung mit höheren Baupreisen, sondern ist vielmehr erst die Voraussetzung für einen funktionierenden und fairen Leistungswettbewerb auf dem unausgewogenen Markt für öffentliche Bauleistungen.

Gegen ein Zurückdrängen der VOB, insbesondere auch durch die Konstruktion rein formalrechtlicher Privatisierung sprechen im einzelnen folgende Gründe:

1. Der faire und für alle interessierten Unternehmen gleichberechtigte Leistungswettbewerb würde beeinträchtigt, verzerrt und in vielen Fällen ganz ausgehebelt. Große, markt- und finanzmächtige Bauindustriekonzerne können gezielte Preisunterbietungsstrategien durchführen, z. B. durch Mischkalkulation mehrerer Bauprojekte oder den Einsatz ihrer finanziellen Möglichkeiten, um die mittelständische Konkurrenz zu unterbieten und aus dem Markt zu drängen.

   Auf der Seite der öffentlichen Auftraggeber besteht die Gefahr, daß die einheitliche, klar geregelte und durchschaubare Vergabe- und Vertragspraxis der VOB von willkürlichen, undurchschaubaren und diskriminierenden staatlichen Vergabeentscheidungen verdrängt wird. Es besteht sogar der vermehrte "Anreiz" und die Gelegenheit zu Korruption bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge ohne Einhaltung der VOB.

   Die Möglichkeiten zur willkürlichen Eingrenzung des Anbieterkreises sowie zu Nachverhandlungen begünstigen diese Entwicklung, die eindeutig auch den Intentionen der bewährten Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung über die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und freier Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zuwiderläuft. Der handwerkliche Mittelstand hätte der Befähigung der Baugroßbetriebe zu Preismanipulationen, Einsatz von Markt- und Finanzmacht sowie Kontakt- und Beziehungspflege zu den öffentlichen Vergabestellen nichts entgegenzusetzen. Diese extrem mittelstandsfeindlichen Marktverhältnisse würden zur Verdrängung kleiner und mittlerer Handwerksbetriebe vom Baumarkt führen. Die dadurch entstehenden Oligopole bzw. Monopole sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite hätten auf jeden Fall suboptimale Ergebnisse für Staat, Bürger und Wirtschaft zur Folge.

Hergestellt im Archiv für Christlich Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe, Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

2. Die VOB zwingt von vornherein zu scharfer Kalkulation des Angebotspreises. Nachverhandlungen verhindern hingegen, daß der niedrigstmögliche Preis in das Angebot eingesetzt wird, da nur dann Verhandlungsspielraum besteht. Zudem verhindert die von der VOB ungezügelte Vermachtung der Marktstruktur, daß der Preissenkungsspielraum bei den Nachverhandlungen ausgeschöpft wird. Die Baupreise werden deshalb zwangsläufig ansteigen. Das Argument "Die VOB wird außer Kraft gesetzt, um billiger bauen zu können!" ist damit widerlegt. Nur eine förmliche Ausschreibung führt zu einem ordnungsgemäßen Wettbewerb, der den wirtschaftlichsten und angemessensten Preis erbringt. Nur ein angemessener Preis sichert auch eine einwandfreie Bauausführung einschließlich der Gewährleistung.

3. Die Verdrängung des Mittelstandes als Folge der Aushebelung der VOB (keine Ausschreibung nach Fach- und Sachlosen) führt letztlich zur Gesamtübernahme eines Auftrages durch einen Großkonzern, also eines Generalübernehmers. Die vordergründige Bequemlichkeit dieser Auftragsvergabe sowie der angeblich geringere Verwaltungsaufwand für den öffentlichen Auftraggeber wird jedoch von den negativen Folgen weit überwogen. Mangelnde Transparenz sowie weit geringere Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten durch den öffentlichen Auftraggeber führen zu höheren Kosten und damit auch Baupreisen. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß bei der Vergabe an Generalübernehmer die Gesamtkosten um bis zu 20 % höher liegen als bei staatlicher Regie nach der VOB. Zudem forciert die Marktmacht, die der Generalübernehmer über seine Zulieferer gewinnt, den Konzentrationsprozeß und die Verdrängung des selbständigen Mittelstandes noch zusätzlich. Die Aushebelung der VOB und die dadurch verstärkte Auftragsvergabe an Generalübernehmer führt in Richtung der mittelstandsfeindlichen Empfehlungen des Atkins-Reports, der von der Bayerischen Staatsregierung und der überwältigenden Mehrheit der bayerischen Bauwirtschaft als falsch erkannt und gemeinsam auf Bundes- und EU-Ebene bekämpft wird.

4. Die Verdrängung des Mittelstandes sowie den daraus resultierenden Konzentrationsprozeß auf wenige marktmächtige Anbieter verschlechtert auf längere Sicht die Verhandlungsposition der öffentlichen Auftraggeber gegenüber dem immer mehr marktbeherrschenden Oligopol der Baukonzerne beträchtlich. Da dann keine Ausweichmöglichkeiten mehr auf mittelständische Anbieter bestehen, muß der Staat (und damit die Bürger) die höheren Oligopol- bzw. Monopolpreise der Konzerne bezahlen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

5. Durch die Verdrängung des traditionell individuell und qualitativ hochwertig bauenden handwerklichen Mittelstandes sowie durch die vorgesehene, verstärkte Fertigteilbauweise werden Vielfalt, Qualität und Kultur des Bauens Schaden nehmen. Durch die Ausschaltung eines Großteils der Innovationskraft der Bauwirtschaft, die überwiegend im Mittelstand beheimatet ist, droht eine uniforme Baulandschaft á la Ostblock-Plattenbauweise.

6. Das Absinken der Bauqualität führt, durch den daraus folgenden Anstieg des Instandhaltungs-, Reparatur-, Modernisierungs- und Sanierungsaufwandes, zu einem Anstieg der langfristigen Kosten. Einer mehr erhofften als wahrscheinlichen Senkung der kurzfristigen Baukosten steht somit eine sichere Erhöhung der langfristigen Gesamtkosten gegenüber. Für die öffentlichen Finanzen bedeutet dies evtl. schon auf kurze Sicht, auf jeden Fall aber langfristig eine zusätzliche Einengung ihres Handlungsspielraumes.

7. Die Folgen dieser Entwicklung gehen jedoch weit über die Grenzen des Bauwesens hinaus. Die Verdrängung der selbständigen Handwerksbetriebe sowie die verstärkte Verlagerung von Vorfertigung im Rahmen der Fertigteilbauweise in Billiglohnländer wird zu umfangreichen Betriebsaufgaben und damit auch Arbeitsplatzverlusten führen (in Bayern beschäftigen die Handwerksbetriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes rund 375.000 Arbeitskräfte), mit allen negativen Folgen für die Staatsfinanzen und die Systeme der sozialen Sicherung. In einer seriösen Nutzen-Kosten-Rechnung dürfen deshalb nicht nur lückenhafte und unsichere, kurzfristige Einsparhoffnungen in Teilen des Haushalts eingehen, sondern es muß ein umfassender und langfristiger Vergleich gezogen werden, der auch die Folgekosten der jeweiligen Bauentscheidung für Wirtschaft, Staat und Gesellschaft berücksichtigt, z. B. Kosten der Arbeitslosigkeit, steigende Notwendigkeit zu struktur- und technologiepolitischen Aufwendungen, Verlust an technischer Führerschaft, Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit in der Bauwirtschaft.

8. Die zunehmende Zersplitterung der Vergabe- und Vertragspraxis bei Bauleistungen durch verschiedenartige Änderungen und Aufhebungen der VOB in den Ländern und Kommunen würde einer notwendigen Vereinheitlichung der Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen der Bauwirtschaft in ganz Deutschland zuwiderlaufen.

Hergestellt im Archiv der Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

9. Erfahrungen in anderen Ländern sprechen für die Beibehaltung der bewährten Regeln der VOB: Preisnachverhandlungen sind in anderen wichtigen europäischen Staaten ebenfalls grundsätzlich unzulässig, z. B. in Österreich, Belgien, Frankreich und Großbritannien.

   Die VOB ist ein unabdingbarer Bestandteil der in Deutschland vorgenommenen Umsetzung der einschlägigen EU-Vergaberichtlinien. Mit einer Einschränkung des Anwendungsbereiches oder der völligen Abschaffung der VOB wäre der in Deutschland vorgenommenen Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien die Basis entzogen. Die VOB ist vielmehr international Maßstab und Vorbild geworden. So sehen auch die einschlägigen, erlassenen Vergabevorschriften der EU ein Nachverhandlungsverbot vor.

   In den Niederlanden wurde 1993 erstmals in der Provinz Limburg eine der VOB vergleichbare Regelung eingeführt, mit der Folge eines spürbaren Absinkens der Baukosten. Japan, dessen Bauwesen bislang durch eine Handvoll marktbeherrschender Baukonzerne, ausufernde Korruption bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und uniformer Baustil gekennzeichnet ist, bemüht sich derzeit, ein neues, streng formalisiertes Vergaberecht zu schaffen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Das Problem, die VOB auch für solche privatrechtlichen Gesellschaften festzuschreiben, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, ist insbesondere im Zusammenhang mit der Privatisierung von Bundesbahn und Bundespost erkannt worden. Derzeit wird geprüft, ob und inwieweit gesetzgeberische Schritte eingeleitet werden sollen, um dieses Problem im Grundsatz so zu lösen, wie der Antrag es vorsieht. Im Herbst 1995 werden dazu weitere Gespräche zwischen der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen geführt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Verkehrs- und Umweltpolitik Nr. 1 Brenner-Basis-Tunnel	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Jungen Union Bayern	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Der Bundesminister für Verkehr wird aufgefordert,

1. alle politischen Möglichkeiten zu nutzen, um den Bau des Brenner-Basis-Tunnels mit den notwendigen Zulaufstrecken zwischen München und Verona als länderübergreifendes Projekt zu realisieren.

2. die Planung für den auf deutschem Boden liegenden Teil der Alpentransversale München-Verona zu forcieren.

3. bei Baureife mit dem Bau der auf deutschem Boden liegenden Zulaufstrecken zu beginnen. Dazu zählen
   * der vierspurige Ausbau der Bahnstrecke München-Rosenheim,
   * die Zulaufstrecke Rosenheim-Staatsgrenze bei Kiefersfelden durch das Inntal auf einer neuen Trasse inklusive Tunnelbauten und Lärmschutzmaßnahmen.

Begründung:

Der Bau des Brenner-Basis-Tunnels ist aus verkehrspolitischer und wirtschaftlicher Sicht absolut notwendig! Darüber sind sich die Politiker der direkt betroffenen Länder Italien, Österreich und Deutschland längst einig! Die Realisierung droht jetzt an der Finanzierung zu scheitern.

Der Brenner-Basis-Tunnel ist ein wichtiger Bestandteil des zukünftigen europäischen Verkehrsnetzes. Mit dem Brenner-Basis-Tunnel wird es gelingen, einen wesentlichen Teil des wachsenden Nord-Süd-Verkehrs auf die Schiene zu verlagern.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Der Brenner-Basis-Tunnel ist ein wesentlicher Beitrag zum Schutz der Naturlandschaft und des Lebensraumes Alpen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Der Ausbau der Verbindung München-Verona über den Brenner gehört zu den prioritären Vorhaben im Rahmen der Transeuropäischen Netze. Konkrete Planungen für den langfristigen Ausbau der Strecke München-Rosenheim-Kiefersfelden-Kufstein (deutscher Teil der sogenannten Zulaufstrecke zum Brenner-Basis-Tunnel) liegen derzeit noch nicht vor. Es liegen lediglich Studien des internationalen Brenner-Konsortiums vor, die die Machbarkeit eines Ausbaus der Strecke auf 200 Km/h bzw. 250 Km/h aufzeigen. Zur Bestimmung des Zeitpunkts eines erforderlichen Ausbaus sowie zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit finden gemäß dem Memorandum der Verkehrsminister Deutschlands, Österreichs und Italiens vom 21. November 1994 derzeit ergänzende Arbeiten statt, die bis Ende 1996 abgeschlossen werden sollen.

Hauptproblem ist die Finanzierung. Die Bundesregierung hat klargestellt, daß sie ihre Verantwortung für die Achse München-Verona vor allem darin sieht, die deutschen Zulaufstrecken so zeitgerecht auszubauen, daß die erforderliche Kapazität für den umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene bereitgestellt werden kann. Die vom internationalen Brenner-Konsortium durchgeführte Machbarkeitsstudie beziffert allein die Kosten für den Ausbau der deutschen Zulaufstrecke bis Kufstein auf rund 3 Mrd. DM. Angesichts dieser Sachlage ist es verfrüht, konkrete Festlegungen hinsichtlich des Baus des Brenner-Basis-Tunnels und seiner Zulaufstrecken auf deutschem Boden zu treffen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Verkehrs- und Umweltpolitik Nr. 2 Zugverbindung Paris-Stuttgart-Augsburg-München-Wien	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Schwaben	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung und der Bundesverkehrsminister werden aufgefordert, im Verkehrsministerrat der Europäischen Union der Beschluß des Europäischen Parlaments, das sich mehrheitlich für die Aufnahme der Zugverbindung Paris-Stuttgart-Augsburg-München-Wien als prioritäres Projekt im Rahmen der geplanten Transeuropäischen Netze ausgesprochen hat, nachhaltig zu vertreten und durchzusetzen.

Begründung:

Die Einbindung in das transeuropäische Schienennetz über die Stecke Paris, Stuttgart, Augsburg, München und Wien ist gerade für Südbayern von existenzieller Bedeutung. Dies gilt umso mehr, als Schwaben durch die Wiedervereinigung, durch die Öffnung des Ostens sowie die Entscheidung der Schweiz im Zusammenhang mit NEAT Gefahr läuft, verkehrlich abgekoppelt zu werden. Ziel muß es sein, zu erreichen, daß die o. g. Schienenstrecke prioritär von seiten der Europäischen Union verwirklicht wird.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Die Strecke ist Bestandteil des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes. Ziel ist die Schaffung einer durchgehenden, leistungsfähigen Hochgeschwindigkeitsachse Paris-Stuttgart-Augsburg-München-Wien. Die Strecke ist im sogenannten Leitplan für das Transeuropäische Eisenbahnnetz enthalten, nicht jedoch in der Liste der 14

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Projekte mit höchster Priorität der Transeuropäischen Netze ("Christophersen-Gruppe"). Grund hierfür sind die begrenzten EU-Mittel.

Soweit Teilstrecken im Freistaat Bayern liegen, sind sie Strecken des "Vordringlichen Bedarfs". Die Strecke zwischen Stuttgart und Ulm soll als zweigleisige Neubaustrecke für eine Zuggeschwindigkeit von 250 Km/h, die Strecke zwischen Ulm und Augsburg als viergleisige Ausbaustrecke von Geschwindigkeiten bis 200 Km/h, die Strecke zwischen Augsburg und München entsprechend bis 230 Km/h realisiert werden. Raumordnungsverfahren sind eingeleitet bzw. abgeschlossen; Termine für Baubeginn und Fertigstellung sind noch offen.

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	**8./9. September 1995**
Antrag Verkehrs- und Umweltpolitik Nr. 3 Elektrifizierung durch die Deutsche Bahn AG in Ostbayern	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung und die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, auf die Deutsche Bahn AG einzuwirken, den durchgehenden Ausbau und die Elektrifizierung der Bahnstrecken Nürnberg-Amberg-Schwandorf-Furth im Wald-Grenze zu Tschechien bzw. Nürnberg-Marktredwitz-Schirnding-Grenze zu Tschechien unverzüglich in Angriff zu nehmen.

Hergestellt im Archiv für Christlich Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Begründung:

Die Notwendigkeit dieser Forderung ergibt sich aus der längst fälligen Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur Ostbayerns, insbesondere seit dem Wegfall des Eisernen Vorhangs.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und dem Ministerium für Verkehrswesen in der tschechischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindung Nürnberg-Prag wird angestrebt, den grenzüberschreitenden Eisenbahnpersonen- und -güterverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen der Schieneninfrastruktur zu verbessern.

Bisher ist auf deutscher Seite die Elektrifizierung und der Ausbau der bestehenden Strecke Marktredwitz bis deutsch/tschechische Staatsgrenze für den Einsatz von Fahrzeugen mit Neigetechnik zur Ausnutzung der trassierungstechnisch maximal möglichen Geschwindigkeit sowie die Elektrifizierung der schon jetzt von Fahrzeugen mit Neigetechnik im Dieselbetrieb befahrenen Strecke Nürnberg-Marktredwitz vorgesehen. Durch die genannten Maßnahmen soll die Fahrzeit Nürnberg-Prag über Marktredwitz und Pilsen schrittweise von bisher etwa 5 Stunden auf etwa 3 Stunden 20 Minuten verringert werden.

Diese Vereinbarung trat am 7. Juni 1995 in Kraft. Daher ist es verfrüht, konkrete Aussagen über den Baubeginn und die Fertigstellung zu treffen. Nach der Vereinbarung haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, eine gemeinsame Arbeitsgruppe einzusetzen, die in der Regel jährlich einen gemeinsamen Bericht über die Fortschritte bei der Realisierung der Vereinbarung erstellt.

Hergestellt im Archiv für Christlich Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Verkehrs- und Umweltpolitik Nr. 4 Bau der A 6	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung, die Bayerische Staatsregierung und die beteiligten Behörden werden dringend aufgefordert, die Planung und den Bau der A 6 als vorrangiges Verkehrsprojekt voranzutreiben.

Begründung:

1. Seit Öffnung der Grenze zu Tschechien hat sich der Verkehr, insbesondere das LKW-Aufkommen auf der Staatsstraße 2238 derart vervielfacht, daß in Amberg im Bereich der Hirschauer- und Bayreuther Straße die Abgas- und Lärmbelastungen für die Anwohner unerträglich zugenommen haben. Die Unfallgefahr in diesem Bereich ist generell, besonders aber für die Schulkinder der anliegenden Schule, erheblich gestiegen. Der Einsatz von Feuerwehr, Polizei und Krankenwagen wird vor allem in Spitzenzeiten stark behindert.

2. Das immense Verkehrsaufkommen auf der Staatsstraße 2238 wirkt sich darüber hinaus ganz erheblich auf die B 85 / Nürnberger Straße im Bereich des Gewerbegebietes WEST aus, wo es zu starken Verkehrsbehinderungen mit Auswirkungen auf den innerstädtischen Verkehr kommt.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist die A6 zwischen Amberg-Ost und der Bundesgrenze zu Tschechien durchgehend vierstreifig im "vordringlichen Bedarf"

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nur gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

enthalten. Inzwischen sind für die ganze Länge die Raumordnungsverfahren abgeschlossen und die Linienführung bestimmt. In den aktuellen "Fünf-Jahres-Plan für den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1993 bis 1997 mit Ergänzung bis 2000" wurde die Finanzierung des Bereiches östlich der Autobahn A 93, also zwischen A 93 und der Grenze zur Republik Tschechien, für die Teile Pfreimd bis östlich Wernberg-Köblitz voll eingestellt. Gleiches gilt für den Teil westlich Waidhaus. Für den Westabschnitt der A 6 zwischen Amberg/Ost und Pfreimd/A 93 konnten die Kosten im Fünf-Jahres-Plan noch nicht berücksichtigt werden, da die begrenzten Haushaltsmittel eine Gesamtfertigstellung der Autobahnverbindung auch bei günstigen planerischen Voraussetzungen erst nach dem Jahr 2000 ermöglichen.

Es ist gemeinsames Ziel des Bundesministeriums für Verkehr und des Freistaates Bayern zunächst den Abschnitt Pfreimd (A 93) und Waidhaus zügig fertigzustellen, damit sobald wie möglich eine leistungsfähige und verkehrssichere Verbindung von der deutsch-tschechischen Grenze zur in diesem Bereich bereits vorhandenen A 93 (Hof-Regensburg) hergestellt werden kann. Daraus ergibt sich, daß der Bau der A 6 als vorrangiges Verkehrsprojekt angesehen wird.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Verkehrs- und Umweltpolitik Nr. 5 Telematik im Verkehr	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Wolfgang Gröbl, MdB, Delegierter	

Der Parteitag möge beschließen:

Die umweltverträgliche Sicherung der Mobilität von Personen und Gütern ist wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Die Erfüllung des Bedürfnisses nach Mobilität besitzt auch beim einzelnen Bürger einen hohen Stellenwert.

Verkehrswege sind nicht unbegrenzt und auf Kosten von Mensch und Natur vermehrbar. Vielmehr müssen die Verkehrssysteme miteinander vernetzt, die Leistungsfähigkeit der bestehenden Verkehrswege erhöht und überflüssiger Verkehr vermieden werden. Moderne Informations-, Kommunikations- und Verkehrsleitsysteme (Telematik) können hier neben investitions- und ordnungspolitischen Maßnahmen eine hervorragende Rolle spielen.

Eine Vielzahl solcher Systeme sind einsatzreif, andere bedürfen der politischen Rahmenbedingungen, um ihre Umsetzung zu realisieren. Die globale Dimension und Vernetzung in einem weiter zusammenwachsenden Europa, aber auch die flächendeckende Bereitstellung der Möglichkeiten im ländlichen Raum machen die Technologie der Satelliten-Navigation zu einem unverzichtbaren Teil der Telematik.

Wir fordern daher Bund, Länder und Gemeinden auf, mit abgestimmten Maßnahmen Telematik im Verkehr flächendeckend einzuführen.

Dabei soll der Bund

* sich für eine Standardisierung und Harmonisierung der Systeme in Europa einsetzen und im Rahmen einer nationalen Strategie eine angemessene Teilhabe der deutschen Industrie- insbesondere mittelständischer Unternehmen (KMU) sicherstellen,

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

* durch gewichtige Beteiligung in internationalen Gremien auf administrativer und industrieller Ebene die Rahmenbedingungen mitgestalten,

* durch begleitende Programme des BMBF und des BMV die technologischen Fähigkeiten der deutschen Wirtschaft stärken,

* sich dafür einsetzen, daß derartige Vorhaben in europäischen Programmen (z.B. 4. und 5. Forschungsrahmenprogramme, EU-Strukturfonds) hinreichend berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Während der Deutschen Präsidentschaft in der EU hat die Bundesregierung die Telematik im Verkehr zu einem der Hauptthemen der Gemeinschaftspolitik gemacht. Der Verkehrsministerrat hat im Herbst 1994 eine Entschließung verabschiedet, die die Prioritäten für die erste Umsetzungsphase mit folgenden wesentlichen Komponenten festlegt:

Einführung eines europaweiten, interoperabel automatisierten Straßenverkehrsinformations- und Warnsystems in den Mitgliedsstaaten, Prüfkriterien sowie Bewertungs- und Genehmigungsverfahren für die fahrzeuginterne Informationsausgabe im Straßenverkehr, Kompatibilität und Interoperabilität der Systeme in Informationsübermittlung zwischen Fahrzeug und Infrastruktur im Straßenverkehr, Vereinheitlichung der Datengrundlagen für eine europaweite Nutzung digitaler Straßenkarten, Einführung eines gemeinschaftlichen Schiffsmeldesystem für Schiffe mit gefährlichen oder umweltschädlichen Gütern auf der Basis elektronischer Systeme des Datenaustausches, verstärkter Ausbau der Informations- und Kommunikationssysteme zum computergestützten Datenaustausch zwischen den für die Hafenstaatskontrolle zuständigen Behörden, Einführungen eines europaweiten Betriebsleitsystems bei den europäischen Bahnen, gemeinsamer Auswahl transeuropäischer grenzüberschreitender Achsen im Schienenverkehr auf denen heute verfügbare Telematik optimiert angewendet werden soll.

Die EU-Kommission hat zur Anwendung der Telematik im Verkehr eine Mitteilung mit einem Aktionsprogramm vorgelegt.

Hergestellt im Archiv für Christlich Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weiterverbreitung, Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP nicht gestattet

ACSP, PT19950908-6

Im Juli 1995 wurde im Bundesministerium für Verkehr eine besondere Arbeitsgruppe "Telematik" eingesetzt, die für die weitere Umsetzung Vorschläge erarbeitet.

Telematik im Verkehr war Gegenstand mehrerer Länderverkehrsministerkonferenzen sowie von Bund/Länderbesprechung auf Fachebene. Diese Gespräche haben gezeigt, daß es angesichts der föderalen Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland eines besonderen Engagements bedarf, um das Ziel der Einführung von Telematik im Verkehr zu erreichen. Wenn es um die Lösung von Verkehrsproblemen in Ballungsgebieten geht, sind in erster Linie die Kommunen aufgefordert zu entscheiden, mit Hilfe welcher technischer Systeme sie diese Verkehrsprobleme lösen wollen. Dabei ist der öffentliche Personennahverkehr in vollem Umfang einzubinden.

Das Bundesministerium für Verkehr fördert schon seit Jahren telematikbezogene Anwendung im Rahmen des Forschungsprogramms Stadtverkehr. So wurden z. B. ein rechnergesteuertes Betriebsleitsystem bis zur Anwendungsreife entwickelt, Techniken zur verbesserten Nutzung von P+R geschaffen oder auch die Entwicklung von Verkehrskonzepten für verkehrlich stark belastete Regionen unterstützt. Gemeinsam mit Verbänden und Industrie müssen vor allem Kommunen integrierte Konzepte entwickeln, um möglichst zu (bundesweit) kompatiblen Lösungen zu gelangen. Eine Bund/Ländern Arbeitsgruppe ist mit der Aufgabe betraut worden, Vorschläge zu erarbeiten, um Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, daß baldmöglichst bundesweit Verkehrsträger übergreifende, kompatible Verkehrsinformations- und Verkehrsleitsystme, die insbesondere auch den öffentlichen Personennahverkehr umfassen müssen, eingeführt werden können.

Hergestellt im Archiv für Christlich Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Verkehrs- und Umweltpolitik Nr. 6 Mehr Sicherheit im Straßengüterverkehr	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Friedrich Winklmaier, Delegierter	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Angesichts der prognostizierten Zuwächse im internationalen Straßengüterverkehr wird die Bayerische Staatsregierung gebeten, alles zu unternehmen, um die Sicherheit im Straßengüterverkehr auf Bayerns Straßen zu steigern. Neben einer Verstärkung der Kontrollmaßnahmen auf Einhaltung der einschlägigen technischen und betrieblichen Vorschriften ist langfristig auch der Einsatz telematischer Hilfmittel (z.B. Abstandsautomatik auf Autobahnen) zu prüfen.

Begründung:

Immer wieder gelangen Meldungen an die Öffentlichkeit, daß bei polizeilichen Verkehrskontrollen in einem hohen Maße Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften festgestellt werden. In besonders krassen Fällen sind die Folgen schwerste Unfälle durch Auffahren von LKW's z.B. auf stehende PKW-Kolonnen (siehe Unfall bei Hof im Frühjahr 1995, wo 9 Menschen in einem Kleinbus auf diese Weise zu Tode kamen).

Der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer muß daher im Verwaltungsvollzug dauerhaft einen hohen Stellenwert bekommen, da nur so dem erwarteten Gefährdungszuwachs begegnet werden kann. Letztlich würde eine stärkere Kontrolle des Straßengüterverkehrs auch helfen, den Abstand zum wesentlich sicheren Schienengüterverkehr zu verringern.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialer Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Die Erhöhung der Sicherheit im Straßengüterverkehr auf Bayerns Straßen ist eine ständige Aufgabe aller zuständigen öffentlichen Institutionen. Neben den normalen Kontrollen werden in Bayern zusätzliche Schwerpunktkontrollen von der Polizei durchgeführt. Das Bundesamt für den Güterfernverkehr ist ebenfalls befugt, eigenständige Kontrollen durchzuführen. Durch Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung ist eine Verpflichtung zum Einbau von Geschwindigkeitsbegrenzern bereits beschlossen. Darüber hinaus wird mit einem bundesweiten Forschungsauftrag geprüft, inwieweit für bestimmte Straßen LKW-Überholverbote eingerichtet werden sollen. Selbst wenn alle diese Maßnahmen, einschließlich einer stärkeren Verlagerung des Güterfernverkehrs auf die Schiene, umgesetzt werden könnten, sind Unfälle wie der bei Hof im Frühjahr 1995, durch Kontrollen oder telematische Hilfemittel nicht völlig auszuschließen, weil häufig menschliches Versagen und Fahrfehler die Ursache für solche Unfälle sind.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Verkehrs- und Umweltpolitik Nr. 7 Bezuschussung von umweltfreundlichen Gasbussen für den ÖPNV	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Dr. Gerhard Waschler, Delegierter	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die zunehmende Belastung unserer Umwelt mit Schadstoffen muß durch geeignete Maßnahmen eingeschränkt werden. Ein Beitrag hierzu kann durch die verstärkte Nutzung umweltgerechter Fahrzeuge durch die Betreiber des ÖPNV erreicht werden. Der von der Bayerischen Staatsregierung unterstützte Modellversuch mit erdgasbetriebenen Überlandbussen (CNG) im Nationalpark Bayerischer Wald muß nachhaltig begrüßt werden.

Um so unverständlicher ist die Tatsache, daß nach Auskunft des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie Ergasbusse nur in Höhe vergleichbarer Busse förderfähig seien und zudem derzeit keine zusätzliche Fördermittel für ÖPNV-Betreiber zur Umrüstung herkömmlicher ÖPNV-Busse auf umweltfreundliche Gasbusse gewährt werden. Dies gelte auch für die Neuanschaffung derartiger Fahrzeuge.

Hemmend für eine Umstellung auf erdgasbetriebene Busse wirken nach Auskunft von ÖPNV-Betreibern z.B. auch die im Vergleich mit herkömmlichen Bussen um ca. 80.000,- DM höheren Anschaffungskosten bzw. zusätzliche Kosten für Tankstellen und den Betrieb insgesamt.

Aus den genannten Gründen wird die Bayerische Staatsregierung um folgende Maßnahmen ersucht:

1. Staatliche Zuschüsse für die Umrüstung herkömmlicher Busse auf umweltgerechte Gasbusse (CNG) im ÖPNV sind umgehend bereitzustellen. Die Neuanschaffung umweltgerechter Gasbusse sowie zusätzliche anfallende Betriebskosten sollen ebenfalls bezuschußt werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

2. Die zuständigen Stellen der Staatsregierung sollen die Verantwortlichen aus der Industrie mit Nachdruck auf die Bereitstellung preisgünstiger umweltgerechter ÖPNV-Transportmittel (hier: Erdgasbusse) hinweisen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag.

Die Nutzung erdgasbetriebener Busse im öffentlichen Personennahverkehr ist aus Umweltgesichtspunkten sinnvoll und zu begrüßen. Bei der Neuanschaffung sind auf der Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes 50 Prozent der Anschaffungskosten zuwendungsfähig. Aufgrund der Erfahrungen aus einem inzwischen aufgelaufenen Programm des Umweltbundesamtes zur Förderung von erdgasbetriebenen Bussen beim Einsatz in Kommunen werden seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen derzeit nur noch Pilotprojekte gefördert. Im Rahmen der Pilotprojekte werden auch Umrüstungskosten erstattet.

Die gegenüber nichterdgasbetriebenen Bussen zusätzlich anfallenden Betriebskosten werden ab 1996 deutlich durch eine entsprechende Neuregelung im Jahressteuergesetz 1996 kompensiert. Danach wird der Mineralölsteuersatz auf Erd- und Flüssiggas für alle Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen deutlich gesenkt. Die Mineralölsteuerbelastung für Erdgas als Kraftstoff sinkt deshalb von 0,35 DM auf weniger als die Hälfte, nämlich 0,14 DM pro Liter und für Flüssiggas als Kraftstoff von 0,31 DM auf 0,12 DM pro Liter. Bei der hohen Kilometerleistung der erdgasbetriebenen Busse im ÖPNV dürfte dies eine deutliche Entlastung der Betreiber bedeuten.

Der gleichzeitig vorgeschlagene generelle Hinweis der zuständigen Stellen der Staatsregierung an die Hersteller umweltgerechter ÖPNV-Transportmittel ist hilfreich. Hinsichtlich der Preisgestaltung kann den Herstellern jedoch durch einen unverbindlichen Hinweis keine Verpflichtung auferlegt werden. In diesem Zusammenhang wird eher die beschlossene deutliche Absenkung der Mineralölsteuer für wettbewerbsfähige Preise sorgen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Verkehrs- und Umweltpolitik Nr. 8 Meeresverschmutzung der Nordsee durch die bestehenden Bohrinseln	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Hans Natterer, Delegierter	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag fordert die Bundesregierung bzw. die zuständigen Gremien auf alles in ihrer Macht stehende zu tun, daß der Meeresverschmutzung Einhalt geboten wird.

Begründung:

Laut Meldung der Deutschen Tagespost Nr. 83/Seite 3 vom 13. Juli 1995 werden täglich von den Bohrinseln in der Nordsee vierhundertmal so viel Altöl ins Meer abgelassen, wie in der Ölplattform "Brent Spar" aufbewahrt wird. Während wir uns in Bayern bemühen, durch Kläranlagen dem Umweltschutz zu dienen, ist es erschütternd, solche Meldungen zu lesen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Die Reduzierung der Meeresverschmutzung der Nordsee durch die bestehenden Bohrinseln bleibt ein vorrangiges Anliegen der CSU. Es muß erreicht werden, daß stillgelegte Plattformen entweder wiederverwendet oder an Land entsorgt werden. Zur Realisierung dieses Ziels bedarf es der internationalen Zusammenarbeit. Auch wenn insofern weitgehende Übereinstimmung innerhalb der Staatengemeinschaft erreicht ist, bedarf es doch noch der Überzeugung einzelner Staaten. Der vorliegende Antrag bekräftigt die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag in ihrer Absicht, auch weiterhin die notwendigen Schritte auf nationaler und internationaler Ebene zu einer Reduzierung der Verschmutzung der Nordsee zu forcieren.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Landwirtschaft Nr. 1 Schutz der bäuerlich strukturierten Landwirtschaft	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Abgeordneten im Bayerischen Landtag, im Deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament, die Bayerische Staatsregierung und die Bundesregierung werden aufgefordert, ihren Einfluß geltend zu machen, um die Existenzbedrohung der bäuerlich strukturierten Landwirtschaft durch die Agrarpolitik der EU-Kommission in Brüssel abzuwenden. Bundeskanzler Helmut Kohl muß seinen ganzen Einfluß geltend machen, um eine weitere Benachteiligung der deutschen Bauern zu verhindern.

Begründung:

Durch Währungsveränderungen wird vor allem die bayerische Landwirtschaft hart getroffen. Der Agrarexport nach Italien ist in den vergangenen Monaten stark rückläufig. Im Rindfleischbereich ist er fast vollkommen zusammengebrochen. Die Bauern in Deutschland sind die Verlierer der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik. Die deutsche Landwirtschaft darf nicht auf dem Altar der europäischen Einigung geopfert werden. Die Preisdruckpolitik in Brüssel muß beendet werden. Der Butterpreis hat inzwischen das Niveau von 1938 erreicht, und Brüssel plant weitere Absenkungen. Das Verhalten der Kommission läßt unsere Bauern langsam verzweifeln. Mit den Werten in unserer Gesellschaft kann doch etwas nicht mehr in Ordnung sein, wenn eine Tonne Abfall zur Beseitigung ein mehrfaches von dem kostet, was unsere Bauern für eine Tonne Getreide erhalten.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Durch Beschlüsse des Agrarrates in der EU konnten für die deutsche Landwirtschaft wichtige Ergebnisse im Hinblick auf die Sicherheit in der Währungsfrage und die Marktordnungspreise erreicht werden. Die Ausgleichszahlungen aus der EG-Agrarreform sowie die Strukturbeiträge werden bis zum 1. Januar 1999, dem Datum für die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, in nationaler Währung festgeschrieben. Sollte sich die dritte Stufe verzögern, wird der Rat über eine entsprechende Verlängerung der Festschreibung beraten. Damit ist sichergestellt, daß die wichtigsten Leistungen für unsere Landwirtschaft bei Währungsverschiebung in DM verläßlich und stabil bleiben. Außerdem erhält die Landwirtschaft in den Mitgliedsstaaten mit harter Währung einen Ausgleich für Einkommensverluste infolge von Aufwertungsentscheidungen im Jahr 1995. Der Ausgleich ist auf drei Jahre befristet und degressiv gestaltet.

Bei den Marktordnungspreisen für das Wirtschaftsjahr 1995/96 konnten die von der EU-Kommission beabsichtigten Preissenkungen bei wichtigen Agrarprodukten verhindert werden. So bleibt der Butterinterventionspreis unverändert, der Beginn der Intervention bei Getreide und die Anzahl der Reports (Lagerkostenausgleich) werden beibehalten und zudem kann Getreide weiterhin mit bis zu 15 % Feuchtigkeit der Intervention angedient werden. Um 10 % zurückgeführt wird der Lagerkostenausgleich bei Getreide. Hier erfolgt eine Anpassung aufgrund der abgesenkten Getreideinterventionspreise (dritte Stufe der Agrarreform). Aufgrund der günstigen Zinsentwicklung wurde auch für Zucker die Lagerkostenvergütung angepaßt.

In Kenntnis der Exportschwierigkeiten der süddeutschen Länder und der Dringlichkeit, die Wettbewerbschancen insbesondere für die bayerischen Landwirte zu verbessern, wird auch in Zukunft jede Chance genutzt werden, die sich zur Verbesserung der Währungsproblematik bietet.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Landwirtschaft Nr. 2 Flächen- und Produktionsobergrenzen	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Schwaben	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU soll beim Bund und der Europäischen Union darauf hinwirken, zum Schutz unserer bayerischen bäuerlichen Familienbetriebe Flächen- und Produktionsobergrenzen bzw. eine mit zunehmender Betriebs- und Produktionsgröße degressive Agrarförderung einzuführen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament.

Auf der Grundlage einer EU-Verordnung (EWG 2078/92 vom 30. 7. 1992) werden flankierende Maßnahmen gefördert, insbesondere mit dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm. Dieses Programm basiert auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Es dient neben umweltpolitischen Zielsetzungen auch der Abfederung der Einkommensverluste aufgrund der Auswirkungen der EU-Agrarpolitik.

Die Sicherstellung eines bestimmten Einkommens, insbesondere für kleine bäuerliche Familienbetriebe mit zusätzlichen Förderprogrammen ist bedenklich, weil die Wirtschaftlichkeit eines Betriebes nicht allein von seiner Größe abhängt. Die Auswertung der Buchführungsergebnisse bayerischer landwirtschaftlicher Betriebe zeigt, daß kostenbewußt wirtschaftende kleine Betriebe mitunter eine höhere Produktionsleistung erzielten, als flächenmäßig größere Betriebe. In der nächsten Zeit wird eine Düngemittelanwendungsverordnung erörtert, die nicht nur auf die Größe der bewirtschafteten Flächen, sondern vor allem auf die Art der Bewirtschaftung abstellt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Landwirtschaft Nr. 3 Agrarförderung in den neuen Bundesländern	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert eine degressiv gestaltete Ausgleichszahlung für landwirtschaftliche Agrarunternehmen über 200 ha.

Begründung:

Vor allem in den neuen Bundesländern ist eine Agrarstruktur entstanden, die mit der Zielsetzung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft wenig zu tun hat. Etwa 3.000 Agrarunternehmen bewirtschaften 60 % der Fläche in den neuen Bundesländern. Die Förderbedingungen sind so zu verändern, daß die LPG- und VEB-Nachfolgebetriebe weniger und die mehr bäuerlichen Wiedereinrichter mehr gefördert werden. Das im Agrarbereich durch den Kommunismus geschaffene Unrecht darf nicht durch Steuergelder gefördert und damit zementiert werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament.

Ausgleichszahlungen aus der EU-Agrarreform gibt es für die beschlossene schrittweise Senkung der Stützpreise. Sie sollen die dadurch entstehenden Einkommensverluste ausgleichen. Dies ist das zentrale Kernelement der Agrarreform: Preissenkung gegen Einkommensausgleich. Mit der Reform sind an die Stelle der bisherigen umfangreichen Preisstützungen verstärkt direkte flächengebundene Ausgleichszahlungen getreten. Direkte Ausgleichsprämien sind viel effizienter als die Finan-

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe, Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

zierung von Überschüssen, weil damit das Geld direkt bei den Landwirten ankommt. Im Prinzip hat sich mit der Reform und dem Übergang von der Preispolitik hin zu direkter Einkommensübertragung an der Verteilung der staatlichen Unterstützung nichts geändert. Flächenmäßig kleinere Betriebe erhalten zwar geringere Ausgleichszahlungen je Betrieb, nicht aber je Hektar. Die ursprünglich von der EU-Kommission beabsichtigte Degression der Auszahlungsbeträge, die seinerzeit bis zu einer Kappungsgrenze bei 50 Hektar betrieben erörtert wurde, wurde im Interesse der Landwirte entschieden abgelehnt. Eine erneute Diskussion der degressiven Ausgestaltung könnte die erzielte Agrarreform in Frage stellen und eine neue Reformdiskussion provozieren, die nicht unbedingt zu besseren Ergebnissen führen würde. Im übrigen sind diese Preisausgleichszahlungen im EU-Recht verankert und können daher von keiner nationalen Regierung allein verändert werden.

Soweit es Unterstützungen aus der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur betrifft, werden diese letztmalig im Jahr 1996 mit Präferenz für die neuen Bundesländer gewährt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Landwirtschaft Nr. 4 Waldbauliches Förderprogramm	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Ulrich Pfanner, Delegierter	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Richtlinien des Waldbaulichen Förderprogramms (WaldFöP - R1) sollen dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) angeglichen werden.

Begründung:

Die Erstaufforstung soll zur Einschränkung der Produktionsüberschüsse führen. Diese Aussage kann so nicht richtig sein, da jeder Milchviehbetrieb, welcher seine Flächen aufforsten will, sein Milchkontigent veräußern kann. Dies kann deshalb nicht zur Marktentlastung beitragen. Vielmehr führt dies zu einer intensiveren Bewirtschaftung geringerer Flächen.

Gegenüber dem KULAP, das eigentlich extensiv wirtschaftende Betriebe unterstützen soll, besteht dadurch eine erhebliche Dissonanz. Ebenfalls ist das Programm zur Pflege der Feucht- und Magerwiesen (Erschwernisausgleich für 6 D-Flächen) finanziell wesentlich geringer ausgestattet als die Erstaufforstung.

Alles spricht vom Erhalt der bäuerlichen Kulturlandschaft. Es wäre schön, wenn den Worten Taten folgen würden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und an die CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Die Richtlinien des Waldbaulichen Förderprogramms sind innerhalb des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten aufeinander abgestimmt worden. Die Richtlinien des waldbaulichen Förderprogramms entsprechen verbindlichen Vorgaben der Europäischen Union und des Planungsausschusses der Bundesländer, die bundeseinheitliche Vorgaben formuliert haben.

Zum Verständnis unterschiedlicher Regelungen im Kulturlandschaftsprogramm und im waldbaulichen Förderprogramm ist entscheidend, daß die Entscheidung für eine Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen nicht ohne weiteres in kurzer Zeit rückgängig gemacht werden kann und soll wie die Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung. Soweit es um die Aufforstung von Grünlandflächen geht, wird für sie ein wesentlich geringerer Satz als für die Aufforstung sonstiger landwirtschaftlicher Flächen gezahlt. Insofern gibt es von daher weniger Anreize eine Grünlandfläche aufzuforsten. Eine weitere Überlegung bei der Ausgestaltung der Regelungen zur Erstaufforstung von Grünland war die, möglichst viele Wiesentäler in Bayern zu erhalten.

Die unterschiedliche finanzielle Ausstattung des Programms zur Pflege der Feucht- und Magerwiesen und der Erstaufforstung ist bewußt getroffen worden, weil für die Erstaufforstung Pflanzen gekauft werden müssen und in der Regel mit der Entscheidung für die Erstaufforstung eine Festlegung auf mehrere Jahrzehnte verbunden ist.

Für die beantragte Angleichung der Richtlinien des waldbaulichen Förderprogramms an das bayerische Kulturlandschaftsprogramm ist kein Regelungsbedarf zu erkennen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Bildungspolitik Nr. 1 Gleichstellung von beruflicher und allgemeiner Bildung	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Gesetzentwurf zur Gleichstellung von beruflicher und allgemeiner Bildung so frühzeitig vorzulegen, daß die Fördermaßnahmen zum 1. Januar 1996 in Kraft treten können.

Begründung:

Die Notwendigkeit zur Gleichstellung von beruflicher und allgemeiner Bildung wird von niemanden ernsthaft bestritten. Jetzt kommt es darauf an, rasch die erforderlichen praktischen Schritte einzuleiten, damit die Maßnahmen rechtzeitig greifen können

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie erarbeitet derzeit einen Entwurf des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung. Noch im September wird dazu ein Kabinettsbeschluß angestrebt, so daß nur eine Blockade der SPD im Bundesrat das Inkrafttreten der Fördermaßnahmen zum 1. Januar 1996 verhindern könnte. Für die CSU hat die Gleichstellung von beruflicher und allgemeiner Bildung hohe Priorität. Deshalb wird sie dafür eintreten, daß die Fördermaßnahmen zum 1. Januar 1996 in Kraft treten können.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Bildungspolitik Nr. 2 Sechsstufige Realschule	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Amberg-Sulzach Simon Wittmann, MdB, Delegierter	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, auf die Einführung einer flächendeckenden "Sechsstufigen Realschule" zu verzichten.

Begründung:

Mit der "Sechstufigen Realschule" wird die beabsichtigte Entlastung des Gymnasiums von Schülern, die für die gymnasiale Laufbahn ungeeignet sind, nicht erreicht. Eltern, deren Kinder im Übertrittszeugnis die gymnasiale Eignung zuerkannt wird, streben für ihr Kind mit dem Übertritt ins Gymnasium in aller Regel das Abitur an, nicht einen Mittleren Bildungsabschluß. Durch das zeitliche Vorverlegen des Übertritts in eine Realschule wird der Leistungs- und Auslesedruck in der Grundschule weiter erhöht und auf einen Kreis von Kindern ausgedehnt, dem bislang zwei Jahre länger Zeit gegeben wurde für eine schwerwiegende Schullaufbahnenentscheidung.

Die Einführung der "Sechsstufigen Realschule" führt zu einer weiteren Schwächung und Abwertung der Hauptschule. Insbesondere kleine Teilhauptschulen auf dem flachen Land werden in ihrer Existenz bedroht. Der Erhalt dieser wohnortnahen und überschaubaren Hauptschulen, in denen noch echte Erziehungsarbeit möglich ist und die den Kommunen viel Geld gekostet haben, war bislang ein herausragendes Ziel bayerischer Schulpolitik, das auch in Zukunft nicht in Frage gestellt werden sollte.

Wer das Gymnasium von ungeeigneten Schülern entlasten will, muß die Übertrittskriterien für diese Schulart überdenken.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag.

In den Schulversuch werden nur Schüler aufgenommen, die nach dem Übertrittszeugnis für das Gymnasium geeignet sind oder den Probeunterricht am Gymnasium bestanden haben. In jedem Einzelfall haben also Eltern und Schüler sich bewußt für die sechsstufige Realschule und trotz Eignung gegen das Gymnasium entschieden. Die ersten Versuchsauswertungen zeigen auch, daß etwa 90% der aufgenommenen Schüler einen Notendurchschnitt von 2,33 und besser erreicht haben. Obwohl ab dem Schuljahr 1995/96 37 Realschulen an dem Versuch teilnehmen (also rund 11 % aller 327 Realschulen), mußte nach derzeitigen Erkenntnissen noch kein einziger Hauptschulstandort wegen des Versuchs aufgegeben werden.

In der Oberpfalz sind ab dem beginnenden Schuljahr Versuche in Regensburg und in Amberg eingerichtet worden. In Regensburg sind die Anmeldungen an den Gymnasien gegenüber dem Vorjahr um 7,2 %, in Amberg um 10,6 % zurückgegangen.

Ausdrücklich ist zu bemerken, daß eine erste Analyse der wissenschaftlichen Begleitung durch das Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung erst im Jahre 1996 vorgenommen werden soll. Die Versuche haben erst im Schuljahr 1992/93 begonnen und wurden 1995/96 auf 37 Schulen ausgeweitet. Es wäre nicht richtig, bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine positive oder - wie der Antrag es will - negative Entscheidung über die sechsstufige Realschule zu fällen. Der Zeitpunkt der abschließenden Bewertung des Schulversuchs steht noch nicht fest.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Bildungspolitik Nr. 3 Bildungsprogramme für Schüler und Arbeitnehmer im europäischen Ausland	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Jungen Union Bayern	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, finanzielle Mittel, insbesondere aus den Privatisierungserlösen, auch in Aktionsprogramme zur schulischen und beruflichen Bildung von Schülern und Arbeitnehmern im europäischen Ausland zu investieren.

Begründung:

Gerade nach Einführung des Europäischen Binnenmarktes wird es immer wichtiger, eine europäische Ausbildung zu besitzen. Diese Kenntnisse, die für die europäischen Fach- und Führungskräfte von morgen unerläßlich sind, können am besten durch einen Auslandsaufenthalt vermittelt werden. Dazu sollen die bestehenden Programme ausgebaut und neue aktiviert werden, damit auch jeder Schüler oder Auszubildende in den Genuß dieser Programme kommen kann.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag.

Die Privatisierungserlöse, die für die kommenden Jahre insbesondere aus der Privatisierung des Bayerischen Versicherungswerkes zur Verfügung stehen, sollen entsprechend der Regierungserklärung von Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber für die Bereiche Kultur, Umwelt und Soziales verwendet werden. Derzeit können noch keine konkreten Maßnahmen genannt werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Bildungspolitik Nr. 4 Bücherstipendium	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Jungen Union Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, die Streichung des einmaligen Bücherstipendiums in Höhe von 3.000,00 DM, das bisher für die an der Bayerischen Begabtenprüfung teilnehmenden Abiturienten ausgesetzt war, rückgängig zu machen. Wenigstens dieses Jahr sollte das Bücherstipendium noch gezahlt werden.

Begründung:

Bayern war zu Recht immer stolz darauf, mehr für seine begabten Abiturienten zu tun als andere Bundesländer. Wir halten es für verfehlt, zwei Tage nach dem Beginn der Begabtenprüfungen das Büchergeld für diejenigen, die die Prüfung nicht bestehen, abzuschaffen. Vor allem die Begründung dafür, daß nicht einmal die diesjährigen Prüflinge einen Rechtsanspruch auf das Büchergeld haben, das ihnen noch am Tag vor der Prüfung versprochen wurde, ist politisch und menschlich unverständlich. Wir wollen, daß Bayern auch in schwierigen Zeiten zeigt, wie wichtig die immer wieder betonte Förderung begabter junger Menschen ist.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag.

Die Entscheidung, daß im Rahmen der Bayerischen Hochbegabtenförderung das Büchergeld künftig wegfallen soll, war aus der Gesamtverantwortung für den Staatshaushalt für den Bayerischen Ministerrat unausweichlich. Der Freistaat Bayern hat im bundesweiten Vergleich die solideste Haushaltsstruktur. Diese gilt es zu bewahren. Sie ist ein wichtiger Standortfaktor für die künftige Entwicklung des Landes.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Gerade der jungen Generation kommt es zugute, wenn wir heute darauf achten, die Verschuldung Bayerns so gering wie möglich zu halten, damit der Schuldendienst nicht den politischen Gestaltungsspielraum in den kommenden Jahren gefährdet.

Im Hinblick darauf und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß auch vielen anderen Bevölkerungsgruppen in den verschiedensten sozialen Bereichen Opfer abverlangt werden, konnte die bayerische Hochbegabtenförderung von Einschränkungen nicht gänzlich ausgenommen werden. Um das Stipendium als Einrichtung der Hochbegabtenförderung in seinem Bestand nicht zu gefährden und die Förderung wieder auf das ursprüngliche Maß zurückzuführen, verblieb nur die Streichung des Büchergeldes.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Bildungspolitik Nr. 5 Wissenschaftliche Mitarbeiter an Universitäten	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Jungen Union Bayern	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, bei der von drei auf sechs Monate erweiterten Stellensperre für den Bereich der öffentlichen Verwaltung die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universitäten grundsätzlich auszunehmen.

Begründung:

Von dieser Regelung betroffen sind auch die Doktorandenstellen, die naturgemäß eine hohe Fluktuation aufweisen, so daß hier die Stellensperre viel öfter greift als in anderen Bereichen. Unter der Stellensperre leidet auch die Flexibilität der Universität, weil eine solche Stelle nicht mehr für kurze Zeit an einen ausländischen Doktoranden vergeben werden kann.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag.

Die Haushaltslage erfordert durchgreifende Sparmaßnahmen. Dies gilt nicht zuletzt für den öffentlichen Dienst, angesichts des Anteils der Personalkosten an den Staatsausgaben. Von den Sparmaßnahmen kann grundsätzlich kein Ressort ausgenommen werden. Ob eine den Besonderheiten der Doktorandenstellen, und insbesondere derjenigen für ausländische Doktoranden, stärker Rechnung tragende Regelung im Haushalt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst gefunden werden kann, muß geprüft werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Bildungspolitik Nr. 6 Selbstverteidigung als Schulsport	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Frauen-Union der CSU	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, für Jugendliche im Rahmen des Schulsportes den Wahlunterricht „Selbstverteidigungskurse" einzuführen.

Begründung:

Die Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft wächst; von gewalttätigen Übergriffen sind häufig Frauen betroffen. Hiervor können Selbstverteidigungskurse wirksam schützen. Das Angebot sollte im Rahmen des Schulsportes erfolgen, da es für derartige Kurse in Vereinen oder der VHS eine zumindest psychologische Hemmschwelle zu überwinden gilt, und somit viele Frauen von der Erlernung von Selbstverteidigung Abstand nehmen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag.

Der mit dem Schuljahr 1992/93 in Kraft getretene Lehrplan für den Sportunterricht an den bayerischen Gymnasien ermöglicht im Rahmen des Differenzierten Sportunterrichts erstmalig eine Interessengruppe "Selbstverteidigung". Damit wurde unter anderem die vom Landtag mehrfach erhobene Forderung, an den Schulen verstärkt Selbstverteidigungskurse anzubieten, berücksichtigt.

Neben dieser in den Lehrplan für das Gymnasium aufgenommenen Interessengruppe besteht seit etwa 17 Jahren an den bayerischen Hauptschulen, Realschulen und

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Gymnasien die Möglichkeit eines Differenzierten Sportunterrichts Judo. Dabei spielen die verschiedenen Aspekte der Selbstverteidigung durch Judo ebenfalls eine Rolle. Darüber hinaus können auf Einzelgenehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst Schulen bei Nachweis einer Lehrkraft mit (mindestens) Fachübungsleiterqualifikation auch eine entsprechende Interessengruppe im Rahmen des Differenzierten Sportunterrichts in einer der Sportarten Aikido, Karate oder Taekwondo anbieten. Die Lehrpläne für die betreffenden Sportarten umfassen auch die geschichtlichen und philosophischen Grundlagen und sehen Technikformen vor, die eine Gefährdung der Schüler weitgehend ausschließen.

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	**8./9. September 1995**
Antrag Bildungspolitik Nr. 7 Änderung der Fachakademie-ordnung Sozialpädagogik	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Dr. Peter Jungnickel, Delegierter	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Fachakademieordung Sozialpädagogik v. 3.8.89 (2236-9-1-3-K) wie folgt zu ändern:

1. In Buchstabe a) wird gestrichen: "mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren".
2. In Buchstabe b) wird gestrichen: "und ein erfolgreich abgeschlossenes einjähriges Praktikum in sozialpädagogischen Einrichtungen nach den vom Staatsministerium erlassenen Richtlinien".

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

3. In Buchstabe c) wird das Wort "zweijähriges" durch das Wort "einjähriges" ersetzt.
4. In Buchstabe d) wird die Zahl "vier" durch die Zahl "zwei" ersetzt.

Begründung:

Um Erzieherin werden zu können, dauert die Ausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik gemäß § 3 der Schulordnung drei Jahre. Die Aufnahme in die Fachakademie setzt neben einem mittleren Schulabschluß eine abgeschlossene Berufsausbildung, ein zweijähriges Praktikum oder eine einschlägige vierjährige Berufstätigkeit voraus.

Ziel des Antrags: Die zeitlichen Voraussetzungen, bevor eine Aufnahme in die Fachakademie möglich ist, sollen verkürzt werden. Nach derzeitigem Rechtsstand ist die Ausbildungszeit zur Kindergärtnerin mit mindestens fünf Jahren ein Jahr länger als die Regelstudienzeit eines Jurastudiums. Die Verkürzung der Zeit bis zur Aufnahme in die Fachakademie soll zum einen zum Einstieg in die generelle Verkürzung der zu langen Ausbildungszeiten in Deutschland führen. Zum anderen ist die Beschleunigung der Ausbildung erforderlich, um dem erhöhten Bedarf aus der Erhöhung der Zahl der Kindergartenplätze gerecht zu werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag.

Die Dauer des Vorpraktikums wurde in den Jahren 1990/91 vielfach diskutiert. Hierzu wurde in einem umfassenden Bericht an den Landtag Stellung genommen.

Die in diesem Bericht aufgeführten Argumente gelten noch heute (negative Auswirkungen auf die Förderung der Studierenden nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, bessere Vorbereitung auf die spätere Aufgabenstellung, Gewährleistung der "Breitbandausbildung", Abgrenzung zwischen pädagogischer Hilfskraft - Kinderpfleger - und pädagogischer Fachkraft - Erzieher - nach dem Kindergartengesetz, Einbindung in die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung von Erziehern/-innen - Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24.09.1982, gegenseitige Anerkennung auf EU-Ebene).

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergehende Nutzung, insbesondere Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Es ist zugleich darauf hinzuweisen, daß derzeit in Bayern in erzieherischen Berufen grundsätzlich kein Fachkräftemangel besteht. Nach Rückmeldungen der Schulen haben vor allem ausgebildete Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger aber auch Erzieherinnen/Erzieher bereits Anstellungsschwierigkeiten. Eine Verkürzung des Vorpraktikums würde diese Situation kraß verschlechtern.

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	**8./9. September 1995**
Antrag Bildungspolitik Nr. 8 Ergänzung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Dr. Peter Jungnickel, Delegierter	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, Art. 7 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes um folgenden Absatz 1a) zu ergänzen:

"Der mit der Zweiten Staatsprüfung beendete Vorbereitungsdienst für Gymnasien befähigt zu allen Lehrämtern.
Der mit der Zweiten Staatsprüfung beendete Vorbereitungsdienst für Real- und berufliche Schulen befähigt gegenseitig auch für die jeweils anderen Lehrämter."

Begründung:

Bei der Stadt Nürnberg besteht aufgrund der Verringerung der Zahl der städtischen Gymnasien ein Überhang an Gymnasiallehrern. Bei der Umsetzung von Gymnasiallehrern in den Bereich des beruflichen Schulwesens bestehen Probleme, da der

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Einsatz außerhalb von Gymnasien in Frage gestellt wird. Mit dem Antrag soll erreicht werden, daß unter voller Wahrung des bewährten bayerischen gegliederten Schulwesens ein flexiblerer Lehrereinsatz möglich wird. Neben dem flexibleren Einsatz bereits angestellter Lehrer führt der Antrag auch zur Verbesserung bei der Lehrerausbildung, als langjährig und teuer ausgebildete Lehrer, die wegen eines Überangebots an Lehramtabsolventen in ihrer ursprünglichen Schulart nicht zum Zuge kommen, nicht nur auf den Einsatz in dieser Schulart angewiesen sind, sondern mehrere Einsatzmöglichkeiten haben. Diese größere Flexibilität dürfte auch dem Grundrecht der freien Berufswahl und Berufausübung angemessen sein.

Stellungnahme der Antragskommission:

Ablehnung.

Das seit Jahrzehnten bewährte System der bayerischen Lehrerbildung beruht auf der Eigenständigkeit der Lehrämter. Die unterschiedlichen Anforderungsprofile der Schularten im gegliederten Schulsystem erfordern auch einen entsprechend unterschiedlich ausgebildeten Lehrer. Es gibt in Bayern weder den Einheitslehrer, noch den Stufenlehrer. Das hohe Gut der optimierten schulartspezifischen Lehrerbildung darf nicht aufgrund einiger lokaler Einsatzprobleme von Lehrern in Frage gestellt werden. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit des Auseinanderfallens von Angebot und Nachfrage der jeweils benötigten Lehrkräfte gesehen und mit der erforderlichen Flexibilität gelöst. So sieht das Bayerische Lehrerbildungsgesetz die Verwendung in anderen Schularten vor, wenn entsprechende Lehrer nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die Verwendung ist grundsätzlich auf Unterrichtsfächer zu beschränken, auf die sich Vorbildung und Ausbildung bezogen haben. Ein Laufbahnwechsel ist aber mit dieser Verwendung nicht verbunden. Im übrigen hat der Gesetzgeber unter Beibehaltung des bewährten Systems der Lehrerbildung mit der Eigenständigkeit der Lehrämter sichergestellt, daß die nötige Flexibilität im Rahmen von längerfristig zu erwartendem Bedarf geschaffen wird, Lehrer für die jeweilige Schulart mit lehramtspezifischer Ausbildung in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen und die zulässige Verwendung außerhalb ihres Lehramtes auf möglichst kurzfristige Ausnahmen beschränkt bleibt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Verschiedenes Nr. 1 Verhältnismäßigkeit der Gesetzgebung	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	

Der Parteitag möge beschließen:

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung haben bei uns in zunehmendem Maße eine Situation geschaffen, die am Gerechtigkeitsempfinden des Bürgers vorbeiläuft. Dieser Entwicklung ist Einhalt zu gebieten, da der Rechtsstaat sonst die Akzeptanz des Bürgers verliert.

Begründung:

Gesetzgebung: Normenflut

Einzelne Rechtsbereiche sind unverständlich und undurchschaubar geworden. So kommt es zu Ungerechtigkeiten im Einzelfall. Für das Steuerrecht allein sind z. B. 20.000 Vollzugsvorschriften in der Rechtssammlung JURIS abgespeichert.

Rechtsprechung: rechtsfreie Räume

Nach dem Bundesverfassungsgericht gibt es keine Nötigung durch Sitzblockaden mehr: Wer absichtlich anderen ein Hindernis bereitet, bleibt straflos. Wer unabsichtlich auf der Standspur der Autobahn wegen Spritmangels stehen bleibt, hat eine empfindliche Ahndung zu befürchten.

Verwaltung: ungerechtfertigte Differenzierung

Der leicht greifbare und leistungswillige Bürger wird in teilweise automatisierten Verfahren, insbesondere auch finanziell, in die Pflicht genommen. Wo es schwierig wird, wo Bedürftigkeit vorgeschützt wird oder wo die Zugehörigkeit zu einer stig-

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

matisierten Gruppe vorliegt, können zunehmend leichter Ansprüche geltend gemacht werden bzw. tun sich "Schlupflöcher" auf.

Gesetze müssen für den Bürger durchschaubar und verständlich sein. Deshalb fordern wir eine Vereinfachung der Gesetze und Verfahren. Komplizierte Gesetze und lange Verfahren führen nicht zu besserem Recht, sondern

* im Zivilprozeß werden vor allem ärmere Bürger um ihr Recht gebracht,
* im Strafprozeß entschlüpfen die Schuldigen und
* im Verwaltungsprozeß werden demokratische Mehrheitsentscheidungen blockiert.

Die Rechtsmittel zielen häufig nicht auf mehr Gerechtigkeit, sondern auf deren Verhinderung durch prozessuale Spitzfindigkeiten.

Wir fordern eine konsequente Strafverfolgung ohne Duldung rechtsfreier Räume. Alle technischen und personellen Möglichkeiten für eine effektive Verbrechensbekämpfung sind zu nutzen, sonst bleibt die friedenssichernde Funktion des Rechts auf der Strecke, weil

* die Organisierte Kriminalität sich immer mehr ausbreitet,
* sich der Bürger durch eine praktisch auf Duldung hinauslaufende Nichtbekämpfung des Unrechts gefährdet und in seinem Rechtsempfinden gestört fühlt und
* aus Straftaten erlangte Vermögen noch immer gewinnträchtig weiter vermehrt werden können.

Wir fordern: Leistung muß sich wieder lohnen. Der Ehrliche darf nicht der Dumme sein. Der Staat muß wieder den stützen und schützen, der ihn trägt.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament.

Die Bemühungen um die Rechtsbereinigung, bei denen das geltende Recht in jeder Wahlperiode seit Übernahme der Regierungsverantwortung durch die Union auf weiter bestehende Notwendigkeit, auf einfache Handhabbarkeit und auf Verständlichkeit überprüft wurde, werden fortgesetzt. Soweit nicht bereits dies zu sachge-

Hergestellt im Archiv für Christlich Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

rechten Entscheidungen der Gerichte führt, muß der Wille des Gesetzgebers nachdrücklicher verdeutlicht werden; die Strafbarkeit der Sitzblockaden ist wieder herzustellen. Wenn weitere Lebensverhältnisse rechtlich geregelt werden müssen, hat der Gesetzgeber die aufgezeigten Grundsätze besonders sorgfältig zu beachten.

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	**8./9. September 1995**
Antrag Verschiedenes Nr. 2 Änderung der Verwaltungsverfahren und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

1. Deregulierung von verfahrenstechnischen Vorschriften: Für die Anhörung der Beteiligten soll im Verwaltungsverfahrensrecht eine Fristsetzung und eine räumliche Begrenzung der Betroffenen eingeführt werden. Verkürzung der Fristen für die Auslegung und für Einwendungen.

2. Änderung und Reduzierung der vorzulegenden Planunterlagen in der Form, daß zunächst nur eine Grobplanung vorgelegt wird. Wenn eine generelle Beurteilung ergibt, daß das Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig ist, soll der Investor eine detaillierte Planung vorlegen.

3. Errichtung eines Projektmanagements bei den Regierungen und den Landratsämtern: Es sollen Maßnahmen getroffen werden, um möglichst zu zügigen und zielführenden Abwicklungen und Entscheidungen zu gelangen, z. B. durch Koordinierung des Projektes, frühzeitige Leistung von Hilfestellung durch Gutachter, Auswertungen, Terminüberwachungen usw. (Bstl Bekm. vom 11.11.1994).

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

4. Verkürzung des Rechtsweges durch Abschaffung eines Instanzenzuges: Genereller Wegfall des Vorverfahrens. Nach dem Ausgangsbescheid, entweder vom Landratsamt oder der Regierung, je nach Umfang, direkt beim Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtshof einzügig und letztinstanzlich.

Begründung:

Der Industriestandort Deutschland verlangt zügige und überschaubare Planungs- und Genehmigungsverfahren für technische Großanlagen. Die Regelungsdichte muß herabgesetzt werden (Vorhaben nach BImSchG).

Für ein Projekt mit über 200 Mio DM Investitionsvolumen in Neumarkt wird sichtbar, daß das Genehmigungsverfahren nun schon über zwei Jahre andauert. Obwohl nur noch einige Einwender das Projekt blockieren, ist ein Ende des Verfahrens noch nicht abzusehen. Die Gefahr des Arbeitsplatzverlustes durch das zu lange Genehmigungsverfahren rückt näher.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Der Antrag stellt in seiner Zielrichtung eine wertvolle Hilfe für die Politik der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag dar und unterstützt die laufenden Bemühungen der Bayerischen Staatsregierung.

Die Verwaltungsgerichtsordnung soll mit dem Ziel geändert werden, nach Möglichkeit das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren entfallen und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren selbst es für die tatsächlichen Feststellungen bei einer Instanz bewenden zu lassen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Verschiedenes Nr. 3 Verbesserter Opferschutz	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Frauen-Union der CSU	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, die gesetzlichen Voraussetzungen zur Beiordnung eines Opferanwalts zum Schutz kindlicher und jugendlicher Opferzeugen zu schaffen.

Begründung:

Kriminalitätsopfer sind entweder überhaupt nicht oder nur unzureichend über die ihnen zustehenden Ansprüche und Rechte informiert. Aus Unkenntnis heraus werden berechtigte Ansprüche erst gar nicht geprüft, Fristen versäumt, bleiben mögliche Hilfen ungenutzt. Gewaltopfer, die schwere körperliche und seelische Schäden erleiden, haben zusätzlich auch noch mit den wirtschaftlichen Folgen der Straftat zu kämpfen. Um Ansprüche und Rechte wirksam durchsetzen zu können, bedarf es jedoch anwaltlichen Beistandes. Ebenso wie dem Beschuldigten aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze ein Pflichtverteidiger zu Seite gestellt wird, muß dem Opfer ein Rechtsanwalt auf Staatskosten beigeordnet werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Der Bayerische Landtag beschäftigt sich anhand von 11 Anträgen (LandT-Drucks. 13/456, 2204 - 2213) seitens der CSU-Fraktion umfassend und detailliert mit Fragen des Opferschutzes, der Opferhilfe und des Zeugenschutzes. Außerdem soll die Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes auf Heranwachsende eingeschränkt wer-

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

den. In einem Antrag von CSU-Landtagsabgeordneten (LandT-Drucks. 13/2211) wird zwischen Opfer und - bloßem - Zeugen richtigerweise unterschieden.

Der Antrag der Frauen-Union unterscheidet nicht zwischen Opfer und Zeuge. Das Opfer kann und wird im Strafverfahren auch Zeuge sein. Als Opfer hat es jedoch in der Regel, wenn es sich um ein Strafverfahren gegen Erwachsene handelt, die Rechte eines Nebenklägers. Soweit dabei die Vertretung durch einen Rechtsanwalt notwendig ist, wenn der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist, muß dies gegebenenfalls durch die Gewährung von Prozeßkostenhilfe ermöglicht werden. Soweit ein Anschluß als Nebenkläger nicht erklärt wird, kann sich der Verletzte bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Interessen gleichwohl durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, was ihm ebenfalls durch die Gewährung von Prozeßkostenhilfe zu ermöglichen ist. Danach geht es in dem Antrag der Frauen-Union lediglich um die Frage der Zuordnung eines Rechtsanwalts von Amts wegen durch das Gericht, wie das bei der Bestellung eines Pflichtverteidigers geschieht. In einem der Anträge von CSU-Landtagsabgeordnten ist dies nur für die Opfer schwerer Nebenklagedelikte vorgesehen (LandT-Drucks. 13/2206). Ein wesentlicher Schritt hin zu dieser Position wäre die Einführung der Nebenklage auch im Jugendgerichtsgesetz, wo sie bisher ausgeschlossen ist. Ihre Einführung sieht einer der Anträge von CSU-Landtagsabgeordneten vor (LandT-Drucks. 13/2207).

Nicht umfaßt wird von den geltenden Bestimmungen die Zeugenpflicht in denjenigen Fällen, in denen der Zeuge nicht auch der Verletzte ist. Hier dürften die Belastungen, die die Unterstützung eines Rechtsanwalts notwendig machen, jedoch nicht von demselben Gewicht sein. Es ist zu prüfen, ob der durch den die Hauptverhandlung leitenden Vorsitzenden Richter und durch den zur Objektivität verpflichteten Vertreter der Anklage vermittelte Schutz des nichterwachsenen Zeugen ausreichend ist.

Die Prozeßkostenhilfe ist für den Justizhaushalt der Länder von nicht unerheblichem Gewicht. Deshalb muß innerhalb der Bayerischen Staatsregierung entschieden werden, ob eine Erweiterung auf die Jugendgerichte mit der Gewährung von Prozeßkostenhilfe und ob sowie in welchem Umfang eine Pflicht zur Bestellung eines Rechtsanwalts für nichterwachsene Opfer von Straftaten vertretbar ist. Diese Zuordnung eines Rechtsanwalts von Amts wegen würde zu einer weiteren Belastung des Justizhaushalts führen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergehende Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP gestattet.

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Verschiedenes Nr. 4 Auktionen für Lizenzen	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Claudia Hausberger, Delegierte	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Vergabe von Lizenzen- oder sonstigen Rechten, insbesondere für die Nutzung von Frequenzbereichen, sollte durch Auktionen erfolgen, die die maximale Zahlungsbereitschaft der bietenden Firmen offenlegen. Die Auktion ist derart zu gestalten, daß sie auch externe Effekte einbezieht und die Lizenz derjenige erhält, der sie nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten am besten nutzen kann. Eine solche Regelung führt außerdem zu enormen Einnahmequellen für den Staat.

Begründung:

Es gibt viele Gründe, Frequenzbereiche für z. B. Taschentelefone, tragbare Faxgeräte und Computer-Netzwerke mit Funkkommunikation meistbietend zu vergeben. Hier sollen jedoch nur die zwei wichtigsten Argumente dargestellt werden.

<u>Volkswirtschaftlich optimale Verteilung der Frequenzen (Allokationseffizienz)</u>

Verschiedene Unternehmen können Frequenzbereiche unterschiedlich gut nutzen. Nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten sollte dasjenige Unternehmen den Frequenzbereich erhalten, das es am besten nutzen kann. Da jede Firma selbst am besten weiß, wie gut und erfolgreich sie diese Frequenzen nutzen kann, ist es für den Staat unmöglich, die Frequenzbereiche unter den verschiedenen Unternehmen richtig zu verteilen. Werden Frequenzen jedoch auf eine entsprechende Art versteigert, so wird diejenige Firma den Frequenzbereich erhalten, die ihn am besten nutzen kann. Denn die Firma, die den Bereich am besten nutzen kann, ist bereit, mehr zu zahlen als eine Firma, die den Frequenzbereich weniger gut nutzen kann. Die

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

erstere wird daher das höchste Gebot abgeben und die Frequenz erhalten. Eine solche Aufteilung ist volkswirtschaftlich sinnvoll und effizient.

Da die Lizenzen zur Nutzung des Frequenzbereichs auch weiterveräußert werden können, wird sich die Verteilung von Frequenzen auch der technologischen Entwicklung anpassen. Anschaulich sei Firma A diejenige Firma, die die Frequenzen zum Zeitpunkt der Auktion am besten nutzen kann. Da die Firma A am meisten bietet, wird sie auch die Frequenzen erhalten. Zwei Jahre nach der Auktion hat die Firma B einen technologischen Durchbruch erzielt, denn sie entwickelte einen neuen superschnellen Übertragungscode. Es wäre nun volkswirtschaftlich sinnvoll, daß ab dem 3. Jahr die Firma B die Frequenzbereiche erhält. Firma B ist bereit, mehr für die Frequenzen zu zahlen, als Firma A mit der Nutzung der Frequenz durch die alte Technologie verdienen kann. Deshalb wird B den Frequenzbereich von A abkaufen. Der Markt stellt wieder die effiziente Lösung her und paßt sich der technologischen Entwicklung an, wogegen der Staat nur schlecht (auf alle Fälle schlechter als die Firma B) beurteilen kann, ob der Technologiedurchbruch der Firma wirklich einer war. Daher ist es wichtig, Wiederverkäufe von versteigerten Lizenzen zuzulassen. Läßt man Wiederverkäufe von staatlicherseits vergebenen (verschenkten) Lizenzen zu, so kann sich auch eine effiziente Allokation einstellen. In diesem Fall gilt es, zwei große Nachteile zu beachten. Man wird nur kurze Zeit nach Vergabe der Lizenzen Weiterverkäufe beobachten, wobei diejenigen Firmen, die zufällig die Lizenz vom Staat erhalten haben, ihr Geschäft des Lebens machen. Die Versteigerungserlöse, die vom Staat erzielt werden könnten, werden bei einer staatlichen Vergabe von denjenigen Firmen eingestrichen, die die Lizenzen am Anfang vom Staat zugeteilt (geschenkt) bekommen haben. Zum zweiten ist es beim Wiederkauf nicht mehr möglich, eine Auktion derart zu gestalten, daß sicher die optimale Lösung erreicht wird.

Es ist daher sehr wichtig, die Lizenzen zu versteigern, um zum einen eine optimale Verteilung der Frequenzbereiche zu erreichen und einen Weiterverkauf zuzulassen, um eine Anpassung der Verteilung an die technologische Entwicklung zu ermöglichen.

<u>Einnahmequelle für den Staat</u>

Versteigerungen von Frequenzbereichen wurden bereits in mehreren Industrienationen, insbesondere im angelsächsischen Raum, durchgeführt. Aus den Erfahrungen dieser Länder hat sich gezeigt, daß es sehr wichtig ist, Versteigerungsverfahren

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weiterabonnieren gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

optimal zu gestalten (Auktionendesign). Die aktuellste Versteigerung wird zur Zeit in den Vereinigten Staaten durchgeführt. Federführung hat hierbei die Federal Communication Commission, die bereits vor mehr als 10 Jahren die Privatisierung des Telekommunikationswesens leitete. Deren Versteigerungserlöse können uns eine Idee geben, mit welchen Einnahmen wir in Deutschland zu rechnen haben.

Die erzielten Einnahmen könnten zur Reduzierung unseres Schuldenberges verwendet werden. Außerdem steigert eine solche Auktion unsere Schlagkraft im Telekommunikationssektor durch eine richtige Verteilung der Ressourcen. Eine derartige Auktion gehört zu einem modernen Regierungsmanagement, daß über die reine Verwaltung und Vergabe hinausgeht.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Die Möglichkeit, Lizenzen oder sonstige Rechte, insbesondere für die Nutzung von Frequenzbereichen, im Wege von Versteigerungen zu vergeben, ist im Referentenentwurf eines neuen Telekommunikationsgesetzes für bestimmte Frequenzbereiche und bestimmte Funkdienste vorgesehen. Dieses Gesetz soll die bis Ende 1997 gültigen bestehenden Telekommunikationsgesetze ablösen. Wie die Versteigerung im einzelnen ausgestaltet werden soll, wird derzeit noch erörtert. Sicher ist jedoch, daß in einigen Bereichen, wie z. B. bei den Rettungsdiensten oder den Radioastronomen, eine Frequenzvergabe im Wege der Versteigerung nicht stattfinden kann, da diese nicht in der Lage wären, bei den Versteigerungen in Konkurrenz zu finanzstarken Privatsendeanstalten mitzubieten.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Verschiedenes Nr. 5 Medienpolitik	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberfranken	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

1. Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, angesichts der steigenden Sach-, Personal- und sonstigen Kosten beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf strikte Sparsamkeit hinzuwirken. Einer Erhöhung der Rundfunkgebühren kann nur dann im notwendigen Umfang eintreten, wenn die Kommission für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) einen höheren Bedarf feststellen sollte.

2. Die Forderung des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber, die Strukturen beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu ändern, wird nachhaltig unterstützt. Die CSU sieht in der Schaffung von etwa sieben gleichwertigen ARD-Anstalten eine Alternative zur derzeitigen Struktur umso mehr, als damit der Finanzausgleich entfällt, der bisher die großen Rundfunkanstalten, z. B. den Bayerischen Rundfunk erheblich belastet hat.

3. Das medienpolitische Ziel der Bayerischen Staatsregierung, langfristig beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu einer reinen Gebührenfinanzierung und beim privaten Rundfunk zu einer reinen Werbefinanzierung zu kommen, ist die richtige Weichenstellung. Eine Ausweitung der Werbezeiten beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk über 20.00 Uhr hinaus würde sich unter anderem nachteilig auf die Qualität des Programmangebots auswirken.

   Solange der öffentlich-rechtliche Rundfunk rund 8 Mrd. DM an Gebühren erhält, die privaten Rundfunkveranstalter auf die reine Werbefinanzierung angewiesen sind, kann auch bei Wegfall der Werbeeinnahmen von einer Benachteiligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht gesprochen werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

4. Die Schaffung von Spartenkanälen bei ARD und ZDF wird abgelehnt. Vielmehr sollen gute Kindersendungen wieder mehr als vorher in die Hauptprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufgenommen werden.

5. Der Bayerische Rundfunk und die Bayerische Landeszentrale für neue Medien werden aufgefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, daß sowohl in den Programmen der privaten Veranstalter als auch der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Sex- und Gewaltdarstellungen weiter zurückgedrängt werden.

   Dabei wird ausdrücklich anerkannt, daß mit der von Bayern initiierten Verschärfung der Jugendschutzregelungen im RF-AV-Staatsvertrag und mit der Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), der sich alle privaten bundesweiten Fernsehanstalten angeschlossen haben, bereits viel erreicht wurde.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Die Herausforderung und Notwendigkeit, den Staat "schlanker" zu gestalten, darf vor den öffentlich-rechtlichen Medien nicht halt machen. Die Gebührenpflichtigkeit der Radio- und Fernsehnutzer zwingt zu sorgfältigem, sparsamem und effizientem Umgang mit den eingenommenen Finanzen (Zwangsbeiträgen). Die uferlos ausgeartete Spirale - immer mehr Personal, mehr Programme, höhere Fernseh- und Rundfunkgebühren - muß zurückgedreht werden. Eine grundlegende Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Interesse des Gebührenzahlers, aber auch im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit, ist unerläßlich.

Die Anzahl von 11 Landesrundfunkanstalten, 8 Dritten Programmen und über 50 Hörfunkprogrammen verdeutlicht die Ausweitung und Aufblähung der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten und bekundet den unerläßlichen Handlungsbedarf. Mehr Qualität statt Quantität im öffentlich-rechtlichen Medienbereich ist unerläßlich zu seiner Zukunftssicherung, ebenso wie die entschlossene Wahrnehmung der Chance werbefreier Programme in der freien Konkurrenz mit den privaten Fernseh- und Hörfunksendern. Der öffentlich-rechtliche Programmauftrag, von dessen verfassungsmäßigem Gebot niemand abrücken will, rückt in der Programm- und Sen-

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

dewirklichkeit mehr und mehr in den Hintergrund. Konkurrenz und Behauptung gegenüber den privaten Medienanbietern erfolgt durch Anpassung und stetig steigendem Ausgabenanstieg. Innerhalb der ARD ist das geordnete Koordinatensystem durcheinandergeraten. Obwohl es 11 Landesanstalten gibt, wird die ARD im praktischen Alltag vom übermächtigen Koloß WDR beherrscht. Dem der ARD zugrundeliegenden Gedanken der föderalen Struktur wird in der heutigen Programmgestaltung und -wirklichkeit nicht mehr ausreichend Rechnung getragen. Eine Konzentration auf sieben Programme in der Form starker Anstalten schafft aber Chancen und einen größeren Wettbewerb. Die Strukturen der ARD - und damit die Neuordnung der Rundfunklandschaft in Deutschland - müssen von den Bundesländern angegangen werden und gehören deshalb ganz oben auf die Tagesordnung der Ministerpräsidenten.

Die Finanzierung durch Zwangsabgaben, damit also nicht eine Honorierung auf gemessener Erfolgsbasis, bedeutet eine besondere Verpflichtung zu verantwortlichem Umgang mit dem Geld der Bürger, da dem einzelnen die Möglichkeit der direkten oder indirekten Einwirkung auf das Gebaren der Sender genommen ist. ARD und ZDF werden doch gerade deshalb mit Gebühren finanziert, damit es keine rund-um-die-Uhr-Kommerzialisierung gibt und sie ihren staatlichen und verfassungsmäßig garantierten Auftrag verwirklichen können. Eine Ausweitung der Werbezeiten für die ARD-Anstalten und das ZDF kann deshalb nicht in Betracht kommen. Es kann und darf nicht weiter hingenommen werden, daß allein Bayern Jahr für Jahr 30 Millionen Mark für die kleinen, defizitären Sender in Saarbrücken, Bremen und Berlin zahlt.

Die Einführung von sogenannten "Spartenkanälen" wird abgelehnt. Spartenprogramme sind grundsätzlich nicht der Grundversorgung zuzurechnen. Die Ministerpräsidenten würden bei einer entsprechenden Zustimmung insoweit einer Rechtsverletzung Vorschub leisten. Die Absicht der Einrichtung z.B. eines Spartenkanals von ARD und ZDF für Kinder ist auch finanzpolitisch nicht nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der finanziellen Engpässe wäre eine solche Finanzverpflichtung (135 Millionen DM) verantwortungslos. Ein zusätzlicher Kinderkanal würde dazu führen, daß entsprechende Sendungen für Kinder, die bereits bei ARD und ZDF einen immer geringeren Anteil haben, endgültig daraus verdrängt würden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weiterverbreitung, Gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Verschiedenes Nr. 6 "Online Bayern"	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Jungen Union Bayern	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, auch dem ländlichen Raum die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen der Projekts „Online Bayern“ zum Nahtarif in das Bayernnetz einzuloppen.

Begründung:

Beim Projekt „Online Bayern“ sollen bisher nur 80% der Bevölkerung zum Nahtarif den nächsten Einwählknoten erreichen. Dies sind in erster Linie die Groß- und Mittelzentren. Das „flache Land“ wird benachteiligt, obwohl dort die Schaffung von Telearbeitsplätzen am dringendsten wäre.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag.

Im Rahmen einer Pilotphase zum Projekt "Online Bayern" soll bis zum Jahresende 1995 für mehrere Jahre die Möglichkeit eröffnet werden, sich kostenlos in das Bayernnetz einzuloppen. Dabei wird das sog. "free-net"-Konzept berücksichtigt. Zur Teilnahme an der Pilotphase sind bestimmte Voraussetzungen vor Ort erforderlich, insbesondere müssen sog. Betreibervereine gebildet werden. Nach Abschluß der Pilotphase und Auswertung der Ergebnisse wird über die Fortführung entschieden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Verschiedenes Nr. 7 Nachforschungen über sowjetische Gefangene	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Johannes Geiger, Delegierter	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten gebeten, bei den Behörden der Russischen Föderation Nachforschungen anstellen zu lassen über den Verbleib der 1945 auf Grund des Jalta-Abkommen repatriierten Sowjetischen Kriegsgefangenen und der sowjetischen Staatsbürger, die als zivile Fremdarbeiter oder als Flüchtlinge sich im Besatzungsgebiet der Westmächte befanden.

Begründung:

Im März 1942 wurde dem sowjetischen Strafrecht ein Passus eingefügt, der sowjetische Kriegsgefangene in deutschem Gewahrsam mit Deserteuren gleichstellte und sie mit der Höchststrafe oder mit langjähriger Lagerhaft bedrohte. Es ist daher anzunehmen, daß mindestens 2,9 Millionen sowjetische Kriegsgefangene nach ihrer Auslieferung im Frühjahr und Sommer 1945 an die sowjetischen Behörden in Straflager eingewiesen wurden. Wie viele der Ausgelieferten überlebten den Gulag und was ist aus ihnen geworden? Die deutsche Öffentlichkeit solle im Gedenkjahr 1995 über diesen Aspekt der Geschichte des 2. Weltkrieges aufgeklärt werden, weil anzunehmen ist, daß sich hinter diesem Vorgang eines der schlimmsten Kriegsverbrechen der Kriegs- und Nachkriegsgeschichte verbirgt.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag mit zustimmender Tendenz.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Die Aufarbeitung der sowjetischen Geschichte ist in erster Linie Sache des russischen Volkes und der Völker, die ehemals Teil der Sowjetunion waren. Die Wahrheit über die Verbrechen der kommunistischen Sowjetherrscher ans Tageslicht zu bringen, wird von Journalisten, Angehörigen und Reformdemokraten mit zunehmendem Nachdruck betrieben. Die Aufarbeitung der eigenen Geschichte steht in der GUS-Staaten und in Rußland selbst aber erst am Anfang. Viele Tatsachen sind noch unbekannt, Archive noch verschlossen, aktiv Beteiligte noch am Leben.

Unsere Aufgabe muß es vor allem sein, die Reformkräfte in Rußland in ihrem Drängen nach Aufarbeitung der geschichtlichen Wahrheit zu unterstützen. Eigene Nachforschungen über den Verbleib sowjetischer Kriegsgefangener und sowjetischer Staatsbürger ist demgegenüber nicht Sache der Bundesregierung.

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	**8./9. September 1995**
Antrag Verschiedenes Nr. 8 Abschaffung ehebenachteiligender Regelungen	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Bernhard Steghöfer, Delegierter	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU wirkt hin auf eine baldige Abschaffung ehebenachteiligender Regelungen in den Artikeln 31 (3) S. 1 GO, 49 (1) S. 1 GO, 43 (1) S. 1 LKrO und 40 (1) S. 1 BezO.

Begründung:

1. Gemäß Art. 31 (3) S. 1 GO dürfen in Gemeinden unter 10.000 Einwohnern Ehegatten nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehörten. Für "Lebenspartner

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

ohne Trauschein" gilt dieses Verbot nicht. Ehegatten sind damit gegenüber unverheirateten Partnern einer "eheähnlichen Gemeinschaft" ohne sachlichen Grund benachteiligt. Das Verbot sollte daher auch in Gemeinden unter 10.000 Einwohner abgeschafft werden.

2. Gemäß Art. 49 (1) S. 1 GO darf ein Gemeinderatsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß seinem Ehegatten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Entsprechende Regelungen finden sich in Art. 43 (1) S. 1 LKrO bzw. 40 (1) S. 1 BezO für Mitglieder des Kreistags bzw. des Bezirkstages.

   Bringt der Beschluß dem "Lebensgefährten" einen Vorteil oder Nachteil, darf das Mitglied dagegen mit beraten und abstimmen. So kann z.B. ein Gemeinderatsmitglied "mit Trauschein" seiner sich für eine Position bewerbenden Partnerin keine Stimme geben, das in "wilder Ehe" lebende Mitglied schon. Das Beratungs- und Abstimmungsverbot sollte daher auch auf Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ausgedehnt werden.

3. Unabhängig von verfassungsrechtlichen Überlegungen (vgl. BVerfG E 67, 186) im Zusammenhang mit Art. 3 und Art. 6 GG (Gleichheitsgrundsatz und Schutz der Ehe) sollte sich die CSU mit den hier beantragten Änderungen einmal mehr als die Partei der Ehe darstellen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag.

Das bayerische Kommunalrecht sieht vor, daß in Gemeinden unter 10.000 Einwohnern Ehegatten nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören dürfen. Es sieht ferner vor, daß ein Gemeinderatsmitglied an der Beratung und Abstimmung über Anträge nicht teilnehmen darf, wenn der Beschluß dem Ehegatten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erbringen kann. Der Antragsteller will die Verbote auf die Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ausdehnen, weil er in der Beschränkung auf Ehepartner einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot in Art. 3 GG und zugleich einen Verstoß gegen Art. 6 GG sieht, wonach die Ehe unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung steht. Der Antragsteller will die gegen "Vetternwirtschaft" gerichteten und dafür notwendigen Be-

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

stimmungen auf nichteheliche Lebensgemeinschaften ausdehnen. Die Beschränkung des Verbots der gleichzeitigen Angehörigkeit von Ehegatten in einem Gemeinderat wurde durch die kürzliche Änderung des bayerischen Kommunalrechts auf kleinere Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern eingeschränkt. In diesen ist erfahrungsgemäß die Gefahr der "Vetternwirtschaft" besonders groß. Gleichzeitig erregt sie in der Überschaubarkeit der Verhältnisse den großen Anstoß. Deshalb ist die Einschränkung eines politischen Grundrechts, des Wahlrechts, insoweit zwingend geboten. Auf der anderen Seite muß eine solche Grundrechtsbeschränkung an bestimmte, eindeutig zu definierende Voraussetzungen gebunden sein. Dies ist bei der eheähnlichen Lebensgemeinschaft nicht der Fall und mit der notwendigen Bestimmtheit auch nicht möglich. Überdies hätten derartige Versuche den überaus unerwünschten Nebeneffekt, durch rechtliche Regelungen die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Ergebnis aufzuwerten, indem sie von der Rechtsordnung anerkannt würde. Auf diese Weise erfolgte im Ergebnis eine Gleichstellung mit der Ehe und dadurch eine Eliminierung des besonderen grundrechtlichen Schutzes der Ehe. Bisher ist der Gesetzgeber von dem Grundsatz, die nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht gesetzlich zu regeln, nur abgewichen, um die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen der Solidargemeinschaft zu unterbinden.

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	**8./9. September 1995**
Antrag Verschiedenes Nr. 9 Abgeordnetenzahl im Deutschen Bundestag und im Bayerischen Landtag	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung o Überweisung o Änderung
Antragsteller: Wolfgang Sellner, Delegierter	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Abgeordnetenzahl im Deutschen Bundestag und Bayerischen Landtag soll um 50 % verkleinert, die Abgeordneten dann aber ihrer Verantwortung und Leistung dementsprechend gut entlohnt werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

Begründung:

Die große Anzahl von Abgeordneten erschwert eine effektive und zielgerichtete Arbeit, die Entscheidungsprozesse verzögern sich. In keinem Parlament der Erde sitzen mehr Volksvertreter als im Deutschen Bundestag. Auf der anderen Seite ist es nach der Reduzierung der Parlamentssitze erforderlich, die Abgeordneten entsprechend zu entlohnen. Es ist nämlich unmöglich, qualifizierte Kräfte für die hauptamtliche Arbeit in der Politik zu finden, wenn diese nicht leistungsgerecht bezahlt werden. Auch ist es nicht richtig, daß fast jeder Vorstand oder Geschäftsführer großer Unternehmen mehr als der Bundeskanzler verdient. Die Bürger müssen sich nach einer Parlamentsverkleinerung aber darüber im klaren sein, daß nicht mehr bei jedem Dorffest ein gewählter Volksvertreter anwesend sein kann.

Stellungnahme der Antragskommission:

Ablehnung.

Der Deutsche Bundestag hat bereits beschlossen, daß er mit Wirkung von der 15. Wahlperiode an auf unter 600 Abgeordnete verkleinert wird (heutiger Stand 672 minus höchstens bis 100 Abgeordnete). Eine weitergehende Verkleinerung des Deutschen Bundestages ist abzulehnen, weil zum einen durch noch größere Wahlkreise die Bürgernähe verloren ginge und zum anderen die CSU-Landesgruppe nicht mehr in allen wichtigen Gremien des Parlaments und der gemeinsamen CDU/CSU-Bundestagsfraktion vertreten sein könnte. Die Antragskommission stimmt mit dem Antragsteller überein, daß Kriterien wie die Bedeutung des Amtes eines Abgeordneten unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und der in diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommende Rang Rechnung getragen werden muß. Daher ist es angemessen, die Abgeordnetenentschädigung künftig nach den Jahresbezügen der Richter an obersten Bundesgerichten zu bestimmen. Für diese Empfehlung der Kommission des Ältestenrates für die Rechtsstellung der Abgeordneten war ausschlaggebend, daß die Bezüge der Richter deren Unabhängigkeit nach Artikel 97 GG sichern; in der Sache entspricht dies der Wahrung der Unabhängigkeit der Abgeordneten nach Artikel 38 GG durch Gewährung einer angemessenen Entschädigung. Über Größe und Arbeitsweise der Parlamente werden, soweit noch nicht geschehen, Beratungen geführt. Der Zusammenhang "wenige Abgeordnete, dafür höhere Diäten" ist populistisch, jedoch keineswegs sachlich begründet.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Verschiedenes Nr. 10 Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der CSU und bei den Scientologen	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Thomas Schmatz, Delegierter	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Mitgliedschaft in der CSU oder einer ihrer Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreise ist mit einer Mitgliedschaft in der Scientology-Sekte unvereinbar.

Begründung:

Nach heutiger Kenntnis sind die Scientologen weder Kirche noch Religion. Vielmehr verfolgen sie in erster Linie wirtschaftliche Ziele. Um diese Ziele zu erreichen, werden bis zu strafbaren Handlungen sämtliche Möglichkeiten bis hin zu Psychoterror genutzt. Dies schließt somit die Möglichkeit einer Mitwirkung in der CSU aus.

Stellungnahme der Antragskommission:

Zustimmung.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ACSP, PT19950908-6

59. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	8./9. September 1995
Antrag Verschiedenes Nr. 11 Versicherung für Arbeitsgemeinschaften	Beschluß: o Zustimmung o Ablehnung
Antragsteller: Frauen-Union der CSU	o Überweisung o Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Es soll eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, die sämtliche Haftungsrisiken für Parteiveranstaltungen und Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften abdeckt. Falls die CSU nicht bereit sein sollte, eine derartige Haftpflichtversicherung für sämtliche Gruppierungen der Partei abzuschließen, möge sie prüfen oder prüfen lassen, welche Haftungsrisiken die ehrenamtlichen Organisatoren von Parteiveranstaltungen bzw. Veranstaltungen von Arbeitsgemeinschaften mit ihrer Tätigkeit eingehen und ob diese Risiken anderweitig abgesichert sind, z. B. durch eine Haftpflichtversicherung, oder ob die CSU den Betroffenen im Ernstfall von Ansprüchen freistellt.

Begründung:

Nach unserem Wissen verfügen alle Vereine über ihren jeweiligen Dachverband über entsprechende Haftpflichtversicherungen. Da für solche Versicherungen in der Regel keine hohen Prämien zu bezahlen sind, ist nicht einzusehen, daß Funktionäre und Organisatoren von Parteiveranstaltungen im Rahmen ihres Ehrenamtes Haftrisiken eingehen. Es dürfte nur gerecht und billig sein, daß die Partei dafür sorgt, daß diese Risiken versicherungsmäßig abgesichert werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Überweisung an die CSU-Landesleitung mit dem Auftrag, allen Verbänden ein kostengünstiges Angebot zu unterbreiten, das die üblichen Risiken im Zusammenhang mit der Parteiarbeit durch eine Haftpflichtversicherung abdeckt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP